KANTON AARGAU

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

6. Sitzung vom 9. Mai 2017 von 14.00 bis 16.15 Uhr (Art. 0132-0146)

Vorsitzender:	Benjamin Giezendanner, Rothrist
Protokollführung:	Rahel Ommerli-Peyer, Ratssekretärin
Präsenz:	Anwesend 134 Mitglieder (Uriel Seibert, Schlossrued ab 15.30 Uhr)
	Abwesend mit Entschuldigung 6 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend: Kurt Emmenegger, Baden; Bruno Gretener, Mellingen; Severin Lüscher, Schöftland; Edith Saner, Birmenstorf; Uriel Seibert, Schlossrued; Herbert Strebel, Muri

Behandelte Traktanden **Seite**

0132 Interpellation der Fraktionen der SP (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) und der EVP-BDP vom 9. Mai 2017 betreffend "Platzierungsstopp" für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) in Pflegefamilien; Einreichung und schriftliche Begründung 288

0133 Anpassung des Richtplans; Festsetzung der Deponie des Typs A "Buchselhalde" in Döttingen und Tegerfelden (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1); Beschlussfassung; Publikation 289

0134 Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Obere Zingge" in Gränichen (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1); Beschlussfassung; Publikation 294

0135 Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Hard/Härdli Nord" in Klingnau (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1); Beschlussfassung; Publikation 297

0136 Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal (Sprecher), und Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, vom 10. Januar 2017 betreffend Verhinderung von Radarfallen auf Kantonsstrassen; Überweisung an den Regierungsrat 300

0137 Interpellation Stefan Huwyler, FDP, Muri (Sprecher), und Christian Merz, SVP, Beinwil am See, vom 10. Januar 2017 betreffend Gelder aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF) für multimodale Verkehrsinfrastruktur; Beantwortung und Erledigung 308

0138 Interpellation Markus Lang, GLP, Brugg, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden (Sprecher), vom 13. Dezember 2016 betreffend Beitritt des Kantons Aargau zur Projektträgerschaft des Transportsystems Cargo Sous Terrain; Beantwortung und Erledigung 311

0139 Interpellation der GLP-Fraktion, der Fraktion der Grünen und der SP-Fraktion (Sprecherin Gabi Lauper Richner, Niederlenz) vom 20. September 2016 betreffend besorgniserregende Entwicklung der Aargauer Natur- und Umweltschutzpolitik; Beantwortung und Erledigung 314

0140 Motion Marlise Spörri, SVP, Wohlen, vom 22. November 2016 betreffend Streichung des § 7 Abs. 2 lit. b des Hundegesetzes (HuG); Überweisung an den Regierungsrat 322

0141 Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 22. November 2016 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat 324

0142 Motion Daniel Poppelreuter, BDP, Büttikon, und Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken (Sprecherin), vom 13. Dezember 2016 betreffend Anpassung Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) SAR 311.121 bezüglich Berufsausübungsbewilligung im Bereich Naturheilpraktik etc. mit eidgenössischem Abschluss; Überweisung an den Regierungsrat 326

0143 Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Daniel Hölzle, Zofingen) vom 13. Dezember 2016 betreffend Aufnahme der Planung einer sicheren Trinkwasserversorgung im neuen Entwicklungsleitbild; Umwandlung in eine Postulat; Überweisung an den Regierungsrat 327

0144 Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 10. Januar 2017 betreffend Umsetzung von § 39 Absatz 2 Krankenversicherungsgesetz (KVG) bezüglich Kooperation mit anderen Kantonen; Beantwortung und Erledigung 330

0145 Interpellation René Bodmer, SVP, Arni, vom 30. August 2016 betreffend Zustände im Asyl- und Flüchtlingswesen im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung 335

0146 Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon, vom 20. September 2016 betreffend Kostenverschiebung von der IV-Versicherung in die Sozialhilfe der Gemeinden bei abschlägigen IV-Anträgen; Beantwortung und Erledigung 340

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 6. Sitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

0132 Interpellation der Fraktionen der SP (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) und der EVP-BDP vom 9. Mai 2017 betreffend "Platzierungsstopp" für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) in Pflegefamilien; Einreichung und schriftliche Begründung

Von den Fraktionen der SP und der EVP-BDP wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Durch Medienberichte am 18. April 2017 wurde bekannt, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende per sofort nicht mehr in Pflegefamilien untergebracht würden, da der Kanton einen "Platzierungsstopp" verfügt habe. Die Sprecherin des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) begründete die Massnahme, Platzierungen von UMA nur noch sehr zurückhaltend vorzunehmen, gegenüber dem Regionaljournal Aargau Solothurn wie folgt: "Die Unterbringung und Betreuung von UMA in Pflegefamilien ist kostspielig. Das Defizit von über 100 Millionen Franken stellt die kantonale Verwaltung in den kommenden Jahren vor grosse Herausforderungen. Die Departemente und ihre Abteilungen wurden angehalten, die finanziellen Aufwendungen zu überprüfen und mögliche Sparmöglichkeiten aufzuzeigen. Dies betrifft auch das Asylwesen und dabei ebenfalls die Unterbringung und Betreuung der UMA."

UMA brauchen aufgrund ihres Alters eine enge Betreuung und sind auf sozialpädagogische und psychologische Unterstützung angewiesen, damit sie später ein eigenständiges Leben als Erwachsene in der Schweiz führen können. Junge Flüchtende sind gemäss Gesetz schulpflichtig. Allerdings ist es für UMA in kantonalen Unterkünften schwierig, Deutsch zu lernen und das Leben in einem Asylzentrum birgt für UMA auch stigmatisierende Aspekte, die zu Integrationsschwierigkeiten führen können. Der Kontakt zu in der Umgebung wohnenden Kindern und Jugendlichen ist bei der Unterbringung in einer UMA-Unterkunft erschwert. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie hingegen bietet eine gute Möglichkeit zur Integration. Sie erlaubt es den UMA, am hiesigen gesellschaftlichen Leben teilnehmen, sich weiterentwickeln, Leute kennenlernen und ein soziales Netzwerk aufbauen. Auch der Spracherwerb geht wesentlich schneller vonstatten. So steigen die Chancen, dass die UMA die reguläre Schule besuchen und sich integrieren können. Schaffen sie das nicht, besteht die Gefahr, dass sie schon früh von der Sozialhilfe abhängig werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen Gründen wurde beschlossen, Platzierungen in Pflegefamilien ab sofort nur noch sehr zurückhaltend vorzunehmen?
2. Nach welchen Kriterien werden die UMA-Platzierungen vorgenommen?
3. Für Betreuung und Unterkunft wie vieler UMA ist der Kanton Aargau momentan zuständig? Wie viele UMA waren/sind in Pflegefamilien untergebracht (Zahlen 2014, 2015, 2016, aktuell)?
4. Wie viel kostet den Kanton die Platzierung eines UMA pro Monat
   a) in einer Pflegefamilie? Welchen Anteil davon erhält die Pflegefamilie?
   b) in einer selbst betreuten kantonalen Unterkunft (z. B. Menziken)?
   c) in einer fremd betreuten kantonalen Unterkunft (z. B. Aarau)?
5. Wie hoch sind die erhofften Kosteneinsparungen aufgrund der ergriffenen Massnahme (pro UMA/insgesamt)? In welchem Verhältnis stehen diese zum Gesamtbudget "Asyl"?

6. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, wenn in Pflegefamilien platzierte UMA die Volljährigkeit erreichen?

7. Welche Vorteile sieht der Regierungsrat in der Unterbringung von UMA in Pflegefamilien gegenüber der Unterbringung in kantonalen UMA-Asylunterkünften?

8. Hat der Regierungsrat bei seinem Entscheid die längerfristigen Auswirkungen dieses "Platzierungsstopps" auch die mögliche Kostenentwicklung insbesondere in Bereich Sozialhilfe berücksichtigt? Wenn ja: Von welchen Auswirkungen geht er aus? Wenn nein: warum nicht?

9. Ist der Regierungsrat bereit, den "Platzierungsstopp" rückgängig zu machen? Wenn ja: ab wann? Wenn nein: warum nicht?

0133 Anpassung des Richtplans; Festsetzung der Deponie des Typs A "Buchselhalde" in Döttingen und Tegerfelden (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1); Beschlussfassung; Publikation

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 15. Februar 2017. Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Rosmarie Groux, SP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Die Behandlung in der Kommission erfolgte am 9. März 2017. Zur Ausgangslage: Das aktuelle Abbau- und Auffüllgebiet "Buchselhalde" liegt innerhalb des Gemeindegebiets Tegerfelden, wird von der Birchmeier Kies + Deponie AG betrieben und wird über den Knoten "Pfisten" erschlossen. Aktuell bestehen Bewilligungen für den Abbau von Kies, Wiederauffüllungen mit unverschmutztem Aushub und Rekultivierungsplanungen, welche Ende 2020 abgeschlossen sein werden. Der Standort "Buchselhalde" soll um das Flurgebiet "Bächlimatte" erweitert werden. Die geplante Deponie von einer Million Kubikmeter soll weiterhin die heute bewilligte jährliche Auffüllmenge von 80 000 bis 100 000 m^3 aufnehmen. Dabei ist zu beachten, dass das geplante Vorhaben nicht mehr eine reine Auffüllung einer Materialentnahmestelle ist, sondern als Deponie eine Terrainveränderung in einer Landschaftskammer bewirkt. An der Vernehmlassung und Mitwirkung haben sich zahlreiche Personen, Parteien, Verbände und Behörden beteiligt. Dabei waren vier Parteien ohne Vorbehalte einverstanden, einige Zustimmungen erfolgten nur unter Vorbehalt von zusätzlichen Bedingungen und Auflagen. Einige Mitwirkende fordern eine beschränkte Dimensionierung der Deponie, um das Landschaftsbild und das Naherholungsgebiet an der Surb zu erhalten. Eingaben erfolgten zur Auswirkung der Deponie auf die Landwirtschaft bezüglich der Qualität der Fruchtfolgeflächen und einer möglichen Veränderung des Mikroklimas. Es wurden Bedenken zum Bewegungskorridor der Wildtiere im Sennelocherbach geäussert und es wurde eine zweite Zufahrt zur Deponie beantragt. Der World Wide Fund For Nature (WWF) und 24 Privatpersonen lehnen die Richtplananpassung ab. Zur Beratung in der Kommission: Ein Antrag auf Nichteintreten wurde mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Eintreten auf die Vorlage wurde mit 11 gegen 4 Stimmen beschlossen. Die Kommission war sich nicht einig darin, ob der Bedarf nach weiteren Deponien für sauberen Aushub wirklich vorhanden ist. Grundsätzlich wichtig ist der Kommission eine gute regionale Planung der Deponien mit kurzen Anfahrtswegen für die Zulieferer. Dass auch Importe aus dem Kanton Zürich angenommen werden mit Gegenrechtsvereinbarungen, nahm die Kommission zur Kenntnis. Die Kommission diskutierte wieder ausführlich die Folgen einer Zustimmung des Grossen Rates zur Richtplanfestsetzung dieser Deponie. Dabei wurde wieder auf die verschiedenen politischen Ebenen verwiesen, welche die nachgelagerten Verfahren betreffen und welche noch keine Garantie für eine Umsetzung dieses Projektes garantieren. Die Beteiligung der Gemeinden Döttingen und Tegerfelden bezüglich Anforderungen und Massnahmen für die nachgelagerten Verfahren und deren Aufnahme in der Botschaft wurde ebenfalls thematisiert. Die Kommission nahm in der Botschaft von Punkt 8.4, Anforderungen und Massnahmen für die nachgelagerten Verfahren, Kenntnis. In der Detailberatung

wurden keine Anträge gestellt. Die Kommission UBV stimmte dem Antrag der Botschaft mit 11 gegen 4 Stimmen zu.

Eintreten

Jürg Caflisch, Baden, beantragt namens der SP-Fraktion, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Jürg Caflisch, SP, Baden: Die Vorlagen für Deponien nehmen in letzter Zeit stark zu. In der Regel sind diese unbestritten. Tatsächlich ist es gescheiter, Aushub von Rohstoffen und Ablagerungen von Reststoffen möglichst ortsnah vorzunehmen und nicht unnötig Material in der Welt herumzufahren. Das wird sonst schon zur Genüge getan. Das vorliegende Projekt trabt allerdings aus diesem Alltagsraster heraus. Es geht nicht nur um die Auffüllung einer Grube von einer Million Kubikmeter, sondern um die zusätzliche Ablagerung von 500'000 m^3. Dies bedeutet einen massiven Eingriff in die Landschaft. Wir haben das Vorhaben deshalb etwas genauer geprüft. Für uns gibt es einen grossen Widerspruch in dieser Vorlage. Im Planungsbericht der Firma Birchmeier Kies + Deponie AG vom März 2016 steht, dass die Region Zurzach bis 2020 sehr grosse Leervolumen aufweise und sie sich deshalb grundsätzlich für Ablagerungen von Aushub aus benachbarten Regionen aufdränge. Ab 2021 sind Auffüllungsvolumen realisierbar, die knapp über dem kantonalen Schnitt liegen. Dann steht: "Aus heutiger Sicht zeichnet sich ab 2024 ein Engpass ab." Im Planungsbericht des Departements für Bau, Verkehr und Umwelt und der Kies- und Betonproduzenten von September 2016 steht allerdings: "Die Region Zurzach weist bis 2017 grosse Leervolumen auf und eignet sich deshalb für die Ablagerung von Aushub aus benachbarten Regionen. Von 2018 bis 2025 sind Auffüllvolumen, die immer noch deutlich über dem kantonalen Schnitt liegen, realisierbar." Jetzt kommt es: "Aus heutiger Sicht zeichnet sich kein Engpass ab." In der Kommission wurde die Differenz mit den unterschiedlichen Einzugsgebieten des Materials, das es abzulagern gilt, erklärt. Tatsächlich soll der grosse Teil des Materials gar nicht aus dem Bezirk Zurzach kommen. Dies vermag aber auf dem Hintergrund der Argumentation, dass neue Deponien nötig seien, da sonst ausserhalb des Bezirks oder des Kantons deponiert werden müsse, nicht sachgerecht erscheinen. Fakt ist: Es besteht zurzeit kein Bedarf an einer zusätzlichen Deponie, obwohl noch immer Material aus anderen Kantonen aufgenommen wird, was der immer wieder geäusserten Absicht widerspricht, kein ausserkantonales Material anzunehmen. Eine Festsetzung zum jetzigen Zeitpunkt ist absolut unnötig. Ich bitte Sie, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau: Die geplante Optimierung des Standorts "Buchselhalde" greift massgeblich in die Landschaft ein. Der Gewässerraum der Surb wird markant eingeengt. Zunehmend stelle auch ich fest, dass vom Grossen Rat erwartet wird, Festsetzungen eigentlich "durchzuwinken". Festsetzungen öffnen die Tür zu den nachfolgenden Verfahren. Wenn wir aber diese Tür öffnen, möchte ich wissen, wohin diese führen wird. Keinesfalls soll damit eine Büchse der Pandora geöffnet werden. Wir erwarten aus diesen Gründen von den Verfahren für die Festsetzung und von den nachgeordneten Verfahren, dass diese für die Umwelt höchstmögliche Qualität in der Umsetzung fordern. Das gültige Rekultivierungsprojekt der bestehenden Grube hat sich in etwa an der alten Terrassenkante orientiert, wie sie von der Surb im Laufe der Jahrtausende geschaffen worden ist. Das neue vorliegende Auffüllprojekt verschiebt diese Terrassenkante massiv und engt die Surb an dieser Stelle unverhältnismässig stark ein. Dazu kommt, dass die Angaben zum zukünftigen Bedarf widersprüchlich sind und für diese Deponie eher nicht ausgewiesen sind. Jürg Caflisch hat das detailliert erläutert. Die Fraktion der Grünen kann dem Vorhaben deshalb nicht zustimmen. Wir unterstützen natürlich den Nichteintretensantrag.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Die SVP wird auf das Geschäft 17.34 Anpassung des Richtplans; Deponie "Buchselhalde" in Döttingen eintreten und auch ohne Gegenstimme, bei 2 Enthaltungen, zustimmen. Diese Richtplananpassung ist nur ein Vorgang. Danach kommt die Zonenplanänderung und eine Bewilligung – praktisch wie eine Baubewilligung. Jetzt schon auf dieser Stufe alles regeln zu wollen, was auf nachgeordnete Verfahren oder Anliegen basieren sollten, so wie das die Gemeinde Döttingen in der Vernehmlassung aufgelistet hat, finde ich nicht stufengerecht. Wir haben

es hier mit einer Richtplananpassung zu tun und nicht mit einer Betriebsbewilligung. Fakt ist, dass mehr Aushub infolge von vermehrtem Recycling-Material im Bau anfällt, was auch gut ist – Hansjörg Wittwer unterstützt dies bestimmt – sowie mehr Untergeschosse gebaut werden. Dieses Material muss irgendwo deponiert werden. Jetzt zu sagen, der Bedarf sei nicht nachgewiesen – Jürg Caflisch, Sie nehmen immer diese Statistik hervor, die Ihnen am besten gefällt – ist überhaupt nicht zielführend. Wenn Sie lieber viel Lastwagenverkehr haben wollen, dann lehnen Sie diese Vorlage ab. Zum Import: Wir haben im Aargau auch jahrelang exportiert. Das Geschäft hört bei der Kantonsgrenze nicht auf. Der Bezirk Zofingen hat – soviel ich weiss – keine Grube. Die deponieren alles in Luzern und Solothurn oder kommen in den Bezirk Aarau. Hören Sie endlich auf, kleinkariert zu denken, so wie es der Redner für das Nichteintreten getan hat. Ich bitte, dieser Richtplananpassung zuzustimmen und auf eine Makroberatung zu verzichten.

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: Die FDP tritt auf dieses Geschäft ein und wird es auch unterstützen. Wenn wir hier drin eine Bedarfsdiskussion haben, dann müssen wir uns einfach bewusst sein, dass es im Endeffekt eine Frage des Marktes ist. Eine Frage des Marktes, ob die Deponie gebraucht wird oder nicht und wie lange die Lastwagenfahrten sind. Es ist ein Unterschied, lieber Jürg Caflisch, ob die Deponie in Tegerfelden oder in Zurzach ist und, ob auch Ablagerungen von Regionen wie Baden und Brugg in dieser Deponie stattfinden. Aus Sicht der FDP ist es sicher sinnvoller und im Sinne unserer Umwelt und Natur, eine bestehende Deponie weiter zu nutzen, als auf einer grünen Wiese irgendwo eine neue Deponie zu bauen, zu planen und auch zu betreiben. Mein Vorredner hat es gesagt: Auch wir exportieren viel Material in benachbarte Kantone. Es macht gerade aus ökologischer Sicht Sinn, dass wir in Grenzregionen Import und Export anbieten. Die FDP erwartet, wie das stufengerecht ist, dass wir in den nachgelagerten Verfahren die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Mikroklima ganz genau anschauen und planen. Denn das muss bei diesem Projekt hier genau untersucht werden. Wir stimmen zu. Tun Sie das Gleiche.

Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen: Auch die CVP unterstützt die Richtplananpassung und tritt auf die Vorlage ein. Die Prognose an Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub in den Entsorgungsregionen im unteren Aaretal zeigt spätestens ab dem Jahr 2020 und 2024 ein Defizit an verfügbarem Volumen und somit dringenden Handlungsbedarf. Das sehen wir auch anders als Jürg Caflisch. Der Standort "Buchselhalde" in Tegerfelden liegt zentral im geographischen Zentrum des Zurzibiets und könnte für die nächsten zehn Jahre mit kurzen Transportdistanzen weiterhin einen wichtigen Beitrag für die Entsorgungssicherheit des regionalen Eigenbedarfs an Ablagerungsvolumen leisten. Auch die heutige verkehrstechnische Erschliessung über den Knoten "Pfisteri" an der Suhrentalstrasse bleibt für die Auffüllung "Buchselhalde" unverändert bestehen – ebenso die Installationen und Eingangskontrollen. Ein nahtloser Übergang in die Erweiterung ab 2017 ermöglicht einen hohen Optimierungsgrad, nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, sondern vor allem auch in Bezug auf die Umweltauswirkungen. So wird die Anzahl der Lastwagenfahrten pro Tag gegenüber dem heute bewilligten Betrieb nicht zunehmen. Bereits heute bringen lokale Unternehmen zu marktkonformen Preisen Aushubmaterial in die "Buchselhalde". Mit der geplanten Erweiterung steht dieses öffentliche Deponievolumen generell allen regionalen Unternehmen zur Verfügung. Die Grundsätze der Geländegestaltung wurden auch in der Begleitgruppe, bestehend aus Vertreter der beiden Gemeinden, Umweltorganisationen und Bauherren, erarbeitet und zu einem Kompromiss zusammengeführt. Die neue Gestaltung wird gut in die Landschaft integriert. Als Mountainbiker kenne ich die Gegend – den schönen Weg der Suhre entlang, von Döttingen nach Tegerfelden. Auch mir ist es persönlich wichtig, dass die Bedürfnisse der Naherholung wie auch der Natur gleichermassen einfliessen. Gewisse Details müssen deshalb nochmals genau untersucht werden und ins Projekt einfliessen. Es macht aber wenig Sinn, wenn betroffene Gemeinden beim Kanton Eingaben machen und sich selber Auflagen für die nachgelagerten Verfahren machen. Die Gemeinden haben dies nämlich selber in den nachgelagerten Verfahren in der Hand. Im Deponieraum muss man etwas grossräumiger denken. Der Grosse Rat muss diese Aufgabe wahrnehmen und im Richtplan Deponiestandorte festlegen. Wir eröffnen damit Möglichkeiten, im Anschluss in einem nachgelagerten Verfahren die raumplanerischen Voraussetzungen für diese Vorhaben zu schaffen. Im Fall "Buchselhalde" sind alle Vorausset-

zungen für einen erweiterten Deponieplatz im Richtplan gegeben. Die noch offenen Fragen zum Mikroklima und den Auswirkungen für Landwirtschaft und Landschaft müssen später sicher nochmals überprüft werden und im Baugesuch und in der Umweltverträglichkeitsprüfung konkretisiert werden. Die CVP empfiehlt Ihnen, die Anpassung im Richtplan anzunehmen.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Die GLP wird diesem Deponiegeschäft nicht zustimmen und daher auch nicht eintreten, da es noch zu wenig ausgereift ist – auch für die Richtplanstufe. Es sind folgende Punkte, die uns zu diesem Schluss kommen lassen:

1. In der Botschaft fallen gegenüber anderen Geschäften viele Formulierungen auf, die ansonsten nicht gewählt werden. Es sind solche wie: "nicht unproblematisch", "begründete Vorbehalte", "es seien nur grobe Überlegungen" und ähnliche. Dies zeigt uns, dass es ganz bestimmt Einwände von mehreren Fachabteilungen kantonsintern gegeben haben musste. Wenn diese lediglich dann als Auflagen in die nachfolgenden Planungsschritte aufgenommen werden, dann sind es halt eben nur Auflagen zur Schadensminimierung und nicht grundsätzliche Überprüfungen.
2. Es irritiert, wenn Gemeinden und Regionalplanungsverbände (REPLAs) Stellungnahmen zurückziehen und abändern.
3. Die Terrainveränderung ist nicht einfach untergeordnet. Die Talform wird markant verändert – mit entsprechenden möglichen Auswirkungen auf die Surb sowie noch unklaren Auswirkungen auf das Mikroklima.
4. Zum Bedarf: Die Berechnungen betreffend Bedarf von Deponievolumen in dieser Gegend, so unterschiedlich und verwirrend die Zahlen auch sein mögen, lassen wirklich nicht darauf schliessen, dass wir unter irgendwelchem Zeitdruck stehen – auch im Hinblick darauf, dass viel Importvolumen aus dem Kanton Zürich kommt. Im Übrigen ist im Kanton Zürich gerade eine Richtplanänderung in Vernehmlassung, welche deutlich mehr Deponievolumina vorsieht. Bereits heute ist das – wohl nach Martin Keller kleinkarierte – Ziel der Zürcher, dass der unverschmutzte Aushub innerhalb des Zürcher Kantonsgebiets abgelagert werden soll. Wir tun also wohl besser daran, uns bei unserer eigenen Planung nicht auf diese Mengen zu verlassen. Denn gemäss der Aargauer Abfallplanung 2016 hatten die REPLAs den Auftrag, geeignete Standorte für Deponien zu suchen, was so auch richtig ist. Im konkreten Fall fehlt uns die Gesamtsicht über die Region. Es ginge nämlich darum zu prüfen, welche Standorte aus geomorphologischer und landschaftlicher Sicht weniger problematisch wären als der vorgesehene Standort im Surbtal.

Beim vorliegenden Geschäft entsteht der Eindruck, dass die Firma unabhängig von den landschaftlichen Gegebenheiten hier einfach weiterarbeiten würde. Das ist durchaus legitim. Unsere Aufgabe ist es aber, diese Vorhaben aus gesamtkantonaler und übergeordneter Sicht zu prüfen und die Interessensabwägung seitens Verwaltung nachzuvollziehen – oder eben auch nicht, wie hier im konkreten Fall. Aus diesen Gründen bitten wir zum jetzigen Zeitpunkt um Ablehnung des Richtplaneintrags. Wenn vielleicht mal diese gesamtregionale Sicht über mögliche Standorte erarbeitet worden ist und sich dann dieser Standort als geeignet herausstellt, kann man wieder mit uns reden. Dann möchte ich gleich an dieser Stelle erwähnen, dass wir im nachfolgenden Geschäft "Gränichen" zustimmen werden.

Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim: Die EVP/BDP-Fraktion wird das Geschäft grossmehrheitlich unterstützen. Grundsätzlich ist es ein interessanter Gedanke, dass man die ausgebeutete Grube überhöht auffüllen und das benachbarte Gelände gleich miteinbeziehen wird. Die Infrastruktur ist vorhanden und die Zufahrten sind anscheinend auch genügend und bewährt. Wir begrüssen aber auch sehr, dass die Anforderungen und Massnahmen formuliert wurden, die dann Teil des Antrags sind. Zum Thema Mikroklima: Das ist sicher wichtig. Aber ob man wirklich beurteilen kann, wie sich das Mikroklima entwickelt, dürfte etwa so sein, wie das Lesen einer Glaskugel. Sie haben auch vorhin gehört: Natur und Ökologie sind sehr wichtige Argumente zur Befürwortung oder zur Ablehnung dieses Geschäftes – je nach dem, was Sie beiziehen und wie Sie das gewichten. Unsere Frage geht noch etwas in eine andere Richtung, nämlich generell zum Thema Deponie Typ A. Wir haben das auch bei uns in der Kommission UBV thematisiert. Offensichtlich hat sich der Markt in den letzten Jahren geändert. Wo früher noch Aushub gesucht wurde, um Kiesgruben zu füllen und sogar bezahlt

wurde, ist es heute eher umgekehrt. Die Abschätzung des Bedarfs scheint uns recht schwierig. Aber was uns nicht ganz aus dem Kopf will, ist die doch relativ grosse Grube, die sich abzeichnen wird oder nach dem Zementabbau in Auenstein, Veltheim teilweise schon vorhanden ist. Wir haben den Eindruck, es besteht kein Konzept zur Auffüllung. Natürlich ist es die Idee des Regierungsrats, dort Aushub von Grossbaustellen zu deponieren. Aber wie lange es die gibt und ob es dann auch wirklich möglich ist, das Volumen aufzufüllen, ist eigentlich völlig offen. Anscheinend überlässt man die ganze Thematik auch sehr dem Markt und den marktwirtschaftlichen Überlegungen. Das ist grundsätzlich nicht schlecht. Aber man kann sich bei natürlichen Ressourcen schon fragen, ob das die einzige treibende Kraft sein soll. Wir haben einen Vorstoss in diese Richtung in Vorbereitung. Wie schon gesagt: Wir unterstützen dieses Geschäft grossmehrheitlich. Das gilt auch für die nächsten zwei Geschäfte.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Vielleicht zur Erinnerung an Barbara Portmann und Jürg Caflisch: Gewisse wollen das vielleicht nicht hören. Wohin ging das Material der Sondermülldeponie Kölliken? Das Material ging zu 80 Prozent direkt nach Zürich. Das will man nicht wahrhaben. Nun zu sagen, wir wollten keine Importe, aber Exporte schon, ist Sankt-Florians-Politik und die finde ich widerlich und abscheulich. Entschuldigung.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Das hier war nun nicht wirklich eine hochqualifizierte Aussage. Ich habe gesagt, wir tun besser daran, unsere Planung darauf auszurichten, dass die Zürcher mehr Deponievolumen in ihrem eigenen Richtplan vorsehen. Dazu braucht es dann die Anpassungen in der kantonalen Planung, wie viele Volumina wir hier brauchen. Das habe ich gesagt; nicht, dass Importe oder Exporte schlecht sind. Da bin ich wohl diejenige, die weniger an Grenzen festhält als Sie.

Stephan Attiger, Landammann, FDP: Zur Frage bezüglich Bedarfsnachweis: Wir haben Planungsregionen. Diese sind in verschiedene Gruppen aufgeteilt, wie die REPLAs aufgeteilt sind. Wir haben hier eine Bedarfsanalyse gemacht und dementsprechend auch Aufträge erteilt, Deponiestandorte zu suchen, dort, wo es zu wenige hat. Gesamtkantonal hat es deutlich zu wenig. Seit etwa zwölf Jahren haben wir ein Manko. Das heisst, es wird weniger Kies abgebaut, als Aushub anfällt. Das ist gesamtkantonal. Nun gibt es Regionen, die mit Deponien sehr gut bestückt sind. Diese haben grundsätzlich in der Region die nächsten Jahre keinen Bedarf. Aber es gibt auch Regionen, die dringenden Bedarf vorweisen. Weiter gibt es Regionen, die ausschliesslich exportieren und andere, die im Moment Bedarfsabklärungen machen. Aber Standorte zu finden, ist sehr schwierig. Das ist die Planungsregion. Die Planungsregionen teilen wir den Planungsverbänden zu. Zu den unterschiedlichen Bemessungen bezüglich Planung und Markt: Wenn ein Gesuch wie das vorliegende eingereicht wird, beurteilen wir das nicht nur aufgrund der Planungsregion, sondern aufgrund des Standortes, wo die Deponie gebaut oder betrieben werden soll. Es ist klar, dass wir für die Beurteilung dieses Standortes auch die Planungsregion Baden und Brugg miteinbeziehen müssen. Denn es kommt sehr viel Aushub aus der Region Baden und der Region Brugg in diese Region, die bei uns zwar Zurzach zugeteilt ist, aber es wird an diesem Standort deponiert. Deshalb gibt es die unterschiedlichen Zahlen, wenn wir von einem reinen Planungsbericht ausgehen. Aber wenn wir einen Standort auf dessen Bedürfnis abklären, nehmen wir einen Umkreis an. Es ist klar ausgewiesen, dass wir in dieser Region zu wenige Deponien für die Zukunft haben. Das ist relativ akut. Es wurde richtig gesagt: Es gibt einen Markt. Was ist denn Import und was ist Export? Ist es entscheidend, wo abgebaut wird oder ist die Firma entscheidend? Es gibt Aargauer Firmen mit eigenen Deponien, die auch in Zürich Arbeiten annehmen. Tendenziell deponiert ein Unternehmen sein Aushubmaterial bei sich. Das sind alles Marktgeschehen. Dementsprechend ist es auch schwierig zu sagen, was ist Import und was ist Export? Betrifft das nur den Standort des Aushubs oder auch die Firmen, die den Aushub dementsprechend zuführen? Das ist grenzüberschreitend über die Planungsregionen hinweg, aber auch über die Kantone hinweg. Wir haben den Auftrag von Ihnen erhalten, zusammen mit einem Richtplangeschäft Gegenvereinbarungen zu treffen, damit, wenn in anderen Kantonen Deponien vorhanden sind, auch die Aargauer dort deponieren dürfen. Wir haben so eine Vereinbarung mit Zug im Entwurf. Wir gehen

davon aus, dass diese bald unterzeichnet werden kann. Das ist der Unterschied zwischen Planungsregionen und der Prüfung eines konkreten Standortes, wo wir dann eben wissen, wo der Standort genau ist. Zum nachgelagerten Verfahren: Es wurde von Martin Steinacher richtig gesagt: Wann gibt es Auflagen? Wann gibt es keine Auflagen? Grundsätzlich ist das nachgelagerte Verfahren Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und dann auch die Bewilligung kommunale Kompetenz. Jetzt gibt es aber Standorte, wo verschiedene Gemeinden betroffen sind. Dann ist es das Anliegen der betroffenen Gemeinden, gewisse Richtlinien bereits im Richtplan festzulegen, damit dies einheitlich über die verschiedenen Gemeinden hinweg geregelt wird. Es kann beispielsweise sein, dass eine Deponie in der einen Ortschaft liegt und der Verkehr aber in der anderen Ortschaft anfällt. Da ist es sinnvoll, wo es am Schluss nur eine Gemeindebewilligung gibt, dass die Anliegen der anderen Gemeinden oder die gemeinsamen Anliegen aufgenommen werden. Danach machen wir Hinweise zum nachgelagerten Verfahren. Die Idee ist, dass wir die Bestrebungen der Gemeinden, die untereinander abgestimmt sind, schon in diesem Verfahren aufnehmen, damit die Diskussion im nachgelagerten Verfahren klar ist und auch die Bestimmungen für das nachgelagerte Verfahren, beziehungsweise die Rahmenbedingungen, klar sind. Details müssen in der BNO und am Schluss in der Betriebsbewilligung geregelt werden. (Das wurde von Ihnen richtig erklärt.) Dementsprechend sind wir überzeugt, dass der Bedarf an diesem Standort ausgewiesen ist und die Abklärungen für eine Richtplananpassung tief genug sind. Am Schluss ist es so, dass mit der BNO sowie der Bewilligung das Verfahren ohnehin etappiert wird. Die Bewilligung wird auch von den Gemeinden etappiert herausgegeben. Dort kann man dann auch dementsprechend die Feinjustierung gemäss Bedarf vornehmen. Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten und zuzustimmen.

Vorsitzender: Eintreten ist bestritten.

Abstimmung über Eintreten

Eintreten wird mit 94 gegen 37 Stimmen beschlossen.

Detailberatung (Anhang zur Botschaft)

Anpassung des Richtplans: Festsetzung der Deponie des Typs A "Buchselhalde" in Döttingen und Tegerfelden

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag wird mit 92 gegen 37 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird unter Berücksichtigung der Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren (siehe Abschnitt 8.4) zum Beschluss erhoben.

0134 Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Obere Zingge" in Gränichen (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1); Beschlussfassung; Publikation

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 15. Februar 2017. Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Rosmarie Groux, SP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Die Behandlung dieses Geschäftes erfolgte in der Kommission UBV am 9. März 2017. Zur Ausgangslage: Die Ortsbürgergemeinde Gränichen betreibt im Gebiet "Untere Zingge" eine Kiesgrube mit Kies- und Betonwerk. Die dritte und letzte Abbauetappe wird voraussichtlich 2018/2019 in Angriff genommen und bietet Kiesreserven bis ins Jahr 2023. Der Kiesabbau soll weiter gefördert werden und der Region soll ein Ablagerungsstandort für unverschmutzten Aushub zur Verfügung stehen. Dazu erfolgt der Antrag zur Festsetzung des Gebietes "Ober Zingge" als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung und der Antrag das Gebiet "Bläierain" als Vororientierung im Richtplan einzutragen. Der geplante Kiesabbaustandort befindet sich vollständig im Wald. Jährlich wird mit einer Menge von circa 40'000 m^3 Kies gerechnet, welcher die Region versorgt. An der Vernehmlassung haben sich neun Mitwirkende zustimmend zur Anpassung des Richtplans geäussert. Dabei wurden Anträge zu wildökologischen Ausgleichsmassnahmen gestellt und der Regierungsrat aufgefordert, die Anstrengungen zur Nutzung von Sekundärkies zu erhöhen. Zur Beratung in der Kommission: Eintreten wurde stillschweigend beschlossen. Die Beratung in der Kommission erschöpfte sich in einem sehr kurzen, zustimmenden Eintreten und in ein paar Detailfragen zu der Erschliessung des weiteren Gebietes "Bläierain" und zu der Quelle, welche im Bericht zu den geologischen Untersuchungen erwähnt war. Der Regierungsrat konnte die Fragen zur Zufriedenheit der Kommission beantworten. Der Wunsch nach einer ökologischen Waldaufwertung bei der Wiederaufforstung soll nicht unerwähnt bleiben. In der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt. Die Kommission UBV stimmte dem Antrag der Botschaft einstimmig zu.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der GLP sowie der EVP-BDP auf die Vorlage ein.

Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau: Kiesabbaugebiete sind und bleiben schwerwiegende Eingriffe in die Natur. Diese sollen nur nach vorausschauender Abwägung genutzt werden können. Abbau und Nutzung von Primärkies muss mittelfristig eingeschränkt werden, die Ressourcen sind bekanntlich nicht unendlich. Unschön ist in diesem Fall bei der Vororientierung "Blaierain", dass diese einen Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung tangiert. Die Grünen lehnen deshalb die Vororientierung – und nur diese – ausdrücklich ab. Das neu geplante Materialabbaugebiet liegt direkt anschliessend an die bestehende Grube. Eine Weiterführung mit Nutzung der bestehenden Infrastrukturen macht hier wirklich Sinn. Mit unserer Zustimmung zur Primärkiesnutzung verbinden wir weiterhin und ausdrücklich die Auflage – und ich sage dies immer gerne wieder – dass vom Regierungsrat und der Wirtschaft zukünftig noch grössere Anstrengungen zur Nutzung von Sekundärkies gefordert werden muss. Die Fraktion der Grünen stimmt der Festsetzung zu.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Die SVP-Fraktion wird einstimmig auf dieses Geschäft eintreten und zustimmen. Der Vorteil ist, dass endlich einmal ein Gebiet ausgewählt wurde, durch welches die Fruchtfolgefläche nicht reduziert wird. Hier ist für einmal ein Stück Wald betroffen, welches nach der Wiederauffüllung der Deponie bzw. des Materialabbaugebiets wieder aufgeforstet wird. Bitte stimmen Sie diesem Geschäft ebenfalls zu.

Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil: Die FDP-Fraktion stimmt diesem Geschäft auch einstimmig zu. Ökologisch und ökonomisch sinnvoll – machen Sie das auch.

Hans-Ruedi Hottiger, Parteilos, Zofingen: Die CVP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und wird dem Antrag in der Botschaft ebenfalls geschlossen zustimmen. Wir stellen fest, dass über die Festsetzung des Materialabbaugebietes "Obere Zingge" in Gränichen offenbar allgemeine Zustimmung herrscht, insbesondere von Seiten der Standortgemeinde und der zuständigen Regionalplanungsverbände (REPLA). Wichtig ist für uns auch, dass es sich um ein bestehendes Abbaugebiet mit vorhandener Infrastruktur handelt. Diese Infrastruktur kann weiter genutzt werden, zudem ist eine sinnvolle Erschliessung bereits gegeben. Ich stelle einmal mehr fest, dass in unserem Rat öfters Unklarheit darüber herrscht, was auf der Richtplanstufe geregelt werden muss und was Gegenstand der

nachgelagerten Verfahren ist. Das haben wir heute beim vorhergehenden Geschäft erlebt, Martin Keller hat es angetönt. Offensichtlich besteht aber auch bei den Gemeinden keine Klarheit darüber, wo was geregelt werden soll. Mit einem Richtplaneintrag eröffnen wir Möglichkeiten, damit im Anschluss in einem nachgelagerten Verfahren die raumplanerischen Voraussetzungen für gewisse Vorhaben – hier eben Abbaugebiete oder Deponien – geschaffen werden können. Sollte sich erweisen, dass das Vorhaben aus verschiedenen Gründen ungeeignet ist oder keinem Bedarf entspricht, dann kann es die Gemeinde nicht bewilligen. Hier hat dann auch die direkt betroffene Bevölkerung ihre Einflussmöglichkeiten. Wir schaffen im Grossen Rat mit einem Richtplaneintrag erst die Voraussetzung, dass sich die Standortgemeinden überhaupt mit dem Vorhaben auseinandersetzen können. Und noch etwas: Wir behandeln solche Vorhaben, weil die REPLA oder eben die betroffenen Gemeinden einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Andernfalls hätte uns der Regierungsrat das Geschäft wohl kaum oder überhaupt nicht vorgelegt. Wir nehmen also hier im Rat keinen Entscheid der Gemeinden vorweg, sondern wir ermöglichen erst einen solchen Entscheid. Die CVP-Fraktion wird dem Antrag der Botschaft geschlossen zustimmen.

Martin Brügger, SP, Brugg: Die SP ist für Eintreten und wird der Vorlage zustimmen. Aufgrund der Marktgedanken in diesen Geschäftsfeldern, erlaube man mir aber ein paar Gedanken zu diesem Markt. Man hat gesagt, dass der Markt alles regeln wird. Da kann man sich fragen, zu welchem Preis. Es wird überall viel gebaut. Wenn man beispielsweise nach Aarau fährt und Aarau im Blickwinkel hat, wie ich seit über 50 Jahren, wird einem bewusst, dass ehemals moderne Gebäude schon abgerissen werden und man für dieses Bauen wiederum Deponieplatz und Platz für Auffüllmaterial braucht. Wir opfern bei diesem Geschäft Hektaren von Waldflächen – bei anderen Geschäften sind es wiederum Fruchtfolgeflächen – und im Moment ist die Revision des Waldgesetzes im Gange. Wir haben auch eine Initiative gestartet "Ja! Für Euse Wald". Wir zahlen einen Preis für solche Projekte. Wir opfern Wald. Und der Preis für diese Deponien oder Auffüllflächen ist relativ günstig. Das ist der Markt. Der Wald wird in der Summe über 100 Jahre brauchen bis er dann wieder so weit ist – das ist halt so. Im Planungsbericht findet sich dann zum Thema "Natur" wieder Null und Nichts, dabei handelt es sich um Wald. Das stelle ich einfach fest, obwohl wir diesem Geschäft zustimmen werden.

Stephan Attiger, Landammann, FDP: Ich beginne ganz am Schluss: Beim Wald ist fast alles gesetzlich geregelt. Der Wald ist sehr gut geschützt. Hier braucht es sehr wenige Auflagen, weil das Gesetz fast alles bis ins Detail vorschreibt. Dementsprechend müssen wir in einer Richtplanvorlage nicht Gesetze zitieren. Aber es ist klar, es muss aufgeforstet werden. Weiter ist auch klar, dass ein neu aufgeforsteter Wald nicht die Qualität hat, wie ein bestehender Wald. Da haben wir keine Differenzen. Ich danke dem Präsidenten der REPLA für die Aufteilung der weiteren Verfahren. Genauso, wie Hans-Ruedi Hottiger es erwähnt hat, trifft zu, dass die nachgelagerten Verfahren in der Kompetenz der Gemeinden sind und sie dort die entsprechenden Bestimmungen aufnehmen können. Eine Präzisierung zu Hansjörg Wittwer bezüglich der Vororientierung: Die Vororientierung ist die Kompetenz des Regierungsrats. Es ist kein separater Beschluss – nur dass das klar festgehalten ist. Der Regierungsrat hat die Vororientierung in Gränichen in den Richtplan aufgenommen unter der Bedingung, dass der Grosse Rat heute auch der Festsetzung zustimmt. Dies ist so miteinander verknüpft, weil dies die Kompetenz des Regierungsrats ist – dies zur Präzisierung, dass es klar ist, welche Beschlüsse gefasst werden und welche Beschlüsse der Regierungsrat bereits gefasst hat unter der Bedingung, dass der Grosse Rat heute zustimmt.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung (Anhang zur Botschaft)

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 119 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

0135 Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Hard/Härdli Nord" in Klingnau (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1); Beschlussfassung; Publikation

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 15. März 2017. Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Vorsitzender: Zu dieser Vorlage haben Sie ein Korrigendum erhalten, beziehungsweise es wurde elektronisch eine korrigierte Fassung aufgeschaltet.

Rosmarie Groux, SP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Die Behandlung in der Kommission fand am 31. März 2017 statt. Zur Ausgangslage: Die Firma Birchmeier Bau AG, möchte die Geländekammer "Hard/Härdli" auf dem Gebiet der Gemeinde Klingnau für die längerfristige Versorgung des Unteren Aaretals mit Kies nutzen. Der aktuelle Richtplan enthält seit 1996 das Materialabbaugebiet "Hard" in der Kategorie Zwischenergebnis. Im Zuge der betrieblichen Weiterentwicklung beabsichtigt die Birchmeier Bau AG die Geländekammer "Hard/Härdli" für den Kiesabbau zu nutzen. Diesem Vorhaben hat die Ortsbürgergemeinde Klingnau, als Grundeigentümerin zugestimmt. "Hard/Härdli Nord" soll als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung festgesetzt werden mit der Option, während 25 Jahren Kies abzubauen. Für das geplante Abbauvolumen von 2,5 Millionen m^3 Kies werden 19 Hektaren Land benötigt. "Hard/Härdli Süd" soll als Vororientierung zur Sicherung des langfristigen Rohstoffbedarfs im Richtplan eingetragen werden, mit der Option für weitere 20 bis 30 Jahre Kies abzubauen. Ausserdem wird durch den Kiesabbau für die Region ein neuer Deponiestandort für unverschmutzten Aushub geschaffen. An der Vernehmlassung haben sich zehn verschieden Mitwirkende beteiligt, vier davon haben sich ohne Vorbehalte zustimmend zur Anpassung des Richtplans geäussert. Zustimmung unter Vorbehalten äusserten drei Mitwirkende. Bei den Vorbehalten wurden die Themen Materialqualität, Erhalt des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung und der Qualität der Fruchtfolgeflächen aufgelistet. Drei Mitwirkende lehnen die Festsetzung ab. Dabei werden die mässige Materialqualität, der massive Verlust an Fruchtfolgeflächen und der nicht nachgewiesen Bedarf als Gründe aufgeführt. Zur Beratung in der Kommission: Eintreten wurde mit 14 gegen 1 Stimme beschlossen. Trotz positiven Eintretensvoten, war sich die Kommission über den Bedarfsnachweis nach weiteren Abbaugebieten und speziell bei diesem Gebiet nicht einig. Das mächtige Vorkommen mit mässiger Qualität des Abbaumaterials war ein Diskussionspunkt, ebenso der Verlust von Fruchtfolgeflächen. Die Grube soll als Deponie von unverschmutztem Aushub benutzt werden. Die derzeitige Schwemme der Richtplananpassungen für Gruben und Deponien, welche die Kommission zu beraten hat, wurde kritisiert und der Leiter Abteilung Raumentwicklung gefragt, ob er eine Triage mache, was dieser bejahte. Die Festsetzung neuer Abbaugebiete der Kategorie Zwischenergebnis oder Orientierung wurden diskutiert und erläutert und der Zeithorizont aufgezeigt, welcher bei längerfristigen Reserven bei 25 bis 30 Jahren liegt. Die Kommission UBV stimmte dem Antrag der Botschaft mit 10 gegen 5 Stimmen zu.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend tritt die Fraktion der EVP-BDP auf die Vorlage ein.

Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau: Für die Grünen sind bei ihrer Interessenabwägung die Mächtigkeit und die Lage bezüglich des Grundwassers und den Fruchtfolgeflächen gegenüberzustellen. Für uns sprechen folgende Argumente gegen diese Festsetzung als Abbaugebiet:

- Das Gebiet wird im Bericht als „relativ hochwertiger Alluvialkies“ beschrieben. Diese Böden bestehen typischerweise aus einer Vielzahl unterschiedlicher Materialien. Das Vorkommen ist zwar mächtig, aber nur von mässiger Qualität.
- Das geplante Abbaugebiet betrifft grösstenteils sehr gute Fruchtfolgeflächen (FFF).

Für die Festsetzung spricht lediglich die gute Verkehrsanbindung. Und aus Sicht des Grundwasserschutzes ist die Lage des geplanten Abbaugebiets ausserhalb des nutzbaren Grundwassergebiets in der Talsohle ebenfalls als Vorteil zu werten. Im Sinne der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und des mangelnden Bedarfs, spricht einiges gegen diese Festsetzung. In diesem Fall ist es angebracht, die Möglichkeit von Alternativen in Betracht zu ziehen. Mit unserer ablehnenden Haltung zur Festsetzung eines neuen Standorts für die Primärkiesnutzung verbinden wir ausdrücklich wieder die Auflage, sie merken es, ich wiederhole mich, dass vom Regierungsrat zukünftig noch grössere Anstrengungen zur Nutzung von Sekundärkies gefordert werden. Dies auch ausdrücklich mit der bewussten und gezielten Förderung der Nutzung beziehungsweise der Aufbereitung oder Waschung von geeignetem Aushubmaterial. Die Fraktion der Grünen lehnt aus diesen Gründen diese Festsetzung ab.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Es gibt ein paar negative Punkte für diese Botschaft. So zum Beispiel die falschen Daten in der Botschaft, die wir nach Hause geliefert bekommen haben. Uns wurde jedoch versichert, dass in der Vernehmlassung mit den richtigen Zahlen hantiert wurde. Zweitens: Die falschen Daten des externen Beraters, welche nachweislich falsch sind. Zwar hat dies nichts mit dem zu tun über das wir abstimmen müssen. Es ist aber wirklich unschön. Davon wissen wir eigentlich nur dank dem transparenten Vorgehen des Regierungsrats bzw. des Departementsvorstehers, welcher uns diese Information weitergegeben hat. Der schlechte Kies – okay – den kann man mit gutem Zement und gutem Zusatzmittel wieder ausgleichen. Völlig unschön sind die ökologischen Ausgleichsflächen. Wir haben eine Fruchtfolgefläche zu 100 Prozent und nehmen nun Kies heraus. Wir füllen das Loch wieder und jetzt müssen wir eine ökologische Ausgleichsfläche ausscheiden. Völlig falsch! Das Ganze müsste zu 100 Prozent wieder der Landwirtschaft übergeben werden. Zum Grundwasserschutz: Wenn man eine Kiesausbeutung in der Region von Grundwasser macht, hat man sehr strenge Richtlinien – auch zum Beispiel beim Parkieren von Baumaschinen in der Kiesgrube – zu befolgen. Auch das ist absolut ein Vorwand um dieses Vorhaben am Schluss zu stürzen. Die Gebietsanpassung nach der Probebohrung, dass man "geswitcht" hat von Norden nach Süden, das ist doch eine gute Sache. Und überlegen Sie noch einmal. Beim ersten Geschäft heute gab es Widerstand. Das zweite Geschäft ging einstimmig durch. Warum? Ja, wenn's die Gemeinde ist und kein Privater, winkt auch die linke Ratshälfte das Geschäft durch, weil der Fiskus dann sehr stark davon profitieren kann. Denken Sie einfach daran: Auch wenn es ein Privater ist, profitiert der Fiskus, denn der Private bezahlt dann Steuern. Die SVP wird eintreten und mit fünf Enthaltungen diesem Geschäft zustimmen.

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: Auch hier das Gleiche wie zwei Geschäfte vorher, die FDP tritt ein und stimmt diesem Geschäft zu. Auch hier wieder eine Anmerkung betreffend Bedarfsnachweis: Dieser ist aus unserer Sicht erbracht. Und was die Materialqualität angeht: Heute braucht man nicht mehr perfekten Kies, um diesen verwenden zu können. Und auch hier: Wenn die Materialqualität zu schlecht ist, dann die lohnt sich die Investition nicht für den Unternehmer, also wird auch kein Material abgebaut. Hingegen wenn er zum Schluss kommt, es reiche, dann investiert er und es kommt zum Materialabbau. Aus kantonaler Sicht gibt es keine Konflikte. Deshalb stimmt die FDP zu.

Andreas Meier, CVP, Klingnau: Im unteren Aaretal des Bezirks Zurzach sind aktuell zwei Kieswerke bewilligt. Eines steht in Kleindöttingen und muss gemäss Bau- und Nutzungsordnung (BNO)-Beschluss der Gemeinde Böttstein bis Ende 2020 abgebrochen und zurückgebaut werden. Ein zweites steht am Standort des Gesuchstellers, der Firma Birchmeier, in Döttingen. Es würde durch den neuen Standort ersetzt. Somit entsteht kein zusätzliches Angebot im Kiesmarkt, sondern der Fortbe-

stand der regionalen Eigenversorgung gewahrt. Der Gemeinderat Klingnau steht dem Vorhaben positiv gegenüber und die Ortsbürgergemeinde Klingnau – als Eigentümerin – hat der Zusammenarbeit mit der Baufirma deutlich zugestimmt. Die Bewohner und das Landschaftsbild werden durch den neuen Standort nicht gestört. Der Standort ist kaum einzusehen und die Zufahrt führt direkt auf die Umfahrungsstrasse. Mit den beiden Anträgen zur Anpassung des kantonalen Richtplans werden die Versorgungs- und Entsorgungsplanung auf lokale Verbraucher abgestützt und damit nachhaltig und langfristig gesichert. Die CVP unterstützt die Anpassung aus folgenden zusammengefassten Überlegungen:

- Die CVP begrüsst die mit dem Materialabbau verfolgten Ziele gemäss Planungsbericht.
- Die verkehrsmässige Erschliessung an das übergeordnete Verkehrsnetz ist ohne grosse Probleme und zusätzliche Belastungen von Siedlungsgebieten möglich.
- Die Ortsbürgergemeinde Klingnau hat dem Vorhaben zugestimmt. Der Gemeinderat Klingnau stellt die entsprechenden Anträge.
- Die CVP legt Wert darauf, dass aus Gründen der Ökologie die Flächen nach der Materialentnahme möglichst rasch zurück zur ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung geführt werden und, dass offene Grubenflächen während dem Abbau stets auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Wir empfehlen Ihnen dieses Geschäft anzunehmen.

Martin Brügger, SP, Brugg: Die SP hat in der Anhörung dieses Geschäft bereits abgelehnt. Und ich teile die kritischen Ansichten von Martin Keller, dass der Planungsbericht wirklich Mängel aufwies und das vermittelt kein gutes Gefühl. Der Planungsbericht ist umfassend und sollte grundsätzlich auch exakt sein. Was uns aber dazu bewegt dieses Geschäft abzulehnen, ist der fragliche Bedarf – da kann ich es kurz machen. Man opfert Fruchtfolgeflächen und Naherholung zugunsten eines Abbaus der eigentlich wenig Qualität bietet und das ist das Geschäft nicht wert.
Und jetzt vielleicht noch eine kleine staatsbürgerliche Hilfestellung oder Überlegung zu Martin Keller hinsichtlich dem Fiskus. Das letzte Geschäft "Obere Zingge", das war die Ortsbürgergemeinde und das hat mitnichten etwas mit dem Fiskus zu tun. Ich weiss nicht, was er da verwechselt, aber wenn private Unternehmen dann wiederum einen Gewinn erwirtschaften, das wäre sehr wohl wieder steuerrelevant. Vielleicht macht Martin Keller da einen Gedankenfehler und vielleicht kann ihm irgendjemand auf die Sprünge helfen.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Die GLP wird dieses Vorhaben ebenfalls mehrheitlich ablehnen. Für unsere lokale Sektion bedeutet diese Gegend ein Erholungsgebiet von grosser regionaler Bedeutung. Diese Erholungsfunktion solle nicht für mehrere Jahrzehnte beeinträchtigt werden. Dazu kommt, dass das abzubauende Material von mässiger Qualität ist. Es wird erläutert, dass durch den Abbau von Material geringer Qualität höherwertige Ressourcen geschont werden sollen. Diese Argumentation erscheint uns doch etwas seltsam. Und zu Jeanine Glarner: Der Wert liegt natürlich nicht im Abbau von Material mässiger Qualität, sondern nachher in der Grube, die wieder aufgefüllt werden kann. Dadurch ist der Anreiz durchaus gross. Alles in Allem erachten wir das Vorhaben, da uns auch hier der Bedarfsnachweis doch etwas knapp erscheint, als räumlich nicht gut beziehungsweise zu wenig abgestimmt und der Ort angesichts des mässig guten Materials als zu heikel. Dann möchte ich auch noch sagen, ob die Gemeinde das betreibt, die Ortsbürger oder Private, ist für uns irrelevant. Wir prüfen jedes dieser Geschäfte neutral und unterliegen keinesfalls einem pawlowschem Reflex, dass wenn wir Materialabbau im Titel lesen, jedes Mal zustimmen oder jedes Mal ablehnen.

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein: Ich bin nur hier ans Rednerpult gekommen, um eine Falschaussage meines Kollegen Andreas Meier richtig zu stellen. Die Firma Holcim betreibt seit vielen Jahren ein Werk in Kleindöttingen – der Nachbargemeinde zu Klingnau. Dieses Werk muss nicht bis 2020 zurückgebaut sein, sondern bis 2021. Dann hat die Firma Holcim die Möglichkeit im Ortsteil Böttstein, welcher zur selben Gemeinde gehört wie Kleindöttingen, während zwei Jahren ein neues Werk zu errichten. Es wurde eine extra Spezialzone "Rodig" geschaffen, damit das Werk gezügelt werden kann und so der Entwicklung der Gemeinde weiterhelfen kann, um Wohn- und Gewerberaum zu

schaffen und den Verkehr mit Lastwagen und den Lärm entsprechend auszusiedeln. Die Firma Holcim kann frei entscheiden, ob sie dieses Werk am neuen Standort aufbauen will. Das entsprechende Baubewilligungsgesuch ist bei der Gemeinde eingereicht worden und das Verfahren ist am Laufen. Dies zur Information.

Stephan Attiger, Landammann, FDP: Zuerst entschuldige ich mich für die Korrigenda, die wir Ihnen zustellen mussten. Das hinterlässt in der Tat kein gutes Bauchgefühl, auch bei mir selber selbstverständlich nicht. Aber ich kann einfach das bestätigen, was wir in dem Schreiben mitgeteilt haben. Der Fehler wurde im letzten Moment beim Übertragen gemacht, sämtliche Auflagen, Vernehmlassungen etc. wurden mit den richtigen Zahlen veröffentlicht. Zum Bedarfsnachweis möchte ich nicht ausholen. Da gilt grundsätzlich dieselbe Thematik wie wir sie beim vorhergehenden Geschäft schon diskutiert haben. Bezüglich Sekundärkiesverarbeitung: Wir machen alles, damit möglichst viel Sekundärkies verarbeitet wird. Auch der Fachverband der Aargauischen Kies- und Betonbranche (VKB) leistet hier gute Arbeit. Dies gilt es voranzutreiben. Die andere Seite ist dann aber, dass wir zu wenige Deponiestandorte haben. Das haben wir auch bei der Botschaft vorhin angedeutet. Zur mässigen Qualität: Ja, es ist nicht die beste Qualität hier. Auch ist in der Botschaft transparent ausgewiesen. Aber es gibt auch Anwendungen, wo wir nicht die beste Qualität Kies benötigen. Wenn wir also schlechtere Qualität von Kies abbauen, dient das auch der Schonung von vorhandenem Kies von besserer Qualität. Dementsprechend bitte ich Sie, auch das in die Beurteilung miteinzubeziehen. Zu den Fruchtfolgeflächen: Ja, es ist eine Verringerung der Fruchtfolgeflächen – aber nur vorübergehend. Wir sind uns einig. Aber auch das ist in der Botschaft ausgewiesen und dementsprechend auch bei den Grundlagen bzw. bei den nachgelagerten Verfahren bereits so vermerkt. Ansonsten habe ich keine weiteren Bemerkungen. Besten Dank fürs Eintreten und für positive Beschlussfassung.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 85 gegen 38 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

0136 Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal (Sprecher), und Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, vom 10. Januar 2017 betreffend Verhinderung von Radarfallen auf Kantonsstrassen; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0004)

Mit Datum vom 5. April 2017 nimmt der Regierungsrat die Motion mit folgender Erklärung entgegen:

1. Ausgangslage

Die Stadt Baden beantragt die Installation einer stationären automatischen Verkehrsüberwachungsanlage (AVÜ) zur Erfassung von Rotlicht- und Geschwindigkeitsmissachtungen an der Lichtsignalanlage (LSA) am Knoten "Gstühl" auf der K 117 Bruggerstrasse. Dabei beschränkt sich die Anlage auf die Kontrolle des Hauptverkehrsstroms auf der Kantonsstrasse; die einmündenden Knotenäste aus dem untergeordneten Strassennetz (Gemeindestrassen) werden nicht überwacht.

Die Stadt Baden hat nach Bekanntwerden des Vorhabens in den Medien und auf Anfrage der kantonalen Fachstellen ein Gesuch zur Montage der AVÜ an der genannten LSA eingereicht. Die Stadt Baden möchte die Anlage so rasch als möglich installieren und in Betrieb nehmen. Die kantonale Zustimmung wurde noch nicht erteilt.

Bisher gibt es im Kanton Aargau keine stationären AVÜ. Die Messmethode entspricht nicht der Kontrollstrategie der Kantonspolizei. Die Hintergründe dazu sind in dieser Stellungnahme detailliert aufgeführt. Für die Überwachung und Kontrolle des Strassenverkehrs innerorts ist die Gemeinde zuständig.

2. Verkehrssicherheit

2.1 Entwicklung der Verkehrssicherheit im Kanton Aargau

Seit 1950 wird im Kanton Aargau eine Verkehrsunfallstatistik geführt. Auf die Hauptaussagen reduziert, können folgende Entwicklungen beschrieben werden:

- Die Verkehrsdichte nimmt kontinuierlich zu. Die Anzahl der im Aargau immatrikulierten Fahrzeuge ist von 17'000 (1950) auf 539'715 (2016) angestiegen.
- Die Anzahl Verkehrstote lag mit 148 im Jahr 1970 am höchsten. Seither haben sich sowohl die tatsächliche Zahl wie auch die Verhältniszahl der Verkehrstoten kontinuierlich reduziert. Im Jahr 2016 mussten 14 Verkehrstote registriert werden.
- Im Vergleich mit den Nachbarkantonen und mit dem schweizerischen Mittel hat der Kanton Aargau sowohl bei den absoluten Unfallzahlen als auch bei der Anzahl verletzter oder getöteter Personen in Relation zur Bevölkerungsdichte, zur Anzahl zugelassener Fahrzeuge und zur Anzahl Strassenkilometer eine sehr gute Bilanz. Auch die Verkehrsunfallentwicklung innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgte im Kanton Aargau überproportional positiv.

2.2 Betrachtung Verkehrssicherheit am Knoten "Gstühl"

Die Stadt Baden stellt fest, dass gemäss eigenen Auswertungen stündlich 11 Missachtungen des Rotlichts zu verzeichnen sind. Dieser Wert erscheint den kantonalen Fachstellen plausibel. Er ist mit andern ähnlich stark befahrenen Verkehrsknoten im Kanton vergleichbar (durchschnittlich jedes hundertste Fahrzeug wird als Rotlichtübertretung erkannt). Dabei ist jedoch festzuhalten, dass über 90 % der festgestellten Rotlichtübertretungen weniger als 2 Sekunden Rotlichtzeit aufweisen und damit aufgrund der Phasenübergangszeiten der LSA noch nicht im direkten Konflikt mit kollidierenden Verkehrsströmen stehen. Jede Überfahrt mit mehr als 0,5 Sekunden Rotlichtzeit gilt jedoch als Rotlichtüberfahrt und entspricht damit einem Verstoss gegen die Verkehrsregeln.

Die Unfallstatistik an der Gstühl-Kreuzung weist in der Zeit zwischen 1. Januar 2012 und 30. Juni 2016 zwölf polizeilich registrierte Unfälle auf. Dabei wurde bei einem Unfall "Missachtung des Rotlichts" rapportiert. Personenschäden waren in diesem Fall keine zu verzeichnen.

Selbst wenn ein LSA-gesteuerter Verkehrsknoten in der Unfallstatistik als Unfallschwerpunkt erscheint, sind die Unfallursachen üblicherweise sehr unterschiedlich (Übermüdung, Alkohol, Überholen, Auffahren etc. oder eben auch Missachtung des Rotlichts). Aus diesem Grund werden die Unfallschwerpunkte von den kantonalen Fachstellen immer sehr detailliert analysiert und zweckmässige Massnahmen daraus abgeleitet. Die Entwicklung der Unfallstatistik bestätigt dabei die wirkungsvolle und zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Fachstellen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)

Der Strassenabschnitt, welcher von der Stadt Baden überwacht werden soll, ist die Kantonsstrasse K 117 und ist damit im Eigentum des Kantons. Im § 80 des Gesetzes über Raumentwicklung und

Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) sind Bestandteile der öffentlichen Strassen bezeichnet, welche für deren technisch zweckmässige Ausgestaltung dienen. Verkehrsüberwachungs-Anlagen gehören nicht dazu. Im § 81 BauG wird festgestellt, dass das Eigentum aller Bestandteile von Kantonsstrassen beim Kanton liegt. Einzige Ausnahme sind die Beleuchtungsanlagen von Kantonsstrassen innerorts; diese gehören den Gemeinden.

Der Gebrauch der öffentlichen Strassen wird in §§ 102 ff. BauG geregelt:

> **§ 102** Gemeingebrauch
>
> [1] Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
>
> [2] Der Gemeingebrauch kann allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

Für Nutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, besteht eine Bewilligungspflicht gemäss § 103 BauG. Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (§ 104 BauG).

> **§ 103** Bewilligungspflichtige Benutzung
>
> [1] Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.
>
> [2] Die Bewilligung setzt voraus, dass ein beachtliches, auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu befriedigendes Bedürfnis besteht und weder für die Strasse noch für den Verkehr schwerwiegende Nachteile erwachsen.
>
> …
>
> **§ 104** Erlaubnis
>
> [1] Durch Erlaubnis kann eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse gestattet werden.
>
> [2] Die Erlaubnis zur Benutzung wird, besondere Regelungen vorbehalten, erteilt
>
> für Kantonsstrassen durch das zuständige Departement;
>
> …

Die Voraussetzung für eine Bewilligung von fest installierten Verkehrsüberwachungsanlagen nach den Kriterien von § 103 Abs. 2 BauG sind im vorliegenden Fall nicht gegeben, da weder ein beachtliches Bedürfnis aus Verkehrssicherheitsgründen vorliegt, noch andere Massnahmen, wie unregelmässige Kontrollen mit mobilen Geräten, unverhältnismässige Kosten verursachen würden.

3.2 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) und Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD)

Der Kanton Aargau verfügt über ein duales Polizeisystem. Die Kompetenzbereiche von Kantonspolizei sowie Stadt- und Regionalpolizeikorps sind im Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200) und im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PolD; SAR 531.210) geregelt. Die Zuständigkeit für die Überwachung und die Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem ganzen Gemeindegebiet sowie des fliessenden Strassenverkehrs innerorts und auf Gemeindestrassen ausserorts liegt bei den Gemeinden (§ 4 Abs. 2 lit. c i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a PolG und § 3 Abs. 1 lit. a und b PolD). Dementsprechend können die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Auswahl der bei Verkehrskontrollen eingesetzten technischen Mittel bestimmen. Eine Präzisierung zum Einsatz von technischen Überwachungsanlagen ist im Dekret nicht enthalten.

Gemäss Art. 5 der Verordnung des Bundes über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV; SR 741.013) richtet die Polizei die Kontrollen schwerpunktmässig

nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten, den Gefahrenstellen und der Unterstützung des Verlagerungsziels nach dem Verkehrsverlagerungsgesetz aus. Nach Art. 9 Abs. 2 SKV regelt das Bundesamt für Strassen (ASTRA) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Metrologie (METAS) die Kontrollen mit technischen Hilfsmitteln.

4. Situation im Kanton Aargau

4.1 Ausgangslage

Der Kanton Aargau verfügt bis dato über keine stationären AVÜ zur Erfassung von Geschwindigkeits- oder Rotlichtmissachtungen.

Die flächendeckende oder punktuelle Einführung von AVÜ ist in der Vergangenheit schon verschiedentlich auf politischer Ebene diskutiert und jeweils abschlägig beurteilt worden. So wurde im (04.54) Postulat Sämi Richner, Auenstein, vom 2. März 2004 betreffend Einführung von "Blechpolizisten", das heisst ortsfesten, automatischen Geschwindigkeitsradargeräten im Aargau gefordert, an gefährlichen Stellen Radarkästen zu installieren. Der Regierungsrat war bereit, das Postulat entgegenzunehmen und zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung der Entwicklung im Strassenverkehr und der aktuell verfügbaren Technik eine Änderung der bisherigen verkehrspolizeilichen Kontrollpraxis aufdrängt. Der Grosse Rat lehnte das Postulat am 21. Juni 2005 mit 61 gegen 59 Stimmen ab.

Im (06.16) Postulat Annalise Schweizer, Zufikon, vom 21. Februar 2006 betreffend Stationierung eines Blechpolizisten in Dottikon an der K 266 in der Nähe der Liegenschaften/Parzellen 1359 und 1360 wurde gefordert, zu prüfen, ob die Stationierung eines Radarkastens an einer Kantonsstrasse in Dottikon eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit ergibt. Der Regierungsrat lehnte das Postulat ab, im Wesentlichen mit dem Hinweis auf den negativen Entscheid des Grossen Rats im Zusammenhang mit dem vorgenannten (04.54) Postulat Sämi Richner. Der Grosse Rat lehnte das Postulat am 14. November 2006 mit 116 gegen 8 Stimmen ab.

4.2 Bisherige Strategie

Auf der Grundlage des Entwicklungsleitbilds des Regierungsrats für die Jahre 2009–2018 wurde auch eine Bereichsstrategie Sicherheit 2012–2019 entwickelt. Mit Vorgaben in fünf Hauptstossrichtungen wurde den für die Sicherheit verantwortlichen Behörden als oberstes Ziel vorgegeben, mit den beschränkt vorhandenen personellen Ressourcen die bestmögliche Wirkung zu erzielen, damit der Kanton Aargau ein sicherer Kanton bleibt und von der Bevölkerung auch so wahrgenommen wird. Die Disziplin im Strassenverkehr soll durch gezielte polizeiliche Intervention gegen besondere Zielgruppen (Raser, Drängler, Fahrer unter Alkohol- und Drogeneinfluss, Fahrer ohne Ausweis) und rasche Durchsetzung von Massnahmen gegen fehlbare Lenker erhöht werden.

Im polizeilichen Bereich werden die Leistungen in den drei Aufgabenbereichen Sicherheit und Ordnung, Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrssicherheit mehrheitlich als Verbundaufgabe erbracht. Nebst den Hauptgrundsätzen der Legalität und der Proportionalität gelten auch die folgenden Policy-Punkte:

- Ahndung schwerer Delikte kommt vor Bagatellen.
- Der Bürger ist der beste Verbündete.
- Wirkungsorientierung steht im Zentrum und wird gemessen, wo dies möglich ist.

4.3 Wirkung von AVÜ

AVÜ erzeugen erfahrungsgemäss nur im Bereich des Standorts eine disziplinierende Wirkung. Die Standorte der Anlagen werden rasch bekannt.

Namentlich Fahrzeuglenkende, die sich bewusst nicht an die Strassenverkehrsbestimmungen halten, beschaffen sich aktiv Informationen über die Standorte von AVÜ. Vor und nach dem Standort haben

die Anlagen keine abschreckende Wirkung. Die Erfahrungen in anderen Kantonen bestätigen, dass AVÜ zum Beispiel gegen notorische Schnellfahrerinnen und Schnellfahrer kaum Wirkung erzielen.

Eine nachhaltige Wirkung auf die Verkehrssicherheit könnte deshalb nur mit einem engmaschigen Netz von AVÜ erzielt werden, was mit einem sehr hohen Ressourcenbedarf verbunden wäre. Auch auf sogenannten Raserstrecken müssten in kurzen Abständen mehrere Anlagen installiert werden, damit eine abschreckende Wirkung erzielt werden könnte.

Wegen der beschränkten, punktuellen Wirkung wäre der Einsatz von AVÜ einzig in Kreuzungsbereichen mit einer Häufung von Unfällen aufgrund Missachtung des Rotlichts zweck- und verhältnismässig. Derartige Stellen sind im Aargau aufgrund der Unfallstatistik jedoch nicht vorhanden. Die Verkehrssicherheit erfordert aus objektiver Sicht deshalb keinen Einsatz von AVÜ.

Die verkehrspolizeiliche Repression muss auf mittlere und schwere Verkehrsregelverletzungen (Geschwindigkeitsüberschreitungen an gefährlichen Stellen, hohe Geschwindigkeitsüberschreitungen, gefährliche Fahrmanöver von labilen und unreifen Lenkerinnen und Lenkern, Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss etc.) ausgerichtet werden. Mit deren Verhinderung beziehungsweise Sanktionierung wird die Verkehrssicherheit erhalten respektive verbessert.

Aufgrund der Erfahrungswerte in andern Kantonen werden mit AVÜ hingegen vor allem leichtere Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht erfasst und geahndet, weil den sogenannten "Rasern" die Standorte bekannt sind beziehungsweise weil diese Anlagen gegen verschiedene schwere Delikte (waghalsige Fahrmanöver, Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss etc.) naturgemäss keine Wirkung zu erzielen vermögen. AVÜ erwirken bei der Bevölkerung deshalb eher den Eindruck einer fiskalpolitischen Motivation und belasten damit das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Polizei.

Die bisherige polizeiliche Kontrollpraxis im Kanton Aargau mit mobilen und selektiven Kontrollen mit wechselnden Standorten hat sich sehr gut bewährt. Die Kontrollen können nach sicherheitsrelevanten Kriterien örtlich und zeitlich flexibel durchgeführt werden und haben einen Überraschungseffekt. Mobile Kontrollen haben zudem den Vorteil, dass bei schweren Verstössen sofort eingeschritten, die Identität der Fehlbaren unkompliziert festgestellt, zusätzlich die momentane Fahrfähigkeit überprüft und der Führerausweis direkt vor Ort entzogen werden kann. Sie bieten damit ein hohes Synergiepotenzial mit entsprechender Wirkung; aufgrund des unmittelbaren Kontakts mit der Polizei auch im psychologischen Bereich.

5. Fazit

Stationäre AVÜ sollen nach Auffassung des Regierungsrats auch in Zukunft nur dann zum Einsatz gelangen, wenn der Bedarf durch die Unfallstatistik und Unfallanalyse nachgewiesen ist und vom Einsatz der Anlage eine signifikante Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

Auf den Kantonsstrassen kann das Departement Bau, Verkehr und Umwelt diese Strategie gestützt auf das Baugesetz durchsetzen, indem es Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch in Absprache mit der Kantonspolizei nur dann erteilt, wenn die Verkehrssicherheit den Einsatz von stationären Anlagen erfordert, weil andere Massnahmen keine ausreichende Wirkung erzielen (vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.1).

Der Entscheid über einen allfälligen Einsatz von stationären Verkehrsüberwachungsanlagen auf Gemeindestrassen fällt in die Zuständigkeit und Autonomie der Gemeinden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist auch künftig nicht damit zu rechnen, dass die Gemeinden in grösserem Umfang stationäre Anlagen auf Gemeindestrassen einsetzen werden. Es besteht somit auch in dieser Hinsicht kein weiterer Handlungsbedarf. Bei entsprechenden Anfragen wird die Kantonspolizei die Gemein-

den auf die Kriterien für den Einsatz der stationären Anlagen gemäss der dargelegten Strategie des Regierungsrats hinweisen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung
Eine Überweisung hätte keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'306.–.

Andreas Fischer Bargetzi, Möhlin, beantragt namens der Fraktion der Grünen, die Motion abzulehnen.

Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin: Die Grünen bestreiten die Entgegennahme dieser Motion. Die finanziellen Überlegungen stehen dabei für uns gar nicht im Vordergrund, auch wenn in Zeiten der klammen Kassen zusätzliche Einnahmen aus Gesetzesbrüchen natürlich nicht zu verachten sind. Zudem entlasten die stationären Verkehrsüberwachungsanlagen die mobilen Verkehrsstreifen. Und zu meiner Linken wird ja oft von "Blechpolizisten" gesprochen, man sollte sie deshalb im Verhältnis von einem Polizisten pro 700 Einwohner anrechnen, was wiederum Kosten sparen würde. Schwerer aber als diese finanziellen Aspekte wiegen für uns die inhaltlichen Gründe und vor allem staatspolitische Überlegungen. Zuerst das Inhaltliche: Was gibt es ehrlicheres als eine stationäre automatische Verkehrsüberwachungsanlage (AVÜ) vulgo Radarfalle? Der Standort spricht sich schneller herum als jeglicher Klatsch und die Leute wissen, wo sie sich pingelig ans Verkehrsgesetz halten sollten. Ganz abgesehen davon, dass solche Anlagen – wie auch der Regierungsrat schreibt – eine gewisse Toleranzschwelle haben. Ganz unabhängig vom konkreten Fall sind stationäre Radarfallen deshalb dort sinnvoll, wo grosse Unfallgefahr herrscht und die Beurteilung, wie es bei einem bestimmten Strassenabschnitt oder bei einer Kreuzung der Fall ist, sollten wir den Fachleuten überlassen. Damit komme ich zum zweiten Punkt: Der Grosse Rat ist die gesetzgebende Gewalt. Wir legen fest, was in unserer Gesellschaft erlaubt sein soll und was nicht. Die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten – egal ob von uns oder von übergeordneter Stelle festgelegt – liegt in den Händen der Exekutive und ihrer Organe – Stichwort "Law and Order", liebe SVP. Die Legislative sollte dabei die Wahl der Mittel nur dann einschränken – Stichwort "Technologieverbot", liebe FDP – wenn diese gegen grundlegende Rechte verstossen, zum Beispiel im Falle von Folter. Ich frage Sie: Welche grundlegenden Rechte werden durch fixe Radarfallen missachtet? Das Recht auf den eigenen Bleifuss oder das Recht für ein paar Sekunden Zeitgewinn ein Rotlicht zu ignorieren? Bitte vergessen Sie nicht: Es handelt sich um eine Motion. Dieses Instrument ist dafür vorgesehen eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung zu beantragen, nicht einen Wunsch zu äussern. Die Antwort der Regierung zeigt doch am konkreten Fall, dass die bestehenden Gesetze völlig ausreichen, um eine Bewilligung zu erteilen oder eben zu verweigern. Ich verstehe deshalb die Beweggründe des Regierungsrats, die Motion entgegenzunehmen, überhaupt nicht. Zum Eingriff in die von der rechten Seite ansonsten so hochgehaltene Gemeindeautonomie wird sich meine Kollegin noch äussern. Kurz und gut: Die Motion ist völlig unnötig und sendet nach aussen verheerende Signale. Wir dürfen Verkehrsdelikte nicht verharmlosen. Ich bitte Sie deshalb, uns zu folgen und die Motion nicht zu überweisen.

Ruth Müri, Grüne, Baden: Der Regierungsrat versucht uns in seiner Erklärung zu erläutern, weshalb er bereit ist, die Motion von Martin Keller entgegenzunehmen. Ich verstehe diese Argumentation leider überhaupt nicht. Ich verstehe nicht, weshalb von einer Partei, welche Videoüberwachung im öffentlichen Raum fordert und begrüsst und für eine strenge Haltung bei "Law and Order" einsteht, eine Motion eingereicht wird, welche eine automatische Verkehrsüberwachung nur unter ganz speziellen Kriterien erlauben soll. Ich verstehe nicht, weshalb eine elfmalige Missachtung eines Rotlichts pro Stunde und eine dreiprozentige Übertretung der Geschwindigkeit nicht als Gefährdung der Verkehrssicherheit – insbesondere auch der schwächeren Verkehrsteilnehmenden – betrachtet wird. Ich verstehe auch nicht, weshalb es immer zuerst zu einem tragischen oder sogar tödlichen Unfall kommen muss, bevor die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer verbessert wird. Ich selber kenne zwei Motorradfahrer, welche eine Kreuzung weiter in Folge von Rotlichtübertretungen von Automobilisten verletzt wurden und noch heute an den Folgen dieser Unfälle leiden. Ich verstehe

auch nicht, weshalb der Regierungsrat zwar bekennt, dass die Gemeinde für die Kontrolle des Strassenverkehrs innerorts zuständig ist und also auch die Auswahl der bei der Verkehrskontrolle eingesetzten technischen Mittel bestimmen können, jedoch auf einem Absatz im Baugesetz zurückgreift, um die Bewilligung in Frage zu stellen. Der Stadtrat und der Einwohnerrat Baden sind der Meinung, dass bei einer elfmaligen Missachtung des Rotlichts pro Stunde ein beachtliches Bedürfnis aus Verkehrssicherheitsgründen vorliegt und unregelmässige Kontrollen mit mobilen Geräten aus Ressourcengründen nicht möglich seien, was durchaus eine Begründung für eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus darstellt. Ich verstehe nicht, weshalb hier die Gemeindeautonomie beschnitten werden soll. Ich verstehe auch nicht, weshalb im Aargau nicht möglich sein soll, was wir aus Zürich und anderen Städten und Kantonen alle gut kennen. Blitzkisten an den Kreuzungen kontrollieren die Disziplin der Verkehrsteilnehmenden. Wer sich an die Vorschriften hält, der hat nichts zu befürchten. Weil ich das alles nicht verstehen kann und keine nachvollziehbare Argumente für die Überweisung der Motion sehe, bitte ich Sie ebenfalls diese Entgegennahme zu bestreiten.

Michael Wetzel, CVP, Ennetbaden: Die CVP-Fraktion wird der Überweisung der Motion Martin Keller zustimmen. Die Sicherheit im Strassenverkehr, insbesondere auch der schwächeren Verkehrsteilnehmer, ist der CVP ein grosses Anliegen. Deshalb unterstützt die CVP Massnahmen, die die Verkehrssicherheit nachhaltig und zielgerichtet verbessern. Im Falle der durch die Stadt Baden beantragten, stationären automatischen Verkehrsüberwachungsanlage (AVÜ) teilt die CVP jedoch die Meinung des Regierungsrates, dass weder die Unfallstatistik noch Unfallanalysen die Notwendigkeit einer stationären Anlage nachweisen und, dass stationäre Überwachungsanlagen nach der Erfahrung der Polizeiorgane nicht nachhaltig sind. Sie verlieren nach kurzer Zeit den Überraschungseffekt und die Verkehrsteilnehmer gewöhnen sich an den Standort. Ein grosser Teil der Rotlichtübertretungen wird im Übrigen von Radfahrern begangen. Diese Kategorie von Verkehrsteilnehmern kann aber mit der geplanten AVÜ nicht erfasst werden. Und lassen sie mich dazu sagen: Das grösste Problem bei dieser Kreuzung ist in den Stosszeiten, dass sie schlicht verstopft ist und jedermann das Rotlicht übertritt, weil er einfach stehen bleibt. Unseres Erachtens stellt sich auch die Frage der Kommunikationsstrategie der Stadt Baden in dieser Sache. Die ausführlichen Berechnungen bezüglich Rentabilität der Anlage nehmen einen Grossteil der Vorlage im Einwohnerrat in Anspruch. So gesehen wird man den Eindruck nicht los, es handle sich eher um eine lukrative neue Einnahmequelle als um Bemühungen für einen sicheren Strassenverkehr. Der Grosse Rat hat in der Vergangenheit zwei Vorstösse zu flächendeckendem und punktuellem Einsatz von stationären Anlagen abgelehnt. Wir sollten das auch in diesem Fall tun.

Jürg Caflisch, SP, Baden: Die Motionäre möchten verhindern, dass die Stadt Baden im Gebiet Bruggerstrasse einen stationären Blechpolizisten aufstellen kann. Sie unterstellen der Stadt Baden rein finanzielle Absichten, verneinen, dass die Strasse ein Sicherheitsproblem darstellt und verweisen auf die Unfallstatistik. Die Bruggerstrasse ist eine der meistbefahrenen Strassen im Kanton. Sie trennt die Badener Innenstadt vom Martinsberg-Quartier mit fast 3'000 Bewohnerinnen und Bewohnern. Ich wohne auch in diesem Quartier und quere – wie viele andere Fussgänger – den Fussgängerstreifen mehrmals täglich. Mehrmals wöchentlich beobachte ich wie das Rotlicht missachtet wird und testosterongesteuerte, ausschliesslich männliche Autofahrer ihre "Imponierfähigkeit" aufblitzen lassen indem sie das Gaspedal bedienen. Dies ist vor allem in den Nachtstunden für die Quartierbevölkerung schön anzuhören. Aber davon weiss Martin Keller ja nichts. Er wohnt ja auch in einem ruhigen Aussenquartier einer Nachbargemeinde. Eine Testmessung hat ergeben, dass das Rotlicht elfmal pro Stunde missachtet wurde. Zudem wird geschätzt, dass das Tempolimit hundert bis zweihundert Mal täglich übertreten wird. Dies scheinen für die Motionäre Gentlemen's Delikte zu sein. Sie bezeichnen eine Busse für ein solches Vergehen sogar als Abzockerei. Ausgerechnet die SVP, welche die gesetzestreue in anderen Bereiche gebetsmühlenartig beschwört, möchte hier die vorsätzlichen Gesetzesbrüche dulden, ja mit ihrem Vorstoss noch fördern. Seit wann ist es Abzocke, wenn Verstösse gegen die Verkehrsregeln – die klar sind und die einem übrigens in jedem Theorieunterricht gelehrt werden – geahndet werden, wenn sich niemand an die Regeln hält? Auch die sonst immer wieder viel beschworene Gemeindeautonomie scheint in dieser Frage überhaupt keine Rolle zu spielen.

Auffallend, allenthalben wird der abnehmende Respekt vor der Polizei – man konnte dies vor einigen Monaten lesen – beklagt. Mit diesem Vorstoss wird dieser Effekt genau verstärkt. Die polizeiliche Arbeit wird nicht als Garant der Einhaltung der geltenden Gesetze respektiert, sondern als Raubrittertum dargestellt. Da soll man sich nicht mehr über die zunehmende Respektlosigkeit gegenüber Vertretern des Staates wundern. Manchmal könnte man meinen, wir hätten keine grösseren Probleme. Aber der permanente Wahlkampf – auch wenn er vor allem persönlich motiviert ist – kennt offenbar keine Hemmschwelle. Ich bitte Sie, machen sie bei diesem Spiel nicht mit. Die Gemeindevertreter wissen am besten, wo welche Massnahmen für ihre Bevölkerung nötig sind.

Sander Mallien, GLP, Baden: Ich möchte zuerst deklarieren, dass ich hier als Einzelvotant spreche und nicht für die Fraktion, sondern als Gemeindevertreter von Baden. Ich wohne in Baden und sehe von meinem Bürofenster aus genau auf diese Kreuzung. Ich möchte zwei Dinge sagen. Erstens: Wenn ich den Motionstext lese, dann verlangt Martin Keller ja nicht viel mehr, als klare Kriterien. Er sagt ja nicht grundsätzlich "Radarfallen sind verboten", sondern sie dürfen nur bei klaren Kriterien angewandt werden. Zweitens: Als öfters auf die Kreuzung Herunterblickender muss ich Ihnen sagen, dass das allergrösste Problem an dieser Kreuzung der Stau ist. Es ist richtig, es ist die meistbefahrene Strasse oder Kreuzung. Aber weshalb es dort immer wieder zu Übertretungen respektive zu schwierigen Verkehrssituationen kommt, ist, dass Privatautos auch Gelenkbusse – Gott weiss was – auf die Kreuzung fahren, weil sie meinen, dass sie noch durchkommen und dann die Kreuzung verstopfen. Das mit den Geschwindigkeitsübertretungen kann nur zu Randzeiten stattfinden, weil man sonst eigentlich überhaupt nicht auf dieser Kreuzung fahren kann. Und zu Randzeiten sind es oft nur wenige Kilometer, die sind noch im gesetzlichen Rahmen, aber noch lange nicht im gefährlichen Rahmen. Das ist meine persönliche Einschätzung dieses konkreten Stein des Anstosses. Über die grundsätzliche Notwendigkeit von Radarkasten kann man so oder anders diskutieren.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Insgesamt 621 Mal in drei Tagen oder elf Mal pro Stunde werden auf der Kreuzung "Gstühl" in Baden die gesetzlichen Verkehrsregeln missachtet. Ich finde dies doch eine höhere Anzahl an Übertretungen. Auf alle Fälle sind es Missachtungen – liebe Kolleginnen und Kollegen – dies kann man nicht bestreiten. Ob nun ein Blechpolizist die richtige Massnahme ist, kann ich persönlich nicht beurteilen. Auch die Darlegung des Regierungsrats kann mich nicht ganz überzeugen. Mir geht es aber um etwas anderes, weshalb ich hier nach vorne gekommen bin. Beurteilen kann ich, dass dieses Anliegen seitens Stadtrat und seitens Einwohnerrat von Baden gewünscht wurde. Und beurteilen kann ich, dass dieses Anliegen nun beim Kanton deponiert ist. Mein Wunsch, den ich jetzt habe ist, dass zwischen Kanton und Stadt gesprochen wird – nicht zwischen Grossrat und Stadt oder, dass der Grosse Rat die Planken setzt – sondern, dass der Kanton und die Stadt gemeinsam die beste Lösung suchen und wir uns nicht einmischen. Ich erachte eine Einmischung nicht als opportun – eine richtig durchgehende Prüfung dieses Anliegens hingegen schon. Herzlichen Dank, wenn Sie die Motion nicht unterstützen.

Martin Keller, SVP, Obersiggenthal: Zuerst einmal eine kurze Berichtigung: Es ist nicht die SVP welche die Motion eingegeben hat und es ist nicht Martin Keller, sondern es war Josef Bütler zusammen mit mir. Einfach mal als Erstes. Zweitens: Dass es hier um Unfallverhütung geht, ist einfach erstunken und erlogen. Es geht hier einzig und allein wirklich nur um Abzockerei. Dass Ruth Müri natürlich als Anwältin von Geri Müller auch zu den "Vätern" dieses unsinnigen Radars gehört, ist ja logisch, dass sie da nichts versteht. Ich kann ihr schon einmal Nachhilfestunden geben. Wenn es um Unfallverhütung gehen würde, dann würde nämlich die Kreuzung bei der Haselstrasse kontrolliert werden. Warum macht man es nicht dort? Weil dort jeder zweite RVBW-Bus und jedes zweite Postauto bei Rotlicht über die Kreuzung fährt. Wer wäre dann der grösste Nettozahler? Die RVBW! Wer ist das? Wieder die Gemeinde und die Stadt Baden. Es ist völlig absurd, hier Raserei vorzuwerfen. Sprechen Sie einmal mit Kantonspolizisten aus dem Kanton Zürich. Die Rennen gewisser Leute mit gewissen Autos fanden genau dort statt, wo die Radare standen – weil das ja den Kick gab. Dort herunter fahren, bremsen und dann wieder Gas geben. Dann merkt man, wer mehr PS hat. Und wer hängen bleibt, der hat wirklich verloren. Ob es ein Gentleman's Delikt ist, bei Rotlicht zu überfahren – also so

etwas Absurdes! Elf Mal pro Stunde. Ja, jeder Unfall ist einer zu viel. Ich wehre mich überhaupt nicht gegen Kontrollen. Aber hier geht es wirklich nur um Abzocke. Ein Unfall infolge Missachtung des Rotlichts wurde vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2016 registriert. Ein Gruss und ein herzliches Dankeschön auch an Tim Voser: Ein 18-jähriger Kantonsschüler, der mich sehr stark unterstützt hat, hat in der Aargauer Zeitung (az) eine Petition lanciert, die dem Stadtrat einmal mehr zu denken geben sollte. Sehr viele Personen sind nämlich auch dagegen. Die Kantonspolizei hat mit ihrer Taktik mit den mobilen Radargeräten grossen Erfolg. Der Kanton Aargau ist bei der Biker-Szene am Wochenende nicht beliebt. Die fahren hier nicht gerne, weil sie nie wissen wo die Anlagen stehen. In Zürich weiss man wo die Giraffen stehen und auch wo die festinstallierten Radaranlagen sind. Da kann man sich relativ gut anpassen. Nochmals: Ich habe zusammen mit Josef Bütler die klare Forderung gestellt, dass man hier die Kriterien auch formuliert. Ich danke dem Regierungsrat für die gute Beantwortung einer guten Motion.

Stephan Attiger, Landammann, FDP: Kontrollen sollen der Sicherheit dienen. Ich glaube, das ist grundsätzlich der Hintergrund der Beantwortung des Regierungsrates. Und die Strategie des Regierungsrates und der Polizei ist momentan, dass wir mit mobilen Kontrollen arbeiten. Mobile Kontrollen zeigen die grössere Wirkung als stationäre Anlagen. Sie sehen in der Beantwortung auf Seite 2 auch klar beschrieben, dass wir im Vergleich mit Nachbarkantonen eine geringere Zahl von Unfällen und Verletzten haben. Dies führen wir auch auf die Strategie der Sicherheitsmassnahmen im Kanton Aargau zurück und auf die mobilen Kontrollen. Das wurde richtig erläutert. Auch erwähnt sind die elf Missachtungen des Rotlichts stündlich. Gleichzeitig wird aber auch erwähnt, dass 90 Prozent dieser elf Übertretungen, Übertretungen unmittelbar bei der Schaltung des Rotlichts sind und nicht im direkten Konflikt mit kollidierenden Verkehrsströmen. Auch das wird in der Beantwortung auf Seite zwei erwähnt. Zur Unfallstatistik: Sie sehen auch hier, dass auf dieser Kreuzung zwischen 1. Januar 2012 und 30. Juni 2016 zwölf registrierte Unfälle passiert sind. Dabei wurde nur bei einem Unfall "Missachtung von einem Rotlicht" rapportiert. Personenschäden waren in diesem Fall keine zu verzeichnen. Das heisst, wir haben es hier nicht mit einem Unfallschwerpunkt zu tun und aus Sicht der Strategie der Kontrollen des Kantons Aargau ist hier nicht angezeigt, eine fixe Anlage zu installieren. Das könnte anders sein, wenn wir irgendwo einen Unfallschwerpunkt haben, insbesondere wenn es sich um einen Unfallschwerpunkt aufgrund von Übertretungen der Rotlichtanlage handelt. Das ist hier alles nicht der Fall. Fazit: Der Regierungsrat möchte an seiner Strategie – wie in der Vergangenheit – festhalten und hoffentlich auch weiterhin weniger Unfälle im Vergleich zu den Nachbarkantonen aufweisen. In diesem Sinne nehmen wir die Motion entgegen, ich bitte Sie dies auch zu tun.

Vorsitzender: Die Entgegennahme ist bestritten.

Abstimmung

Die Motion wird mit 83 gegen 42 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

0137 Interpellation Stefan Huwyler, FDP, Muri (Sprecher), und Christian Merz, SVP, Beinwil am See, vom 10. Januar 2017 betreffend Gelder aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF) für multimodale Verkehrsinfrastruktur; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0010)

Mit Datum vom 8. März 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

Vorbemerkungen
In den neusten Verkehrsperspektiven für den Zeithorizont 2040 geht der Bund von einer deutlichen Zunahme der Leistung im Personenverkehr aus, wobei beim öffentlichen Verkehr mit 51,5 % ein überdurchschnittliches Wachstum erwartet wird. Da das prognostizierte Bevölkerungswachstum im

Kanton Aargau leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt, wird die Verkehrszunahme noch höher ausfallen.

Viele der multimodalen Verkehrsdrehscheiben (Umsteigebahnhöfe) haben bereits heute die Kapazitätsgrenze erreicht. Aufgrund der erwarteten Verkehrszunahme besteht also Handlungsbedarf.

Zur Frage 1
"Beabsichtigt der Regierungsrat, von Seiten des Kantons entsprechende Bundesgelder aus den Agglomerationsprogrammen (vierte Generation, Finanzierung ab 2023) zur Realisierung von multimodalen Verkehrsdrehscheiben zu beantragen?"

In den bisherigen Agglomerationsprogrammen der ersten und zweiten Generation (AareLand, Aargau Ost und Basel) hat der Bund die Mitfinanzierung verschiedener multimodaler Verkehrsdrehscheiben zugesichert:

- Aarau: Bushof Bahnhof
- Brugg-Windisch: Bushof Bahnhof (Umbau Station Brugg und Busterminal Windisch sowie Verlängerung der Personenunterführung Mitte)
- Brugg-Windisch: Velounterführung SBB-Bahnhof (Verbesserung der Attraktivität des Fuss- und Radverkehrs beim Zentrum/Bahnhof/Campus)
- Brugg: Aufwertung Bahnhofsplatz–Neumarkt und Busterminal Nord
- Lenzburg: Ausbau Bahnhof (Verbesserung des Zugangs zur Bahn und Bike+Ride-Anlage, zum Bushof sowie Strassenraumgestaltung)
- Oftringen Zentrum: intermodale ÖV-Drehscheibe (Bushof/Busterminal)
- Wohlen: Aufwertung des Umsteigeknotens Bus-Bahn
- Bremgarten: Betriebs- und Gestaltungskonzept Zürcherstrasse (K262) und Bushof.

Für diese Vorhaben hat der Bund Beiträge von insgesamt rund 25 Millionen Franken zugesichert. Die Bushöfe in Aarau und Brugg-Windisch sind inzwischen realisiert. Bei den weiteren ÖV-Drehscheiben läuft zurzeit die Projektierung oder der Baubeginn steht bevor.

Mit der Eingabe der dritten Generation Agglomerationsprogramme Ende 2016 sind folgende Vorhaben zur Mitfinanzierung beantragt worden:

- Lenzburg: Aufwertung Bahnhofplatz West, Nord (2. Etappe) und Süd (2. Etappe)
- Möriken-Wildegg: ÖV-Drehscheibe Bahnhof Wildegg
- Rothrist: intermodale ÖV-Drehscheibe Bahnhof
- Schöftland: intermodale ÖV-Drehscheibe
- Rheinfelden: Umgestaltung und Aufwertung des Bahnhofplatzes mit Busbahnhof
- Stein-Säckingen: Bushof.

Für die Vorhaben der dritten Generation rechnet der Kanton mit maximal rund 9 Millionen Franken Bundesbeiträgen.

Die Planung zur vierten Generation der Agglomerationsprogramme hat noch nicht begonnen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass weitere Vorhaben zur Mitfinanzierung beantragt werden.

Zur Frage 2
"Sieht der Regierungsrat generell vor, in die Realisierung von multimodalen Verkehrsdrehscheiben mit Berücksichtigung des "halböffentlichen" Verkehrs (Reisecars im Gelegenheitsverkehr, Fernbusse, Taxis, Sharing-Modelle) im Sinne der Förderung von Tourismus und Wertschöpfung zu investieren?"

Bei den multimodalen Verkehrsdrehscheiben (Mobilitätshubs) stehen die Umsteigefunktionen zwischen Bus, Bahn, motorisiertem Individualverkehr, Fuss- und Radverkehr im Fokus. Diese Verkehrs-

arten machen den weitaus grössten Anteil des täglichen Verkehrsaufkommens an einem ÖV-Knoten aus. Die Planung und Entwicklung eines Mobilitätshubs erfordert jedoch eine Gesamtsicht auf sämtliche Mobilitätsbedürfnisse. So werden günstig gelegene Taxistandplätze oder Mobility-Standorte stets in den Überlegungen adäquat berücksichtigt. Ebenso werden nach Massgabe der Bedürfnisse und Möglichkeiten Standplätze für Reisebusse vorgesehen.

Mit dieser integralen Sichtweise können sämtliche Raumbedürfnisse der Mobilität aufeinander abgestimmt werden. Die Finanzierung der einzelnen Massnahmen beruht jedoch auf den bestehenden Gesetzesgrundlagen. Entsprechende Rechtstitel bestehen jedoch nur für Investitionen in Bahn- und Businfrastrukturen von regionaler Bedeutung und Umsteigeinfrastrukturen, die den Wechsel vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr begünstigen (Park+Ride, Bike+Ride, eventuell Taxistandplätze und Mobility-Standorte). Eine explizite Zweckerweiterung der Investitionen des Kantons Aargau auf den Bereich des "halböffentlichen" Verkehrs (namentlich Reisecars) würde eine Gesetzesanpassung und entsprechende Mittel in der Finanzplanung erfordern.

Es steht jedoch den Standortgemeinden oder weiteren Interessierten (zum Beispiel den SBB) frei, solche Massnahmen zu finanzieren. So bieten zum Beispiel Lenzburg und Aarau beim Bahnhof speziell gekennzeichnete Standplätze für Reisecars und Fernbusse an.

Zur Frage 3
"Liegen für entsprechende allfällige Investitionen Finanzierungskonzepte – über die Agglomerationsprogramme oder anderweitig – vor?"

Für die Finanzierung der multimodalen Verkehrsdrehscheiben sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) die notwendigen Mittel des Kantons eingestellt. Wie unter Frage 2 erläutert, sind für die Finanzierung von Massnahmen des "halböffentlichen" Verkehrs mangels Rechtsgrundlage keine Mittel eingestellt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.–.

Stefan Huwyler, FDP, Muri: Vor weniger als einem halben Jahr haben wir in diesem Saal – noch in alter Besetzung – die Strategie mobilitätAARGAU einstimmig gutgeheissen. Mit dieser Strategie wurde ein wichtiger Meilenstein gesetzt für eine zukunftsgerichtete, nachhaltige und vor allem ganzheitliche Verkehrspolitik im Kanton Aargau. Mit vereinzelten Gegenstimmen "grösstmehrheitlich" gutgeheissen wurde damals auch ein Ergänzungsantrag von meiner Seite, wonach der Kanton proaktiv multimodale Verkehrsdrehscheiben – sogenannte Mobilitätshubs – fördern soll. In unserer Interpellation stellen Kollege Christian Merz und ich nun Fragen zu der möglichen Verwendung von Geldern aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF) für solche Mobilitätshubs. Genauer gesagt geht es um Mittel aus dem Agglomerationsprogramm, das mit dem Volks-Ja zum NAF am vergangenen 12. Februar 2017 für die nächsten Jahre wieder geäufnet ist. Explizit wollen wir wissen, ob auch eine Verwendung für die Integration von "halböffentlichem Verkehr" möglich ist. Nebst Taxis und den immer beliebteren Fahrzeug-Sharing-Modellen ist insbesondere die Rede von Reisecars. Reisebusse also, die Personen als geschlossene Gruppen oder im Rahmen von Pauschalreisen befördern. Die Bedeutung dieser Verkehrsform steigt seit der Jahrtausendwende kontinuierlich. Der Zuwachs betrug in den letzten 15 Jahren über ein Drittel. Das ist auch aus ökologischer Sicht erfreulich: ist doch bereits ein durchschnittlich besetzter Reisebus in der Gesamtenergiebilanz das umweltfreundlichste Landverkehrsmittel überhaupt, noch vor der Bahn. Neu hinzukommen natürlich auch die sogenannten Fernbusse. Cars also, die im Linienverkehr nach Fahrplan den bestehenden öffentlichen Verkehr ergänzen. Grenzüberschreitende Linien sind seit dem Aufkommen von Flixbus und Co. im Jahr 2013/2014 bereits gang und gäbe in der Schweiz. Die Zeichen stehen dahingehend, dass künftig auch überregionaler Busverkehr innerhalb der Schweiz angeboten wird. Drei entsprechende Liniengesuche der Firma Domo Reisen werden derzeit im Bundesamt für Verkehr bearbeitet. Der Bescheid wird im Sommer oder Herbst dieses Jahres erwartet. Mit Baden ist auch eine erste Haltestelle im Kanton Aargau vorgesehen. Die Chancen für eine Zustimmung zum

Gesuch stehen gut. Damit würde der öffentliche Verkehr in der Schweiz um die Kategorie "Fernbus" erweitert – inklusive Gültigkeit von Abonnementen wie Halbtax, Generalabonnement (GA) usw. In seiner Antwort auf unsere Interpellation zeigt der Regierungsrat auf, wie die Bundesgelder aus den bisherigen Agglomerationsprogrammen für ÖV-Projekte beantragt wurden und stellt weitere Anträge für die nächste, vierte Generation der Agglomerationsprogramme in Aussicht. Für den halböffentlichen Verkehr – namentlich Reisecars – seien mangels Rechtsgrundlage keine Mittel gestellt. Diese Antwort überrascht wenig, spielt doch der Reisecar in der integralen Verkehrsplanung in der Schweiz keine oder höchstens eine winzige Rolle. Das sollte sich und wird sich spätestens mit dem vermehrten Aufkommen der Fernbusse auch tatsächlich ändern. Die Grenzen zwischen öffentlichen, halböffentlichen und privaten Verkehrsformen werden zunehmend verschwimmen. Im aktuellen Verständnis besteht eine strikte Trennung zwischen öffentlichen und privaten Verkehrsformen. Unter dieser Prämisse sind wir mit Antwort des Regierungsrats zufrieden. Für die Zukunft wird diese eher defensive und reaktive Haltung jedoch nicht ausreichen. Wir bitten den Regierungsrat, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Allenfalls werden wir unserem Anliegen mit weiteren Vorstössen Nachdruck verschaffen.

Vorsitzender: Namens der Interpellanten erklärt sich Stefan Huwyler, Muri, von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0138 Interpellation Markus Lang, GLP, Brugg, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden (Sprecher), vom 13. Dezember 2016 betreffend Beitritt des Kantons Aargau zur Projektträgerschaft des Transportsystems Cargo Sous Terrain; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1696)

Mit Datum vom 1. März 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

Vorbemerkungen
Getreu dem Motto "Menschen oberirdisch – Güter unterirdisch" hat der Förderverein Cargo sous terrain (CST) ein neuartiges Konzept für die Güterverkehrslogistik entwickelt. Bis 2030 sehen die Initianten die Realisierung einer ersten Etappe zwischen Härkingen / Niederbipp und Zürich vor. Weitere Ausbauschritte sehen eine Netzerweiterung in Richtung Basel, Bern–Westschweiz, St. Gallen und Luzern vor.

An der Sitzung vom 23. November 2016 hat der Bundesrat vom Stand des Projekts Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen festgelegt. Er ist bereit, das Projekt für ein neuartiges, unterirdisches Gütertransportsystem mit einem Spezialgesetz unter Bedingungen zu unterstützen. Eine finanzielle Beteiligung schliesst der Bundesrat aus.

Zur Frage 1
"Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zum Projekt CST?"

Der Regierungsrat ist grundsätzlich offen für visionäre Projekte, die den Kanton Aargau als Technologiestandort positionieren. Er sieht im Projekt Cargo sous terrain eine grosse Chance für die Bewältigung der künftigen Güterverkehrsströme. Die Initianten von CST gehen von einer Entlastungswirkung für das Nationalstrassennetz aus. Die im Auftrag des Bundes verfasste Studie zu den volkswirtschaftlichen Aspekten und Auswirkungen von CST schätzt den Entlastungseffekt, zumindest in der ersten Etappe, auf der A1 als nicht signifikant ein.

Nebst grossen Investitionen, die der Bau von CST auslöst, hätte das innovative Vorhaben eine grosse Strahlkraft und könnte den Technikstandort Schweiz und die Standortattraktivität des Kantons

Aargau stärken. Räumlich könnte CST zu einer Bündelung der Logistikaktivitäten entlang der Achse der Hubs führen und damit einen effizienten Umgang mit potenziellen Logistikflächen fördern.

Das Projekt CST birgt aber auch Risiken. Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Nationalstrasse A1 auf CST führt auf den Zulaufstrecken zu den Hubs als Zugangspunkten von CST zu Mehrverkehr und könnte erhebliche Investitionen in die Strasseninfrastruktur auf dem Kantons- und Gemeindestrassennetz zur Folge haben. Der Regierungsrat wird die Verkehrsproblematik bei den Hubs im weiteren Projektverlauf kritisch im Auge behalten.

Zudem kann CST zu einer Konkurrenzsituation in der Transportbranche führen, indem etablierte Verkehre kannibalisiert werden. So können zum Beispiel die Ertragskraft im Einzelwagenladungsverkehr geschwächt oder Angebote des kombinierten Verkehrs konkurrenziert werden.

Auf Ebene der Finanzen der öffentlichen Hand muss durch die Reduktion der Strassenverkehrsleistung mit entsprechend geringeren Einnahmen zum Beispiel bei der Mineralölsteuer und der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) gerechnet werden. Beim Schienengüterverkehr besteht die Gefahr, dass der Einzelwagenladungsverkehr nicht mehr kostendeckend betrieben und vielleicht mit Abgeltungen unterstützt oder das Angebot redimensioniert werden muss.

Zur Frage 2
"Wie soll die "aktive Auseinandersetzung" des Kantons mit CST im Detail ausgestaltet sein?"

Das Projekt CST ist aus privater Initiative entstanden. Der Kanton Aargau ist an diesem Projekt nicht beteiligt. Der Förderverein hat den Kanton bisher in unverbindlichen Gesprächen über die Pläne informiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen ist zurzeit eine aktive Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von CST auf den Kanton Aargau nur beschränkt möglich.

Zugang zu konkreteren Informationen, insbesondere quantitative Angaben, die den Machbarkeitsstudien zugrunde liegen, könnte der Kanton durch Mitgliedschaft im Förderverein erlangen. Damit könnte er auch aktiv auf die Projektausgestaltung Einfluss nehmen.

Der Regierungsrat gibt jedoch zu bedenken, dass dem Interesse am Projekt CST die Rolle als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde gegenüberzustellen ist. Durch Mitgliedschaft im Förderverein würde der Kanton zum Projektträger. Diese Beteiligung wäre nach den Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) zu beurteilen. Aufgrund möglicher Interessenkonflikte, der Frage, ob es sich bei CST überhaupt um eine öffentliche Aufgabe handelt und Bedenken zur Konformität mit den PCG-Richtlinien ist aus Sicht des Regierungsrats eine klare Rollenteilung mit Beschränkung auf Bewilligungs- und Aufsichtsfunktionen geboten. Der Regierungsrat wird sich aber in den vom Bund eingeleiteten Gesetzgebungsprozess einbringen und die Interessen des Kantons vertreten.

Zur Frage 3
"Welche Form der Zusammenarbeit zwischen Kanton und der Projektträgerschaft CST sieht der Regierungsrat vor?"

Da CST ein kantonsübergreifendes Projekt ist, koordiniert inzwischen die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) die Anliegen der Kantone mit den Projektträgern von CST und dem Bund. Der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt ist aktuell der Delegierte innerhalb der BPUK und Mitglied des vom Bund eingesetzten "Sounding Boards". Derzeit steht in der BPUK zur Diskussion, eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus den betroffenen Kantonen Zürich, Aargau, Solothurn und Bern zu bilden, welche sich mit den komplexen Fragen zu CST befassen und das Vorhaben fachlich begleiten.

Zur Frage 4

"Wie stellt der Kanton sicher, dass die Interessen der Aargauer Wirtschaft, namentlich auch der KMU, bei der Projektausgestaltung CST sichergestellt werden?"

CST ist eine private Initiative, die von Unternehmen des Detailhandels, der Logistik und weiteren Branchen lanciert wurde. Die Trägerschaft des Projekts wird zurzeit vom Förderverein CST wahrgenommen. Die bisherigen Abklärungen wurden vom Förderverein mit grösstenteils privaten Mitteln finanziert. Im Verlauf des ersten Halbjahrs 2017 soll der bestehende Förderverein in eine Aktiengesellschaft überführt werden.

Nach Kenntnis des Regierungsrats sucht der Förderverein eine breite Abstützung des Vorhabens in der Wirtschaft und führt Gespräche mit interessierten Kreisen. Demnach besteht für die Aargauer Wirtschaft die Chance, sich direkt zu engagieren und die Interessen bei der Projektausgestaltung von CST einzubringen.

Zur Frage 5

"Welche Auswirkungen auf das lokale und regionale Strassennetz sieht der Regierungsrat im Bereich der Zwischenhubs?"

Laut eigenen Angaben der Initianten bringt CST bereits auf der ersten Teilstrecke zwischen Härkingen/Niederbipp und Zürich eine Entlastung von 20 % des Schwerverkehrs auf dem übergeordneten Strassennetz (Nationalstrasse A1).

Angaben über die Auswirkungen auf das lokale und regionale Strassennetz machen die Initianten keine. Es ist jedoch kaum von der Hand zu weisen, dass eine Verkehrsverlagerung von der A1 auf CST auf den Kantons- und Gemeindestrassen im Umfeld der Hubs Suhr, Hunzenschwil und Spreitenbach zu Mehrverkehr führen wird. Quantitative Aussagen sind mangels Studien zu diesen Hubstandorten noch nicht möglich. Der Kanton Aargau hat jedoch das Vorlegen von quantitativen Angaben von CST gefordert und wird nach deren Vorliegen eine Einschätzung vornehmen.

Zur Frage 6

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass CST und die vorhandene Verkehrsinfrastruktur sich optimal ergänzen?"

Im Sinne der Sicherstellung der Versorgung und Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur kann CST als sinnvolle und eventuell sogar optimale Ergänzung angesehen werden.

Zur Frage 7

"In welchem Umfang muss die Verkehrsinfrastruktur als Folge von CST angepasst und ergänzt werden?"

Da der induzierte Verkehr und seine lokalen Auswirkungen noch nicht bekannt sind, kann der Anpassungsbedarf der Strasseninfrastruktur nicht abgeschätzt werden. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass das Projekt CST nicht isoliert als Tunnel und Hubs betrachtet werden darf. Standorte mit täglich über 200 Last- oder Lieferwagenfahrten (100 Zu- und 100 Wegfahrten) bedürfen laut Richtplanbeschluss S 3.1 einer Bezeichnung im Nutzungsplan. Eignungskriterien sind unter anderem eine angemessene Erschliessung, ohne dabei Wohngebiete übermässig zu belasten, sowie ausreichende Strassenkapazitäten.

Zur Frage 8

"Welche Auswirkungen/Entlastungen sind betreffend der Entwicklung im Güterverkehr im Allgemeinen durch CST zu erwarten?"

Die grösste Auswirkung im Kanton Aargau dürfte die Verkehrsverlagerung von den Nationalstrassen auf CST sein. Ob und wie stark sich das Güterverkehrsaufkommen infolge CST verändern wird, kann aufgrund der bisher vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden.

Zur Frage 9
"Sind zur Realisation Richtplanänderungen nötig? Wenn ja, welche?"

Raumwirksame Vorhaben sind im Richtplan aufzunehmen. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass CST – zumindest die Hubs – im Richtplan aufgenommen werden muss. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass es sich bei den Hubs um vom Richtplanbeschluss S 3.1 erfasste Standorte mit hohem Güterverkehr handelt. Für entsprechende Standorte setzt der Richtplan eine ausdrückliche Bezeichnung in der Nutzungsplanung voraus. Der Kanton wird in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde kommunaler Nutzungspläne darauf achten, dass die Gemeinden kantonale und regionale Interessen angemessen berücksichtigen. Konkrete Aussagen sind erst möglich, wenn auch das Projekt CST konkreter vorliegt.

Wie in den Vorbemerkungen dargelegt ist, beabsichtigt der Bundesrat bereits, das Projekt für ein neuartiges, unterirdisches Gütertransportsystem mit einem Spezialgesetz zu unterstützen. Mit diesem könnte – analog zum Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahngesetz – anstelle von kantonalen und kommunalen Vorschriften für den Bau des gesamten Projekts eine einheitliche Rechtsgrundlage zur Anwendung kommen. Dies würde es den Projektträgern erleichtern, die Planungs- und Bewilligungsphase voranzutreiben.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden: Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen. Man spürt, dass der Regierungsrat diesem Cargo Sous Terrain (CST)-Projekt gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt ist und sich Herr Stephan Attiger gar innerhalb der vom Bund eingesetzten Arbeitsgruppe "Sounding Board" mit dieser komplexen Thematik befasst. Dass betreffend Realisierung noch etliche Fragen offenstehen und auch noch viele verkehrstechnische und raumplanerische Überlegungen gemacht werden müssen, ist zum jetzigen Zeitpunkt klar. Trotzdem gilt es getreu dem Motto des förderfreien Cargo Sous Terrain – Menschen oberirdisch und Güter unterirdisch – diesem Zukunftsfaden zu folgen. Da auch der Bundesrat bereit ist, dieses neuartige unterirdische Gütertransportsystem mit einem Spezialgesetz zu unterstützen, ist es nur folgerichtig, dass dies der Kanton ebenfalls tut. Dass er dies nicht als Mitglied tun kann, da er später in der Rolle als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde in Interessenkonflikte kommen könnte, ist begreiflich. Trotzdem wäre es wünschenswert, wenn sich der Kanton in dieser Sache auch im Rahmen der Hightech-Strategie nahe am Projektstand – nicht nur informell – sondern auch im Rahmen seiner Möglichkeiten einbringt. In diesem Sinne ermuntere ich den Regierungsrat, dieses Projekt proaktiv zu unterstützen. Ich bin mit der Beantwortung der Fragen zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellanten erklärt sich Roland Agustoni, Rheinfelden, von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0139 Interpellation der GLP-Fraktion, der Fraktion der Grünen und der SP-Fraktion (Sprecherin Gabi Lauper Richner, Niederlenz) vom 20. September 2016 betreffend besorgniserregende Entwicklung der Aargauer Natur- und Umweltschutzpolitik; Beantwortung und Erledigung

Sprecherin infolge Austritt von Gabi Lauper Richner, Niederlenz: Barbara Portmann, Lenzburg

(vgl. Art. 1555)

Mit Datum vom 21. Dezember 2016 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

Vorbemerkungen
Der Kanton Aargau befindet sich in einer schwierigen finanziellen Lage. Mit der Leistungsanalyse 2015, den Entlastungsmassnahmen 2016, den Sanierungsmassnahmen 2017/18 und der 'Ge-

samtsicht Sanierung Finanzhaushalt' wurden und werden einschneidende Massnahmen umgesetzt, damit der Kantonshaushalt wieder ins Gleichgewicht gebracht werden kann. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass ausgewogene Massnahmenpakete umgesetzt werden. Das heisst einerseits, dass in allen Bereichen – also auch beim Natur- und Umweltschutz – Optimierungspotenziale realisiert und teilweise auch Leistungen gekürzt werden. Andererseits ist es dem Regierungsrat wichtig, dass diejenigen Massnahmen umgesetzt werden, welche möglichst wenig negative Auswirkungen auf die Leistungserbringung für die Einwohnerinnen und Einwohner haben; dazu gehören natürlich auch möglichst geringe Auswirkungen auf die Natur und die Umwelt.

1. Naturama

Zur Frage 1
"Wie viele Stellen mussten seit 2010 abgebaut werden bzw. wurden nicht mehr besetzt?"

Der Stellenetat von 15,83 Stellen hat sich seit 2010 um rund 0,4 Vollzeitäquivalent reduziert. Im Jahr 2017 wird der Personalbestand um weitere 2 Vollzeitstellen reduziert.

Zur Frage 2
"Welche Bereiche und Angebote sind (im Detail) davon betroffen? Wie waren diese frequentiert?"

Die Konsequenzen der Sparmassnahmen auf das Leistungsangebot in den verschiedenen Naturama-Bereichen ab 2017 sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst. Betroffen sind die Zentralen Dienste, der Bereich Bildung und der Bereich Naturschutz.

wegfallende Angebote	**Besucherzahlen**
Zentrale Dienste	
Filmfestival	ca. 600–700 Besuchende einmal pro Jahr
Bereich Bildung	
Mediothek (exklusive Verleih von Aktionskisten)	800–900 Beratungen (Auskünfte) pro Jahr mit 1'300–1'800 Besuchenden vor Ort, Mediothek und/oder Leseecke pro Jahr
Zusammenarbeit Pädagogische Hochschule Dazu gehören Angebote der kursorischen Weiterbildung sowie der Ausbildung für verschiedenste Institute, Professuren und Fachdidaktiken, Fachstellen oder Begleitung von Studierenden	kursorische Weiterbildung 2–6/Jahr, Anzahl Teilnehmende: 6–15/Kurs Ausbildungsveranstaltungen: 10–15, Anzahl Teilnehmende: 10–20/Kurs
Erwachsenenbildung (Volkshochschule, besondere Zielgruppen)	
Naturschutz	
Herbstmarkt	600–1'500 Besuchende (starke Wetterabhängigkeit)
Familienexkursionen	6–8/Jahr mit 10–20 Teilnehmenden pro Kurs
Ferienpassaktionen	4–6/Jahr mit 10–20 Teilnehmenden pro Kurs
Podiumsveranstaltung	Eine Veranstaltung pro Jahr mit 80–100 Besuchenden

Das Naturama ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht, für Angebote die es aus finanziellen und personellen Gründen nicht mehr selber weiterführen kann (zum Beispiel Filmtage, Herbstmarkt), Lösungen zu finden, beispielsweise mit der Unterstützung durch neue Trägerschaften.

Zur Frage 3

"Wie lautet die Strategie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) betreffend Umweltbildung?"

Voraussetzung für die Akzeptanz von Massnahmen zugunsten einer intakten und gesunden Umwelt ist das breite Umweltverständnis in der Bevölkerung. Die bisher im Departement Bau, Verkehr und Umwelt genutzten Kanäle der Umweltinformation und Umweltbildung (inklusive Umweltbildungsauftrag an das Naturama) sollen weitergeführt werden. Insbesondere ist die Sensibilisierung der direkt an der Nutzung der Umwelt Beteiligten (Planer, Ingenieure, Architekten, Bauherrschaften) weiterzuentwickeln.

An der Volksschule wie auch an den Mittelschulen ist Umweltbildung ein wichtiges Thema, das in den schulstufenbezogenen Lehrplänen einen breiten Platz einnimmt. An der Volksschule haben Zusammenhänge der belebten und unbelebten Natur einen hohen Stellenwert. Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass der Mensch für die Erhaltung der Natur verantwortlich ist. Im neuen Aargauer Lehrplan ab dem Schuljahr 2020/21 soll dies mit der überfachlichen Thematik "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" verdeutlicht werden. Auch die Aus- und Weiterbildungsangebote an den Pädagogischen Hochschulen werden entsprechend ausgerichtet.

Mit seinen spezifischen Angeboten und seiner Vermittlungsarbeit weckt das Naturama bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Interesse und Freude an Natur und Landschaft, schafft Verständnis für einen nachhaltigen Umgang mit unserem Lebensraum, zeigt konkrete Handlungsmöglichkeiten im eigenen Wirkungskreis auf und motiviert zu deren Umsetzung. Das Naturama leistet Support- und Dienstleistungen zugunsten der Aargauer Schulen aller Stufen: Schulklassen erhalten Arbeitsmöglichkeiten im Naturama und die Lehrpersonen werden in ihrer Umweltbildungsarbeit unterstützt.

Zur Frage 4
"Wurden Ziele in AFP, Leitlinien, Berichten u. ä. nach unten angepasst (mit Bitte um detaillierte Auflistung inkl. Begründung)?"

Es wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Zur Frage 5
"Strebt der Regierungsrat eine Reduktion auf eine reine Museumstätigkeit an und falls ja, mit welcher Begründung?"

Der Regierungsrat strebt keine Reduktion auf eine reine Museumstätigkeit an.

Zur Frage 6
"Kam es zu Kündigungen von Mitarbeitenden aufgrund des Abbaus?"

Es mussten zwei Kündigungen ausgesprochen werden: Eine 60 %-Stelle im Bereich Mediothek und eine 40 %-Stelle im Bereich Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule.

2. Siedlungsökologie/Freiraumplanung/Auenschutzpark/Längsvernetzung Gewässer/Agglopärke und Ähnliches

Zur Frage 1
"Welche Projekte wurden seit 2010 sistiert, gestrichen oder reduziert (mit Bitte um detaillierte Auflistung inkl. Begründung)?"

Die kantonale Revitalisierungsplanung, welche die Aufwertung von rund 170 km Gewässer in den nächsten 20 Jahren vorsieht, wurde ab 2010 erarbeitet. Am 10. Dezember 2014 wurde diese Planung vom Regierungsrat verabschiedet. Von dem darin festgelegten Terminplan für die Umsetzung musste bisher nicht abgewichen werden.

Im Auenschutzpark ist vorerst das Flächenziel (mindestens 1 % der Kantonsfläche gemäss § 42 Abs. 5 Verfassung des Kantons Aargau) zu erreichen. Heutiger Stand: 0,95 % der Kantonsfläche haben Auenqualität. Durch Umsetzung von Renaturierungsprojekten in den nach Richtplan 2011 festgesetzten Auengebieten kann das Qualitätsziel im ganzen Auenschutzpark erreicht werden.

Dabei handelt es sich konkret um folgende Projekte:

- Auenregeneration mit Seitenarmen, Hinterwassern und anderen Auenlebensräumen im Reussegger Schachen Sins
- Verlängerung der Fliessstrecke mit Uferdynamisierung im Villnachern Schachen
- Herstellung eines Flussaltwassers im Meieried Mellikon
- Reuss-Seitenarm und Uferrenaturierung im Grien Fischbach-Göslikon
- Renaturierung Wilhalde in Othmarsingen
- Umsetzung der beiden Wildtierkorridore Bleieaue an der Wyna zwischen Teufenthal und Gränichen sowie der Aabachaue zwischen Hallwil und Seon.

Diese Vorhaben wurden bis Ende 2014 noch nicht realisiert, weil infolge ungelöster Eigentumsfragen, Rechtsverfahren oder offenen Konzessionsaspekten die Umsetzung verzögert wurde. Heute liegen bei einigen Projekten Vor- oder gar Bauprojekte vor. Deren Realisierung ist infolge beschränkter finanzieller Ressourcen zurückgestellt worden.

Mit den Agglomerationspärken gemäss Richtplan wird die Möglichkeit geschaffen, siedlungsnahe, attraktive Parklandschaften für Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur einzurichten. Diese Parkprojekte sind als Massnahmen Teil der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Ein Ziel ist es, die grünen Lungen der Flussräume in den dichten, urbanen Siedlungsräumen zu sichern und zu vernetzen. Im Rahmen der Leistungsanalyse wurde die Mitarbeit der Raumentwicklung bei der Umsetzung der Agglomerationspärke um 20 Stellenprozente ab 2015 reduziert. Der reduzierte Ressourceneinsatz seitens der Abteilung Raumentwicklung führt zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Agglomerationspärke.

Zur Frage 2
"Wie viele Stellen mussten seit 2010 abgebaut werden bzw. wurden nicht mehr besetzt?"

Bei der Abteilung Raumentwicklung wurden nachfolgende Stellenprozente reduziert:

- Agglomerationspärke gemäss Richtplan
  Per 2015 wurden 20 Stellenprozente reduziert.

In der Abteilung Landschaft und Gewässer beträgt der Stellenabbau 2010–2017 8,3 % beziehungsweise 3,4 ordentliche Vollzeitstellen.

Zur Frage 3
"Wurden Ziele in AFP, Leitlinien, Berichten u. ä. nach unten angepasst (mit Bitte um detaillierte Auflistung inkl. Begründung)?"

Ab 2017 wird das Ziel im AFP für Vorprüfungen von Nutzungsplanungen (allgemeine Nutzungsplanungen und Sondernutzungsplanungen) an die reduzierten Ressourcen angepasst. Diese Verlängerung der Bearbeitungsfristen wurde unter anderem nötig, da bei den involvierten kantonalen Fachstellen (unter anderem im Bereich Ortsbild, Siedlungsentwicklung und Städtebau) nicht mehr genügend Ressourcen vorhanden sind.

Aufgrund der Leistungsanalyse und den Entlastungsmassnahmen 2016 wurden Indikatoren des Ziels 625Z002 "Die Artenvielfalt wird gefördert" im AFP 2017–2020 angepasst. Der Saldo der Investitionsrechnung wurde entsprechend der Leistungsanalyse, den Entlastungsmassnahmen 2016 und den

Sanierungsmassnahmen angepasst. Die Zurückstellung von Projekten hat zur Folge, dass der Aufwand in der Investitionsrechnung in den Planjahren ab 2018 deutlich steigen wird.

Zur Frage 4
"Kam es zu Kündigungen von Mitarbeitenden aufgrund des Abbaus?"

Nein.

3. Umsetzung Landschaftsentwicklungsprogramme (LEP)

Zur Frage 1
"Wie ist der Stand betr. Umsetzung der LEP-Ziele in den einzelnen Regionen?"

Es gibt keine regionenspezifischen Auswertungen.

Zur Frage 2
"Wie ist der Stand betr. Umsetzung der LEP-Ziele betreffend den Hauptzielen Feuchtstandorte, Trockenstandorte und deren Vernetzung?"

Die regionalen Landschaftsentwicklungsprogramme (LEP) mit ihren Massnahmen sind im Kanton Aargau nicht verbindlich. Dies war am Anfang eine wichtige Zusicherung an Politik und Gemeinden, damit überhaupt mit der Erarbeitung begonnen werden konnte. Es handelt sich um eine fachliche Grundlage, die zur Verbesserung der Biodiversität und der Vernetzung beitragen soll. Aus diesem Grund wurden auch keine verbindlichen Zielvorgaben formuliert, aus denen sich eine Verpflichtung zu einem Umsetzungsprogramm mit Terminen oder Prioritäten hätte ableiten lassen.

Als fachliche Grundlage hingegen ist das LEP gegenwärtig. Es ist nicht nur ein Kernthema bei der Gemeindeberatung, sondern wird bei vielen Tätigkeiten der kantonalen Fachstelle konsultierend beigezogen, sei es bei der Umsetzung der Artenschutzkonzepte, bei der Entwicklung von Schutzzielen der Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) oder bei der Subventionierung kommunaler Vorhaben, um nur einige Beispiele zu nennen.

Zur Frage 3
"Kann eine Aussage zur Zielerreichung "effizienter Mitteleinsatz" gemacht werden?"

Wir sind bei all unseren Projekten und Programmen bestrebt die Mittel mit bestmöglicher Wirkung einzusetzen. Die regionale Erarbeitung der LEP und ihr dezentraler Vollzug in den Gemeinden schaffen gute Voraussetzungen, dass diese Zielsetzung auch eintrifft. Grundsätzlich sorgen die Leistungsvereinbarungen mit den Regionen und der Einbezug der Gemeinden im Rahmen des Projekts "Gemeindeberatung" dafür, dass der Handlungsbedarf ausgewiesen ist, konkrete Anliegen und Synergien vor Ort aufgegriffen beziehungsweise genutzt und relevante Vorhaben angepackt werden.

Zur Frage 4
"Ist eine Aktualisierung der LEP-Ziele geplant?"

Eine Aktualisierung des LEP ist momentan nicht geplant. Es gibt im Kanton verschiedene Programme, die verwandte Zielsetzungen verfolgen und einen wertvollen Beitrag an die Vernetzung leisten, wie zum Beispiel Labiola oder das Waldnaturschutzprogramm. Neu verfolgt auch die im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Bundes zu erarbeitende Ökologische Infrastruktur eine vergleichbare Zielrichtung. So kann es sein, dass sich mit der Weiterarbeit an diesen Programmen die Zielsetzungen leicht verschieben und sich künftig eine Anpassung der LEP aufdrängt.

4. Gemeindeberatung "Ökologie und Landschaft in der Gemeinde"

In der Zwischenbilanz der 1. Etappe Natur 2020 wurde dargestellt, welche Gemeinden das Beratungsangebot seit 2011 genutzt haben.

Zur Frage 1a)

"Wer zu welchem Anteil hat die Beratung in Anspruch genommen hat (Gemeinden, Organisationen, Private)?"

Zwischen 2004 und 2014 haben alle 213 Gemeinden des Kantons Aargau mindestens einmal eine Beratung in Anspruch genommen, wobei die Beratungsintensität stark schwankte (von Einzelanfragen bis zu intensiver Beratung von Landschaftskommissionen). Insgesamt wurden 2004–2014 9'275 Stunden für die Gemeindeberatung aufgewendet, davon ca. 80 % für die direkte Beratung der Gemeinden, 12 % für das Bereitstellen von Arbeitshilfen und 8 % für Administration und Diverses. Insgesamt fanden 3'253 Beratungsereignisse statt; das sind mehr als 300 Beratungen pro Jahr. Bereits 2014 sank die Anzahl Beratungsereignisse aufgrund finanzieller Einsparungen um etwa einen Drittel gegenüber den Vorjahren. Die Anzahl beratener Gemeinden blieb hingegen stabil.

Zur Frage 1b)

"Was das Hauptanliegen dieser Anfragen war, und ob sich diese im Laufe der Jahre geändert haben?"

Inhalt der Beratungen waren Umsetzung der LEP, Vollzug der kommunalen Nutzungsplanung, Erarbeiten von kommunalen Naturschutz-Programmen, Öffentlichkeitsarbeit (Lehrpfade, Informationen, Veranstaltungen), Aufbau und Begleitung von kommunalen Landschaftskommissionen, Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeseminaren und anderen Anlässen sowie auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinde angepasste, unbürokratische Hilfe für konkrete Umsetzungsmassnahmen in der Landschaft. Allen Beratungen gemeinsam ist, dass es sich um Beratungen zu Vorgehen, Koordination, Organisation, Networking, Grundlagen- und Hilfsmittelbeschaffung, Finanzierungsmöglichkeiten, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit handelte. Die Beratung hörte dort auf, wo es sich um die Planung und Realisierung konkreter Projekte und Massnahmen handelte. Diese Arbeiten mussten die Gemeinden selbst oder mit externen Auftragsvergaben bewerkstelligen. Die Anfragen dürften sich im Lauf der Jahre betreffend Themen geändert haben, in den anderen Belangen aber kaum. Insbesondere bei Wechsel von Gemeinderäten, Verwaltungsangestellten und Mitgliedern von Landschaftskommissionen mussten die Beratenden oft wieder "bei Null beginnen". Aktuell sind insbesondere zu folgenden Themen Beratungen erwünscht: Finanzierungsmöglichkeiten, Merkblätter, Leitfäden und Reglemente, Natur im Siedlungsraum (vor allem im Zusammenhang mit innerer Verdichtung) und Pflege von kommunalen Naturschutzgebieten.

Zur Frage 1c)

"Ob mit dem Beratungsangebot eine Vertrauensbasis geschaffen werden konnten, so dass in den letzten Jahren die Beratung niederschwelliger erfolgte und bereits zu einem frühen Zeitpunkt ökologische Aufwertungsmassnahmen miteingeplant wurden?"

Ziel des Beratungsangebots ist es, dass die Gemeinden in den Bereichen Natur und Landschaft, Siedlungsökologie und nachhaltige Erholungsnutzung unterstützt werden, sodass ökologische Anliegen möglichst frühzeitig in die Planung konkreter, ökologischer Aufwertungsmassnahmen einfliessen können. Wie oft das gelungen ist, ist nicht statistisch erfasst worden, weil dazu die Ressourcen fehlten. Dank des langjährigen Angebots konnte in den meisten Gemeinden eine gute Vertrauensbasis geschaffen werden, was sich in der Bewertung der Beratenden durch die Gemeinden deutlich zeigt: Durchschnittlich erhielten die Beratenden im Jahr 2007 die Note 5,38 (auf einer Skala von 1–6, wobei 6 die beste Note ist). Zehn Gemeinden hatten sogar die Höchstnote 6 gegeben. Resultat der zweiten Befragung im Jahr 2015 ergab immer noch die Note 5,06. 14 befragte Personen gaben sogar die Höchstnote 6. Insbesondere die Fachkompetenz und das Engagement der Gemeindeberater werden hoch bewertet. 100 % der befragten Gemeinden wünschten eine Weiterführung des Beratungsangebots, weil es für sie sehr hilfreich war. 95 % beurteilten das Angebot als praxis- und umsetzungsbezogen.

Zur Frage 1d)
"Ob ein Zusammenhang zwischen Gemeindeberatung und erreichtem Umsetzungsstand LEP- und Landschaftsqualitätsmassnahmen ersichtlich ist?"

Die Gemeindeberater dienten als Türöffner für die LEP-Verträge, die ab 2004 im Kanton Aargau auch ausserhalb der Beitrags- und Aufwertungsgebiete (BAG) gemäss Richtplan möglich wurden. Bereits 2012 waren alle 13 Regionen an der Umsetzung der LEP. Einen direkten Zusammenhang zwischen der Gemeindeberatung und Landschaftsqualitäts-Massnahmen ist nicht belegt. Die regionalen Landschaftsqualität (LQ)-Berater wirken jedoch dank der direkten Beratung der Landwirte sehr effektiv auf die Umsetzung der LQ-Massnahmen. Zudem gehen wir davon aus, dass sich die Beratung der Gemeinden positiv auf die Landschaft und folglich auch auf die Umsetzung der LQ-Projekte auswirkt.

Zur Frage 2
"Wie viel Geld steht in den nächsten Jahren für die Gemeindeberatung zur Verfügung?"

Vorgesehen sind für die Jahre 2017–2020 jährlich Fr. 45'000.– für die direkte Beratung der Gemeinden, Fr. 15'000.– für die neu geschaffene, kantonale Drehscheibe und Fr. 10'000.– für die Umsetzung des jährlichen Schwerpunktthema mit Gemeindeseminaren.

Zur Frage 3
"Sind inhaltliche Änderungen des Beratungsangebotes zu erwarten? wenn ja, welche?"

Es wird keine wesentlichen, inhaltlichen Änderungen geben. Sie betreffen vorwiegend organisatorische Aspekte. Neu wird es eine kantonale Drehscheibe als Erstanlaufstelle für die Gemeinden zu Fragen rund um Natur und Landschaft geben. Neu soll auch ein jährliches Schwerpunktthema gewählt werden, das insbesondere in die Gemeindeseminare, Erstberatungen der Gemeinden und allenfalls weitere geeignete Kommunikationsmittel einfliessen soll, um den Gemeinden bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen punktuell zu mehr Wissen zu verhelfen.

5. Finanzen

Zur Frage 1
"Wie viel weniger wird in welchem Konto verglichen mit dem Durchschnitt der Periode 20082015 in die Aufwertung von Natur und Landschaft investiert?"

Die durchschnittlichen Investitionen (Saldo) in die Aufwertung von Natur und Landschaft der Jahren 2008–2015 betrugen 3,4 Millionen Franken. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2017–2020 sind die geplanten Investitionen im 2016 und 2017 aufgrund der Leistungsanalyse und den Entlastungsmassnahmen 2016 tiefer als das langjährige Mittel (2008–2015). Aufgrund der Verschiebung der Realisierung der Auenprojekte (Leistungsanalyse) steigen die Investitionen in den Planjahren wieder an.

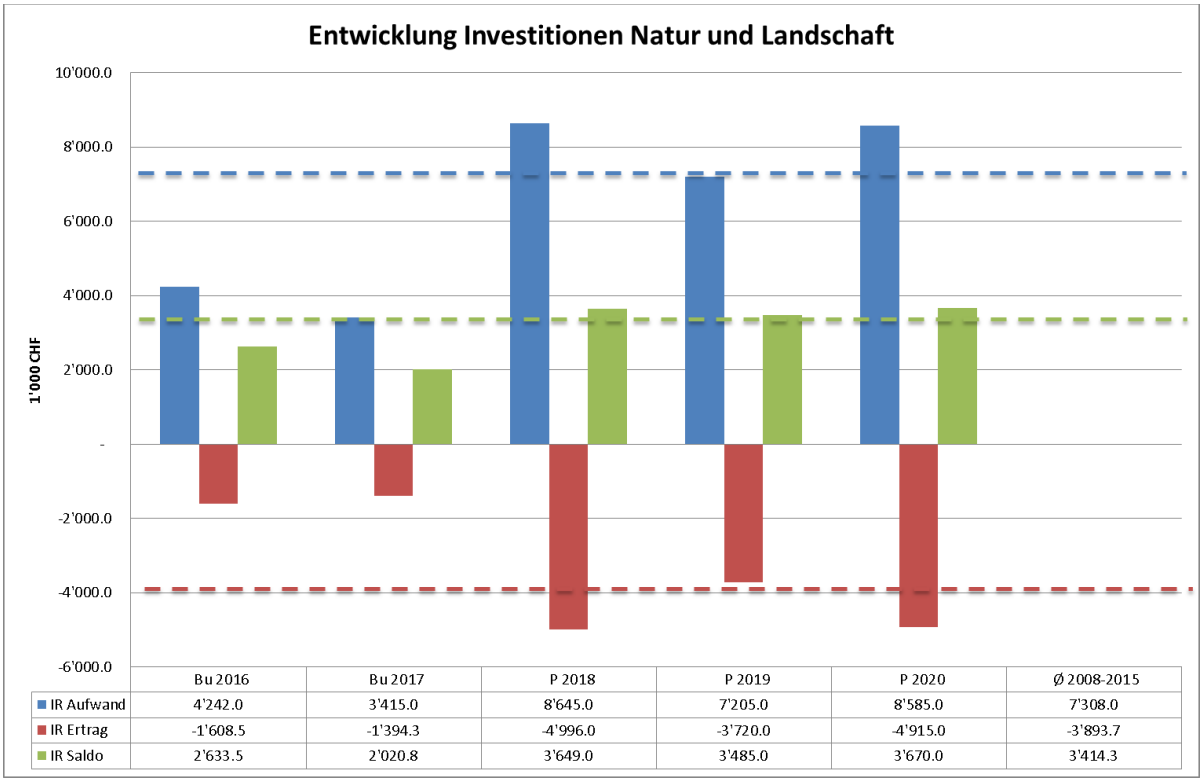

	Bu 2016	Bu 2017	P 2018	P 2019	P 2020	Ø 2008-2015
IR Aufwand	4'242.0	3'415.0	8'645.0	7'205.0	8'585.0	7'308.0
IR Ertrag	-1'608.5	-1'394.3	-4'996.0	-3'720.0	-4'915.0	-3'893.7
IR Saldo	2'633.5	2'020.8	3'649.0	3'485.0	3'670.0	3'414.3

Zur Frage 2

"Wie viele externe Naturschutzprojekte konnten wegen den Sparmassnahmen bei Natur 2020 nicht oder weniger unterstützt werden?"

Mit der Reduktion der Finanzmittel um 16 % können pro Jahr durchschnittlich rund 90 externe Naturschutzprojekte oder Naturschutzteilprojekte nicht mehr oder nur noch teilweise unterstützt werden.

Bei den Teilprojekten handelte es sich beispielsweise um Trockensteinmauern, flankierende Massnahmen bei Biotoperneuerungen oder Ergänzungsbeiträge für die Aufwertung von Hecken oder die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen.

Zur Frage 3

"Wie hoch sind die seit 2010 ausgerichteten jährlichen Beiträge an die Gemeinden für lokale Aufwertungsprojekte?"

Die an die Gemeinden, beziehungsweise an die lokalen Akteure wie Naturschutzvereine ausgerichteten Beiträge sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Jahr	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
Beiträge (Fr.)	1'163'617.–	929'504.–	812'289.–	836'984.–	862'359.–

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'363.50.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Wir bedanken uns für die Darlegung der drastischen Auswirkungen der Sparpakete auf die Aargauer Natur- und Umweltschutzpolitik. Da die Antworten einigermassen vollständig sind, erklären wir uns damit ebenfalls teilweise zufrieden – ganz und gar nicht jedoch mit dieser Politik in einem, aus unserer Sicht, klaren Kernbereich des Staates. Ein paar Bemerkungen zu den Antworten: Zum Naturama: Was wir hier zu lesen bekommen, ist schon "dicke" Post. Da wurde derart viel über Jahre aufgebautes Know-how sowie die grosse Breitenwirkung von Umwelt, Wissen und Bildung weggespart – so stark, dass es einem angst und bange wird: dreimal weniger Naturschutzkurse, keine Ferienpässe mehr, keine Familienexkursionen mehr, kein Natur-

filmfestival mehr usw. Gemäss den aufgelisteten Besucherzahlen betrifft dies mehrere tausend Nutzende. Zur Siedlungsökologie und Freiraumplanung und Ähnliches: Die Homepage des Kantons tönt ja noch recht gut. Allerdings, wohin genau ist die Sektion Siedlungs- und Freiraumentwicklung verschwunden? In die Sparhölle? Hier fehlen uns die relevanten Informationen. Weiter muss befürchtet werden, dass die nach hinten verschobenen Projekte gar nicht mehr kommen werden oder kommen sollen. Zur Gemeindeberatung: Der Sinn der hier vorgenommenen, drastischen Sparübung ist ebenso schwierig nachzuvollziehen. Gemäss unseren Informationen dürfte es sich dabei um eine Kürzung um rund zwei Drittel gegenüber Natur 2010 handeln. Die regionale Sicht fällt komplett weg – damit auch der gegenseitige Austausch, die Koordination über Gemeindegrenzen hinweg. Das ist eine eher anachronistische Politik in Zeiten geforderter Effizienzsteigerung. Zu den Finanzen: Kann das wirklich wahr sein, dass bis zu 40 Prozent gekürzt wurde? Wo und in welchen Politikbereichen sonst ist dies geschehen? In der letzten Frage hat man gar die Jahre 2016 und 2017 weggelassen – wohl kaum ganz unabsichtlich. Fazit: Herr Regierungsrat: Ja, jeder Bereich muss etwas zur Lösung des Finanzproblems beitragen. Aber was hier durchgezogen wurde, ist höchst bedenklich. Wir haben einiges an weiterem Erläuterungsbedarf eruiert und werden Ihnen dazu in der nächsten Woche per Email weitere Fragen stellen und auch in Zukunft dann sehr genau hinschauen. Wir bedauern zutiefst, dass die Aargauer Prestigeprojekte von früher – unser Stolz in Sachen Natur wie der Auenschutzpark, das Naturama und dergleichen – ihren Stellenwert laufend weiter zu verlieren drohen.

Vorsitzender: Namens der Interpellantinnen erklärt sich Barbara Portmann-Müller, Lenzburg, von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0140 Motion Marlise Spörri, SVP, Wohlen, vom 22. November 2016 betreffend Streichung des § 7 Abs. 2 lit. b des Hundegesetzes (HuG); Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1643)

Mit Datum vom 15. Februar 2017 ist der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen:

Nachdem die Eidgenössischen Räte im Jahr 2016 die Motion "Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse" angenommen haben, hat der Bundesrat am 23. November 2016 die Umsetzung beschlossen und die Art. 68 und 222 Abs. 4 der Tierschutzverordnung (TSchV) per 1. Januar 2017 aufgehoben.
Zwar können die Kantone Hundekurse weiterhin vorschreiben. Für den Kanton Aargau drängen sich jedoch keine neuen Ausbildungsvorschriften als Ersatz für die Abschaffung auf Bundesebene auf. Das Angebot an Erziehungskursen für Hunde im Kanton ist ausreichend, so dass jedermann auf freiwilliger Ebene jederzeit Erziehungskurse und Ausbildungen mit Hunden absolvieren kann.
Die Abschaffung der obligatorischen Hundekurse (sogenannter Sachkundenachweis) bedingt Anpassungen im Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011. Es betrifft den in der Motion erwähnten § 7 Abs. 2 lit. b HuG sowie zusätzlich den § 2 Abs. 2 lit. e HuG. Zudem bedarf es zweier Anpassungen in der Verordnung zum Hundegesetz (Hundeverordnung, HuV) vom 7. März 2012 (§§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 2 lit. c Ziff. 5). Die erwähnten Anpassungen haben lediglich redaktionellen Charakter. Durch den Grundsatz "Bundesrecht bricht kantonales Recht" ist bereits heute sichergestellt, dass Hundehaltende keinen Sachkundenachweis mehr vorlegen müssen.
Gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 sind überwiesene Motionen, für die der Grosse Rat keine besondere Frist angesetzt hat, innert drei Jahren zu erledigen.
Aufgrund der erwähnten rein redaktionellen Natur der erforderlichen Anpassungen soll darauf verzichtet werden, allein dafür ein Gesetzgebungsprojekt mit allen Konsequenzen (obligatorische Anhörungen, fakultatives Referendum) zu starten. Hingegen sollen die Anpassungen für die nächste, im Moment zeitlich noch nicht bestimmbare Revision des Hundegesetzes vorgemerkt werden.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Es sind keine speziellen Auswirkungen erkennbar.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Lilian Studer, Wettingen, beantragt die Ablehnung der Motion.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Ich spreche im Namen der grossmehrheitlichen EVP-BDP-Fraktion. Nur noch wenige sind im Rat, die damals in der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK), nach Vorstössen von mir und Christine Haller, das Hundegesetz beraten haben und dann auch im Komitee "Ja zum revidierten Hundegesetz" vertreten waren. An diese Sitzungen und an das Komitee kann ich mich sehr gut erinnern. Eine gute Auseinandersetzung und ein gutes Miteinander haben wir damals erlebt. Und ich denke, da spreche ich für alle involvierten Grossräte und Grossrätinnen. Auf jeden Fall waren alle Parteien, ausser der FDP, im Komitee vertreten. Von der FDP waren einzelne Vertreter im Komitee dabei. Diese Gesetzesrevision – eines Gesetzes vom vorvorletzten Jahrhundert – war sehr breit abgestützt. Mit der vorliegenden Motion betreffend Streichung des § 7 Abs. 2 lit. b des Hundegesetzes soll ein gewichtiger Teil dieses Hundegesetzes nun abgeschafft oder auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Dem kann ich so nicht einfach zustimmen. Viele Hundeexperten würden uns da recht geben. Viele Rückmeldungen diesbezüglich habe ich von Ihnen schon erhalten. Zu den Gründen dagegen möchte ich drei Punkte ansprechen. Der erste Punkt: Der Bund hat sich in der Hundegesetzgebung immer schwer getan und hat sich nun mit dem Entscheid, das Obligatorium des Sachkundenachweises abzuschaffen, fast ganz herausgenommen. Im Tierseuchengesetz gibt es einfach noch einen Paragrafen. Der zweite Punkt: Diverse Kantone sind damals in die Bresche gesprungen. Auch wir. Das Aargauer Volk hat dieser Gesetzgebung im Jahr 2011 mit über 75 Prozent zugestimmt! Welche Abstimmung erhält schon über 75 Prozent Unterstützung? Somit müssen wir ganz bestimmt auch jetzt nach dem Entscheid des Bundes nicht einfach dem Bund Folge leisten. Das Volk ging vom erwähnten Sachkundenachweis aus, auch wenn dieser auf Bundesebene verankert wurde. Zum dritten Punkt: Schlussendlich dient dieser Kurs nebst der Aneignung von Kenntnissen im Umgang mit Hunden auch dem Schutz und Wohlergehen des Hundes selbst. Ich muss nicht erwähnen, dass man sich schnell einmal einen Hund anschafft, ohne genau zu wissen, was dies für Arbeit mit sich bringt. Der Sachkundenachweis kann ein Grund sein, sich zu überlegen, ob man wirklich einen Hund will. Auch ist das Aussetzen von Hunden eine Realität. Beissfälle kennt man auch von kleineren Hunden. Meistens haben diese damit zu tun, dass der Besitzer den Hund nicht im Griff hat. Ich erwähne die drei Punkte noch einmal. Erstens: Der Bund delegiert das Hundegesetz an den Kanton. Zweitens: Das Volk hat sich ganz klar dazu geäussert. Und Drittens: Auch das Wohlergehen der Hunde muss für uns von Bedeutung sein. Ob man bei einer Neuanschaffung eines Hundes – wenn man schon früher Hunde hatte und den Sachkundenachweis besitzt – dies zwingend noch einmal tun muss oder ob es dafür eine Zwischenlösung geben könnte, darüber lässt sich diskutieren. Gerne stosse ich mit anderen Ratsmitgliedern, die diesen Wunsch auch äussern und dieses Anliegen teilen, einen Vorstoss an. Sie dürfen diesbezüglich gerne auf mich zukommen. Die gänzliche Abschaffung kann ich, auch wenn es auf der Bundesebene gesetzlich verankert und abgeschafft wurde – wie auch die grossmehrheitliche EVP-BDP-Fraktion – nicht unterstützen. Somit bitten wir Sie, die Motion abzulehnen und eine neue Lösung zu prüfen.

Titus Meier, FDP, Brugg: Die FDP war seinerzeit gegen das Gesetz. Die FDP stellt erfreut fest, dass der Bundesgesetzgeber unseren Bedenken Rechnung getragen hat und wir nun die Möglichkeit haben, mit der Überweisung dieses Vorstosses diese unsägliche Regelung abzuschaffen. Vergessen wir nicht, dass sehr viele oder die weitaus meisten Hundehalterinnen und Hundehalter ihr Tier kennen, für ihr Tier das Beste wollen. Nur ganz Wenige halten sich nicht an das, was eigentlich sein sollte. Aber wir machen nicht das Gesetz für die Mehrheit. Wir können wegen einzelnen Fällen jetzt nicht alle mit einem Hundeobligatorium beglücken. Nutzen wir diese Chance. Überweisen wir den Vorstoss.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Im liberalen Sinne ist es nur wünschenswert, wenn Unnötiges abgeschafft wird. Der Sachkundeausweis schadet nicht, nützt aber auch nichts. Ihn deshalb für obligatorisch zu belassen, scheint nicht sinnvoll, ja gar unnötig. Der Kanton Aargau tut gut daran, sich hier dem Bundesrecht anzupassen. Es ist ausreichend, wenn die Hundehalter diese Kurse freiwillig besuchen können. Einen Kurs für teures Geld zu besuchen, welcher mit einem Papier bestätigt, jedoch kaum nicht bestanden werden kann, ist einzig für die Anbieter ein lukratives Geschäft. Ein Hundehalter ist verantwortlich für sein Tier – mit oder ohne diesen Sachkundeausweis. Das Augenmerk auf Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zu legen, sogenannte Listenhunde, scheint hier zielführender zu sein. Die grünliberale Fraktion ist der Meinung, dass eine Ablehnung – und somit einen anderen Weg als Bundesrecht zu gehen – nicht sinnvoll ist. Wir werden die Motion deshalb grossmehrheitlich annehmen.

Marlise Spörri, SVP, Wohlen: Bei dieser Motion betreffend Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse geht es nur darum, das kantonale Hundegesetz dem Bundesgesetz anzupassen. Es ist eine rein formale Anpassung, da bereits heute das Obligatorium beim Bund aufgehoben wurde. Ich möchte hier nur kurz auf das Votum von Lilian Studer eingehen: Die Stimmbevölkerung hat nicht primär dem Obligatorium des Sachkundenachweises mit 75 Prozent zugestimmt. Das Aargauer Stimmvolk hat am 27. November 2011 dem neu angepassten Gesetz zugestimmt, welches das Hundegesetz aus dem Jahr 1871 – dies ist kein Versprecher – und die dazugehörige Verordnung von 1915, welche längst nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprochen haben, ersetzt. Wir von der SVP sind grundsätzlich gegen zu viele Vorschriften und Einschränkungen. Wir gehen davon aus, dass Hundebesitzer selbstverantwortlich solche Kurse besuchen und somit ihre Hunde im Griff haben. Die einzelnen tragischen Vorfälle mit Hunden können auch mit solchen obligatorischen Kursen nicht verhindert werden. Ich bitte Sie, der Anpassung des kantonalen Hundegesetzes zuzustimmen.

Franziska Roth, Regierungsrätin, SVP: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen. Ich möchte das wiederholen, was vorhin schon angesprochen worden ist. Das Obligatorium für Hundekurse ist per 1. Januar 2017 aufgehoben worden. Ich möchte bereits an dieser Stelle erwähnen, dass Bundesrecht das kantonale Recht bricht. Von daher ist es so, dass es gar nicht möglich ist, die Kurse weiterhin obligatorisch zu erklären. Die Kantone können weiterhin Hundekurse vorschreiben. Wir haben hier im Kanton auch ein ausreichendes Angebot an entsprechenden Kursen. Jedermann kann auf freiwilliger Basis jederzeit davon Gebrauch machen. Allein die Tatsache, dass der sogenannte Sachkundenachweis nun abgeschafft worden ist, bedeutet noch lange nicht, dass sich nun niemand mehr um die Hundehaltung kümmert. Mit der Abschaffung der gesetzlichen Regelung auf Bundesebene ist hier auf kantonaler Ebene § 7 Abs. 2 lit. b des Hundegesetzes sowie zusätzlich § 2 lit. e betroffen. Das bedeutet, dass die Anpassungen hier lediglich redaktionellen Charakter haben. Denn faktisch müssen – wie erwähnt – die Hundehalter bereits heute keinen Sachkundenachweis mehr vorlegen. Ich möchte an dieser Stelle einfach noch erwähnen, dass die meisten Tiere sehr gut versorgt sind. Auch ein Sachkundenachweis allein verhindert nicht, dass es zu Vorfällen kommt. Aber wie gesagt, es geht hier darum, dass auf Bundesebene die Aufhebung beschlossen worden ist. Bundesrecht bricht kantonales Recht und von daher ist die redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

Vorsitzender: Die Entgegennahme der Motion ist bestritten.

Abstimmung

Die Motion wird mit 107 gegen 4 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

0141 Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 22. November 2016 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Observationen beim Verdacht auf Missbrauch der Sozialhilfe; Umwandlung in ein Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1642)

Mit Datum vom 15. Februar 2017 lehnt der Regierungsrat, die Motion ab, beziehungsweise ist bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kam in seinem Urteil vom 18. Oktober 2016 (61838/10) zum Schluss, dass für die durch eine private Unfallversicherung veranlasste Observation einer versicherten Person durch einen Privatdetektiv im Unfallversicherungsrecht des Bundes keine ausreichende Gesetzesgrundlage besteht.

Im Bereich der durch das kantonale Recht geregelten Sozialhilfe setzen die Sozialbehörden der Gemeinden zur Missbrauchsbekämpfung ebenfalls sogenannte Sozialdetektive ein. Gemäss Auskunft des Verbands Aargauer Gemeindesozialdienste handelt es sich um ca. sieben Fälle pro Jahr. Die Motion fordert eine ausreichende Grundlage für Observationen bei Verdacht auf Missbrauch von Sozialhilfeleistungen. Als Rechtsgrundlage für die Observation von Sozialhilfebeziehenden diente bis anhin die analoge Anwendung der im Sozialversicherungsrecht entwickelten Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach eine Observation im öffentlichen Raum einen relativ geringfügigen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre der versicherten Person darstelle und die im Sozialversicherungsrecht geltende Untersuchungsmaxime sowie die Mitwirkungspflicht der versicherten Person als gesetzliche Grundlage für eine Observation genüge.

Der EGMR führte – anders als das Bundesgericht – aus, dass die gesetzlichen Grundlagen (Art. 28 [Untersuchungsmaxime] und Art. 43 [Mitwirkungspflicht] des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) zu unbestimmt seien. Eine Observation stelle einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre einer Person dar und sei nur zulässig, wenn sie sich auf eine detaillierte gesetzliche Grundlage stützen könne. Das EGMR hält fest, dass ein Gesetz die Details der Observation präzise regeln müsse, so dass für die betroffene Person eindeutig erkennbar sei, unter welchen Voraussetzungen sie überwacht werden könne, wie lange dies geschehe, was mit den Aufzeichnungen passiere und wie sie sich dazu vernehmen lassen und dagegen verteidigen könne.

Zusammengefasst verlangt das EGMR, dass eine genügende gesetzliche Grundlage für eine verdeckte Observation folgende Punkte regeln muss:

- Art und Weise der Überwachung
- Umfang der Überwachungsmassnahmen
- Dauer der Überwachungsmassnahmen
- Gründe, welche die Anordnung einer Überwachungsmassnahme rechtfertigen
- Zuständige anordnende Behörde
- Zuständige durchführende Behörde
- Zuständige überwachende Behörde
- Das Verfahren, gemäss welchem die zuständige Behörde die Überwachungsmassnahmen anzuordnen, durchzuführen und zu überwachen hat
- Aufbewahrung und Speicherung der Aufzeichnungen
- Weitergabe der Aufzeichnungen
- Verwendung und Bearbeitung der Aufzeichnungen
- Löschung der Aufzeichnungen
- Rechtsmittel und Rechtsmittelinstanz

Der Bund prüft zurzeit den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sozialversicherungsrecht. Der Regierungsrat verfolgt diese Gesetzgebungsarbeiten des Bundes. Obwohl der Regierungsrat die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für verdeckte Observationen anerkennt, stellt sich zum

gegenwärtigen Zeitpunkt die Frage nach der Zweckmässigkeit einer isolierten kantonalen Gesetzesrevision, zumal aufgrund der obgenannten strengen Vorgaben des EGMR ein eigentliches detailliertes Überwachungsgesetz – vergleichbar dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs – geschaffen werden müsste. Durch die Entgegennahme der Motion als Postulat erhält der Regierungsrat den nötigen Freiraum, um die Entwicklungen auf Bundesebene und die Bedürfnisse der Praxis adäquat berücksichtigen zu können. Hinzu kommt, dass Kontrollmassnahmen wie Hausbesuche und Umfeldabklärungen weiterhin zulässig bleiben.

Gemäss Art. 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. September 1937 (SR 311.0) macht sich jedermann, der jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, strafbar. Eine Sozialbehörde hat somit bei hinreichendem Anfangstatverdacht auf ein gesetzeswidriges Verhalten einer unterstützten Person die Möglichkeit, eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft beziehungsweise bei der Polizei einzureichen. Vorausgesetzt wird allerdings, dass der Tatverdacht der Sozialbehörde auf die strafbare Handlung wirklich konkreter Natur ist, blosse Vermutungen oder vage Anhaltspunkte genügen in der Regel nicht für die Anhandnahme einer Strafanzeige beziehungsweise die Eröffnung einer Strafuntersuchung.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, sei dies bei Überweisung als Motion oder Postulat, hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung des Kantons, bedingt aber den Einsatz von entsprechenden Ressourcen für das Rechtsetzungsprojekt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'165.–.

Vorsitzender: Die Motionärin hat sich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden erklärt. Das Postulat bleibt unbestritten und wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

0142 Motion Daniel Poppelreuter, BDP, Büttikon, und Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken (Sprecherin), vom 13. Dezember 2016 betreffend Anpassung Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) SAR 311.121 bezüglich Berufsausübungsbewilligung im Bereich Naturheilpraktik etc. mit eidgenössischem Abschluss; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1676)

Mit Datum vom 22. Februar 2017 ist der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen:

Der Regelung der Bewilligungspflicht zur Berufsausübung in § 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) liegt die gesundheitspolizeiliche Sicht (Sicherung der öffentlichen Gesundheit) zugrunde. Gemäss aktueller Gesundheitsgesetzgebung können komplementärtherapeutische Tätigkeiten unter Beachtung von § 4 Abs. 1 lit. c–f GesG im Kanton Aargau ohne staatliche Bewilligung ausgeübt werden. Mit Einführung der eidgenössischen Höheren Fachprüfung (HFP) für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker wird die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung für diese Berufe möglich (§ 4 Abs. 1 lit. g GesG). Dazu ist eine Anpassung der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 (SAR 311.121) vorgesehen.

Die Regelung der mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen und der von der Steuer ausgenommenen Leistungen erfolgt durch die Mehrwertsteuergesetzgebung. Diese Regelungskompetenz liegt aus-

schliesslich beim Bund. Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker, die im Besitz einer entsprechenden Berufsausübungsbewilligung eines Kantons sind, werden gemäss Praxis der Mehrwertsteuerbehörden von der Steuerpflicht ausgenommen.

Wie bereits im Motionstext erwähnt wird, wird – aus gesundheitspolizeilichen Gründen – die Bewilligungspflicht im Rahmen einer Verordnungsänderung eingeführt, dies in Umsetzung von § 4 Abs. 1 lit. g GesG durch Anpassung der VBOB. Nachdem sich auch in anderen gesundheitspolizeilich relevanten Bereichen Anpassungsbedarf durch Erfahrungen in der Vollzugspraxis, aber auch aufgrund geänderter Bestimmungen auf Bundesebene ergibt, wurde mit der Ergänzung der VBOB allein in Bezug auf die Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker noch zugewartet.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung
Es entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrats, wie viele Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker aus den in der Motion genannten Gründen ihre Tätigkeit nicht im Kanton Aargau, sondern in umliegenden Kantonen ausüben. Völlig unbekannt ist, wie sich allenfalls diesbezüglich die Steuereinnahmen verhalten beziehungsweise wie viele Steuereinnahmen künftig durch Einführung der gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker generiert werden.

Direkte Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung werden nicht erwartet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 619.–.

Vorsitzender: Die Motion ist unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

0143 Motion der Fraktion der Grünen (Sprecher Daniel Hölzle, Zofingen) vom 13. Dezember 2016 betreffend Aufnahme der Planung einer sicheren Trinkwasserversorgung im neuen Entwicklungsleitbild; Umwandlung in eine Postulat; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 1677)

Mit Datum vom 8. März 2017 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Nach § 53 der Verfassung des Kantons Aargau fördert und koordiniert der Kanton die Vorkehren der Gemeinden zur Sicherstellung der Wasserversorgung. Die eigentliche Zuständigkeit für die Wasserversorgung ist an die Gemeinden delegiert. Diese Zuständigkeitsordnung berücksichtigt das Subsidiaritätsprinzip, nach welchem eine übergeordnete Gebietskörperschaft (hier der Kanton) eine Aufgabe nur dann übernehmen soll, wenn sie die Kraft der untergeordneten Staatsebene (hier die Gemeinden) übersteigt oder eine einheitliche Regelung erforderlich ist.

Der Kanton hat aber bei den Wasserversorgungen eine mehrfache Aufsichtsfunktion:

- Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt konzessioniert die als Trinkwasser genutzten Grundwasserentnahmen.
- Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt genehmigt die nach Massgabe der Bundesgesetzgebung ausgeschiedenen Schutzzonen und die dazu gehörenden Zuströmbereiche für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasser- und Quellfassungen.
- Das Departement Gesundheit und Soziales überprüft in regelmässigen Abständen, ob die lebensmittelrechtlichen Anforderungen an die Verfahrenspraktiken, die Anlagen und die Wasser-

qualität in den Trinkwasserversorgungen eingehalten sind und veranlasst im Falle von Mängeln entsprechende Massnahmen.

Weiter ist dem Kanton die Aufgabe des planerischen Grundwasserschutzes nach Gewässerschutzgesetz zugewiesen. Die diesbezügliche fachliche Federführung liegt beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt). Der Kanton hat diese Aufgabe durch die Ausscheidung von insgesamt fünfzehn Grundwasserschutzarealen als kantonale Nutzungspläne (vom Grossen Rat genehmigt, eigentümerverbindlich), sowie durch die Festlegung von "kantonalen Interessengebieten für die Grundwassernutzung" und "vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung" im kantonalen Richtplan umgesetzt (vom Grossen Rat genehmigt, behördenverbindlich).

Im Sinn des Verfassungsauftrags zur Koordination hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) im Jahr 2007 das Leitbild Wasserversorgungen Aargau veröffentlicht. Das Leitbild analysiert die Situation der Wasserversorgungen im Jahr 2000, ergänzt durch eine Betrachtung der Situation im Trockenjahr 2003. Basierend auf den Beobachtungen aus diesen Jahren enthält das Leitbild Prognosen für den Wasserbedarf in den Jahren 2020 und 2040. Diese kommen zum Schluss, dass der Kanton Aargau als "Wasserschloss der Schweiz" auch zukünftig seine Wasserversorgung weitgehend selbstständig und ohne grosse, überregionale Infrastrukturen bewältigen kann. Wo nötig, kann zur Wasserbeschaffung auf die bereits ausgeschiedenen Grundwasserschutzareale zurückgegriffen werden. So konnte beispielsweise im vergangenen Herbst im Grundwasserschutzareal Tägerhardwald die im Leitbild 2007 empfohlene überregionale Trinkwasserfassung für die Gemeinden Würenlos, Wettingen und Neuenhof in Betrieb genommen werden.

Das Leitbild zeigt insofern die zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sinnvollen raumplanerischen Massnahmen auf, wie zum Beispiel Standorte für neue Fassungen, wegen zu starker Überbauung der "Schutzzone S2" aufzugebende Fassungen oder sinnvolle Netzverbunde. Die im Leitbild aufgezeigten Lösungsansätze sind als Impulse für eine zukunftsgerichtete, nachhaltige Planung der Wasserversorgung an die dafür Verantwortlichen gedacht. Dem Kanton stehen aber keine Instrumente zur Verfügung, die Realisierung dieser Massnahmen zwingend zu verlangen. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Gemeinden und den kommunalen oder regionalen Wasserversorgungen.

Die Erhaltung, oder wo nötig, die Verbesserung der Qualität unserer Lebensgrundlagen Luft, Wasser und Boden, ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, und dieses wird Eingang ins Entwicklungsleitbild 2017–2026 finden; damit ist selbstredend auch die Sicherstellung von genügend einwandfreiem Trinkwasser für die Bevölkerung gemeint. Ein zusätzliches detailliertes Ausführen dieses Ziels im Entwicklungsleitbild erscheint, gerade in Anbetracht des bereits erwähnten bestehenden Leitbilds Wasserversorgungen Aargau, nicht angezeigt.

2. Handlungsbedarf

Die räumliche Nähe von Trinkwassergewinnung, intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Siedlungsgebiet, Abwasseranlagen und belasteten Standorten ist in unserem wirtschaftlich produktiven und dynamischen Kanton unvermeidlich. Die Besiedlungsdichte nimmt weiter zu, während dem die bestehende Schmutzwasserkanalisation alterungsbedingte Leckagen aufweisen kann. Extreme Witterungsverhältnisse haben sich in den vergangenen Jahren akzentuiert. Zu erwarten sind zunehmend lange Trockenperioden und deutlich weniger alpines Schmelzwasser. Dies wird die Grundwasservorkommen spürbar dezimieren. Derweil ist vermehrt mit lokal heftigen Unwettern und grossräumigen Hochwasserereignissen zu rechnen, welche Fassungsanlagen zeitweise ausser Betrieb setzen können. Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf die Menge und die Gefährdungen der Trinkwasserressourcen und auf die Sicherheit der Trinkwasserversorgung. Trinkwasser auch zukünftig in

einwandfreier Qualität und ausreichender Menge zu gewährleisten, stellt somit hohe Anforderungen an die Aargauer Gemeinden und ihre Wasserversorgungen.

Angesichts der aktuellen und zu erwartenden Herausforderungen ist deshalb eine regionale Planung der Trinkwasserressourcen voranzutreiben. Das bedeutet nicht, dass der Kanton die Gemeinden in der Wasserversorgungsplanung bevormunden will. Der Kanton soll sich aber an der Risikobewertung von Fassungsstandorten vermehrt beteiligen. Er soll den Gemeinden zudem aufzeigen, welche Standorte und Grundwasservorkommen vor dem Hintergrund der regionalen Versorgungssicherheit prioritär für die Trinkwassernutzung geschützt und erhalten bleiben sollten. Das Leitbild Wasserversorgungen Aargau vom September 2007 bildet dazu eine wichtige Grundlage. Es ist jedoch angezeigt, die Empfehlungen des Leitbilds Wasserversorgung 2007 bezüglich Sicherstellung der zukünftigen Trinkwasserversorgung zu überprüfen und aufgrund dieser Erkenntnisse erforderliche Massnahmen auszuarbeiten.

3. Fazit

Der Kanton gestaltet bereits heute basierend auf der geltenden Zuständigkeits- und Rechtsordnung die zukünftige Trinkwasserversorgung mit. Ob die bestehenden Regelungen und planerischen Grundlagen unter dem Gesichtspunkt der sich zunehmend verändernden Rahmenbedingungen tatsächlich dazu geeignet sind, die langfristige Trinkwasserversorgung sicherzustellen, bedarf einer eingehenden Prüfung durch die dafür im Kanton verantwortlichen Stellen. Der Regierungsrat wird mit der Überweisung dieser Motion als Postulat eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit den Fachleuten des Amts für Verbraucherschutz im Departement Gesundheit und Soziales sowie der Abteilung für Umwelt im Departement Bau, Verkehr und Umwelt zu dieser Prüfung sowie zur Ausarbeitung der sich daraus allfällig ableitenden Massnahmen beauftragen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Entgegennahme der vorliegenden Motion als Postulat mit Prüfung der angezeigten Massnahmen durch die interdepartementale Arbeitsgruppe hat keine Auswirkungen auf die Ausgaben- und Finanzplanung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'165.–.

Namens der Motionärin erklärt sich Daniel Hölzle, Zofingen, mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Milly Stöckli, Muri, beantragt namens der SVP-Fraktion den Vorstoss abzulehnen.

Milly Stöckli, SVP, Muri: Die Wasserversorgung ist Sache der Gemeinden, der Kanton hat nur die Aufsichtsfunktion. Das hat bis heute gut funktioniert und soll laut Antwort des Regierungsrats mit einer Arbeitsgruppe durchleuchtet werden. Was diese Arbeitsgruppe dann erarbeitet und den Gemeinden vorschreiben will oder soll, kann ich mir nicht vorstellen. Es gibt auf der kantonalen Seite bereits ein Leitbild, in dem die langfristige Sicherung der Versorgung mit gutem Trinkwasser aufgezeigt wird. Die Gemeinden gewährleisten diese Versorgung mit ihrem hervorragenden Wasser bereits heute. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Aussage, dass die im Haus eingesetzte Arbeitsgruppe kostenneutral im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) erscheinen wird, finde ich doch sehr merkwürdig. Denn für mich heisst neutral, dass dann eine Arbeitsgruppe aktiv wird, die aber nicht so aktiv wird, dass sie Kosten generieren sollte – Spass beiseite. Die SVP sieht keinen Handlungsbedarf, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden sollte für etwas, dass auf Gemeindeebene bereits bestens funktioniert. Deshalb lehnen wir auch die Entgegennahme als Postulat entschieden ab.

Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen: Als Erstes: Besten Dank an die Frau Regierungsrätin für die Beantwortung dieses Vorstosses. Ich bin mit dem vorgeschlagenen Vorgehen des Regierungsrates einverstanden. Es ist wirklich Fakt, dass sich die Rahmenbedingungen rund um die Trinkwasserversorgung in letzter Zeit verändert, verschärft, verschlechtert haben. Ich kann da einige Sachen nennen:

Es sind die Wetterextreme, das Bevölkerungswachstum, daraus schliessend auch die Überbauungen, dann die intensive Landwirtschaft, die Kanalisationen die lecken. All diese Probleme führen dazu, dass die Trinkwasserversorgung immer schwieriger zu bewerkstelligen wird. Dass es bis heute gut funktioniert hat, ist Fakt. Aber die Zukunft stellt hier neue Anforderungen und daher macht es auch Sinn, sich frühzeitig mit dieser Problematik zu befassen, um dann Notstände und auch Hau-Ruck-Übungen zu verhindern. Denken Sie an Kalifornien, das gerade in den letzten sechs Jahren bis 2017 eine starke Dürre hatte. Es war da insbesondere die Landwirtschaft, die von der Dürre betroffen war. Und ich möchte da auch die SVP bitten, sich zu überlegen, ob sie hier die Landwirte im Regen stehen lassen wollen, dass sie dann später auf dem Trockenen sitzen. Die Landwirtschaft wird – wenn es zu Notständen kommt – wohl als Erstes betroffen sein. Es macht daher aus meiner Sicht wirklich Sinn, ein Worst-Case-Szenario auszuarbeiten und zu schauen, ob die Trinkwasserversorgung, wie sie derzeit geregelt ist, gut aufgestellt ist. Und der Regierungsrat soll das nun anschauen und darlegen, was wie wo allenfalls die Handlungsfelder sind. Ich finde das wirklich sinnvoll und ich möchte Sie bitten, gerade wenn es um die wichtige und wertvolle Lebensgrundlage Wasser geht, das nicht dem Zufall zu überlassen und der Überweisung als Postulat zuzustimmen. Es wird aus meiner Sicht eine sinnvolle Trockenübung sein.

Franziska Roth, Regierungsrätin, SVP: Ich möchte schon einmal vorausschicken, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung tatsächlich primär in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt. Dies steht auch so in unserer Kantonsverfassung (KV). Gemäss § 53 KV ist der Kanton zuständig für die Förderung und Koordination der Vorgehen der Gemeinden für die Wasserversorgung. Die eigentliche Zuständigkeit für die Wasserversorgung ist an die Gemeinden delegiert. Der Kanton hat mehrfache Aufsichtsfunktionen und zwar auch in Bezug auf die Konzessionierung der Trinkwassernutzung, sowie auch das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) hinsichtlich der Trinkwasserkontrollen beziehungsweise der Kontrollen der Trinkwasserversorgung als solche. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) hat im Sinne des Verfassungsauftrags zusammen mit der Aargauischen Gebäudeversicherung im Jahr 2007 – also vor zehn Jahren – das bereits erwähnte Leitbild der Wasserversorgung Aargau veröffentlicht. Diese im Leitbild aufgezeigten Lösungssätze sind als Impulse für eine zukunftsgerichtete, nachhaltige Planung der Wasserversorgung an die dafür Verantwortlichen gedacht. Handlungsbedarf ergibt sich heute – auch wenn eben die Gemeinden zuständig sind – für den Kanton aus den meteorologischen Verhältnissen. Angesichts der aktuellen und zu erwartenden Herausforderungen, ist eine regionale Planung der Trinkwasserressourcen voranzutreiben. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Kanton die Gemeinden bevormunden will. Der Kanton soll sich an der Risikobewertung von Fassungsstandorten vermehrt beteiligen. Das Leitbild "Wasserversorgung Aargau 2007" bildet dazu eine wichtige Grundlage. Die beiden involvierten Abteilungen haben den Antrag des Motionärs zur Frage der langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eingehend geprüft und sind zum Schluss gekommen, dass bereits planerische Grundlagen, nämlich eben das erwähnte Leitbild "Wasserversorgung Aargau 2007", bestehen. Diese zielen allerdings nicht auf alle sich zukünftig stellenden Herausforderungen ab. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Motion ab, nimmt sie aber aufgrund der Wichtigkeit des Anliegens als Postulat entgegen.

Vorsitzender: Die Überweisung ist auch als Postulat bestritten.

Abstimmung

Der Vorstoss wird als Postulat mit 66 gegen 54 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

0144 Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 10. Januar 2017 betreffend Umsetzung von § 39 Absatz 2 Krankenversicherungsgesetz (KVG) bezüglich Kooperation mit anderen Kantonen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0011)

Mit Datum vom 5. April 2017 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

Vorbemerkungen

In der Bundesgesetzgebung werden die Kantone im Bereich der Spitalplanung zur Koordination verpflichtet. Relevant sind einerseits Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG), andererseits Art. 58d der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

Ein Spital kann gemäss KVG grundsätzlich nur dann zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen werden, wenn es der kantonalen Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entspricht und auf der kantonalen Spitalliste aufgeführt ist. Mit der KVG-Revision zur Spitalfinanzierung (in Kraft seit 1. Januar 2012) wollte der Gesetzgeber in verschiedener Hinsicht mehr Wettbewerbselemente verankern. Neu sind die Kantone ausdrücklich verpflichtet, ihre Planung zu koordinieren.

Zentral für das Ausmass der interkantonalen Koordination ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vom 29. September 2015 (Urteil C-6266/2013) in folgender Angelegenheit:

Mit Beschluss vom 8. Oktober 2013 erliess die Regierung des Kantons Graubünden (nachfolgend Vorinstanz) eine neue Spitalliste Psychiatrie und erteilte der Clinica Holistica Engiadina einen Leistungsauftrag für Stressfolgeerkrankungen. Im Unterschied zum bisherigen Leistungsauftrag wurde keine Beschränkung der Bettenkapazität mehr vorgenommen. Gegen die unbeschränkte Zulassung der Clinica Holistica Engiadina erhob der Kanton Zürich Beschwerde.

Das BVGer beurteilte im vorliegenden Fall, ob sich das Ziel der Spitalplanung nunmehr darauf beschränkt, eine Unterversorgung zu vermeiden und die Eindämmung der Kosten allein durch den Wettbewerb erfolgen soll. Es kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass die Kosteneindämmung und der Abbau von Überkapazitäten weiterhin zu den Zielen der Spitalplanung gehören. Zudem stellt es fest, dass die gesetzlich verankerte Pflicht der Kantone, ihre Planungen zu koordinieren, wesentlich ist, um die verschiedenen Ziele der Spitalplanung (namentlich die Bedarfsdeckung, eine optimale Ressourcennutzung sowie die Eindämmung der Kosten) zu erreichen.

Im besagten Fall beruht der streitige Spitallistenbeschluss auf einer Spitalplanung, die den bundesrechtlichen Anforderungen in verschiedener Hinsicht nicht genügt. So wurden beispielsweise die Patientenströme nicht ausgewertet und keine Koordination mit anderen Kantonen vorgenommen. Das BVGer hat den Beschluss deshalb aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an die Regierung des Kantons Graubünden zurückgewiesen.

Im Urteil C-1966/2014 vom 23. November 2015 (Kanton Zürich gegen Kanton Thurgau) hat das BVGer seine Beurteilung hinsichtlich der interkantonalen Koordinationspflicht bestätigt.

Zur Frage 1

"Ist es richtig, dass unter Planungsmassnahmen nicht nur verstanden wird, welche ausserkantonalen Spitäler und Einrichtungen einen kantonalen Leistungsauftrag erhalten, sondern dass gemeinsam koordiniert werden soll, welcher Kanton und welches Spital welche Leistungen anbietet?"

Das Ausmass der Koordination bei der Planung zwischen den Kantonen wird durch den Bundesgesetzgeber nicht abschliessend definiert. Insbesondere wird nicht explizit vorgeschrieben, dass koordiniert werden muss, welches Spital welche Leistungen anbietet.

Gemäss den vorerwähnten Entscheiden des BVGer gehören die Kosteneindämmung und namentlich der Abbau von Überkapazitäten zu den Zielen der Spitalplanung. Eine interkantonale Koordination der Planung ist gemäss BVGer für das Erreichen der verschiedenen Ziele (namentlich die Bedarfsdeckung, eine optimale Ressourcennutzung sowie die Eindämmung der Kosten) von erheblicher Bedeutung. Die in Art. 39 Abs. 2 KVG verankerte und in Art. 58d KVV konkretisierte Pflicht zur Koor-

dination der Planungen gelte daher – entsprechend dem Wortlaut der Bestimmungen – generell und nicht nur zur Vermeidung einer Unterversorgung.

Bereits vor Inkrafttreten der KVG-Revision zur neuen Spitalfinanzierung hatten die Kantone für ihre Bevölkerung zu planen beziehungsweise die bedarfsgerechte stationäre Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Dabei waren auch die Patientenströme zu berücksichtigen. Der Begriff Patientenströme meint einerseits, dass sich Versicherte in ausserkantonalen Spitälern behandeln lassen (sogenannte Patientenexporte oder Abwanderung), und andererseits, dass ausserkantonale Patientinnen und Patienten innerkantonale Spitäler des planenden Kantons wählen (sogenannte Patientenimporte oder Zuwanderung). Nach der Rechtsprechung des Bundesrats hatten die Kantone "die erforderlichen Kapazitäten der innerkantonalen Spitäler nach dem Bettenbedarf pro Einwohner […], abzüglich des Bettenbedarfs für Einwohner, die ausserkantonal behandelt werden, zuzüglich des Bettenbedarfs für ausserkantonale Patientinnen und Patienten, zu berechnen" (RKUV 6/1998 KV 54 E. 4.2.1.1 S. 550).

Die vom Bundesrat entwickelte Praxis erscheint nach Inkrafttreten der KVG-Revision zur neuen Spitalfinanzierung insoweit weiterhin sachgerecht, als die Kantone die ausserkantonale Nachfrage planerisch erfassen müssen. Indes sollen ohne Koordination mit den betroffenen Kantonen nicht zusätzliche Kapazitäten für ausserkantonale Nachfrage geschaffen werden. In diesem Sinn kann auch Art. 58d KVV interpretiert werden. Danach sind die nötigen Informationen über die Patientenströme auszuwerten und mit den betroffenen Kantonen auszutauschen und Planungsmassnahmen mit den in ihrer Versorgungssituation betroffenen Kantonen zu koordinieren.

Weil die Kantone nunmehr bundesrechtlich verpflichtet sind, ihre Planungen zu koordinieren, darf kein Kanton auf eine Koordination verzichten und die Leistungsauftragserteilung auf die innerkantonale Nachfrage beschränken. Dadurch würde nicht nur die gesetzlich verankerte Koordinationspflicht verletzt, sondern zudem die Spitalwahlfreiheit der Versicherten beeinträchtigt. Da ausserkantonale Wahlbehandlungen den interkantonalen Wettbewerb fördern sollen und gemäss BGE 141 V 206 (neu) als Teil der Grundversorgung zu betrachten sind, ist diesem Aspekt bei der Spitalplanung Rechnung zu tragen. Dass ausserkantonale Wahlbehandlungen insoweit nicht der Spitalplanung unterstehen, als dafür (vom Wohnkanton) kein Leistungsauftrag mit Aufnahmepflicht zu erteilen ist (vgl. BGE 141 V 206 E. 3.3.3), steht dem Gesagten nicht entgegen. Eine Spitalplanung, welche die ausserkantonale Nachfrage nicht berücksichtigt, kann kaum als bedarfsgerecht gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG bezeichnet werden.

Zur Frage 2
"Mit welchen Kantonen finden solche Koordinationen der Planungsmassnahmen statt?"

Ein regelmässiger Austausch im Bereich der Spitalplanung findet zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Solothurn, Zürich und Aargau statt. Jeder Standortkanton von ausserkantonalen für die aargauische Spitalliste vorgesehenen Spitälern wird in den Planungsprozess und bei der Erstellung der neuen Spitallisten aktiv eingebunden. Den Standortkantonen werden im Vorfeld zu einem Spitallistenentscheid die vorgesehenen Leistungsaufträge für ihre Spitäler bekannt gegeben und eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahmen werden entweder berücksichtigt, oder es wird begründet, warum am ursprünglichen Entscheid festgehalten wird.

Eine detaillierte Koordination der Leistungsaufträge im Sinne der Interpellantin findet mit keinem Kanton statt. Dafür gibt es mehrere Gründe:

- Unterschiedliche Planungszyklen zwischen den Kantonen.

- Grundsätzlich unterschiedliche Interessenslagen erschweren eine mögliche Einigung: Es ist davon auszugehen, dass alle Kantone ein Interesse daran haben, das Angebot auf ihrem Kantonsgebiet auszubauen (höherer Attraktivität als Wohnort, bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur), aber kein Kanton ein Interesse daran hat, ein Angebot auszulagern (da es von den Wahlberechtigten als Leistungsabbau empfunden wird).
- Handlungsmöglichkeiten seitens des Regierungsrats sind, in den Gremien mit den Nachbarkantonen (beispielsweise Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz oder die regelmässig stattfindenden Austauschgespräche zwischen der Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau und dem Vorsteher der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich) eine verstärkte planerische Kooperation zwischen den Nachbarkantonen anzuregen und Bereitschaft zu signalisieren, medizinische Angebote im eigenen Kanton zugunsten der Nachbarkantone zu reduzieren. Ob die Nachbarkantone allerdings bereit dazu sind, die Kooperation entsprechend zu vertiefen, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Bis jetzt hat kein Nachbarkanton den Wunsch nach einer vertieften Kooperation geäussert. Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass eine solche Kooperation nicht nur verbessert, sondern auch aktiv gelebt wird.

Zur Frage 3
"Wo werden und wurden konkret Leistungsangebote überkantonal geplant (ausserhalb der hochspezialisierten Medizin) und um welche Leistungsangebote handelt es sich:

a) Im Bereich der Akutsomatik?
b) Im Bereich der Rehabilitation?
c) Im Bereich der Psychiatrie?"

Ein wichtiges Anliegen der letzten Revision des KVG zur Spitalfinanzierung war die Stärkung des Wettbewerbs im Bereich der Spitäler. Massnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs sind die Leistungsfinanzierung mit leistungsbezogenen Fallpauschalen (keine Objektfinanzierung, keine Defizitgarantien etc.), die Erschaffung einer gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur zur Leistungsfinanzierung (SwissDRG), die Gleichbehandlung öffentlicher und privater Spitäler und die freie Spitalwahl. Durch die Stärkung der Wettbewerbselemente erhoffte sich der Gesetzgeber ein erhöhtes Kostenbewusstsein bei Leistungserbringern und Versicherten, eine Steigerung der Qualität der medizinischen Behandlung und ein Stärkung der Effizienz.

Trotzdem wurde das Primat der kantonalen Angebotsplanung beibehalten. Die Pflicht zur interkantonalen Koordination wurde zwar eingefügt, aber sehr zurückhaltend beziehungsweise normativ unbestimmt umschrieben, da sich Spitalwettbewerb und koordinierte Spitalplanung nicht in ein widerspruchsfreies System bringen lassen: Der Wettbewerb beschränkt die Koordination, die Koordination den Wettbewerb. Die vom Gesetzgeber gewollten Planungsmöglichkeiten werden durch die freie Spitalwahl und den Spitalwettbewerb begrenzt. Wettbewerb und Planung stehen nebeneinander und müssen im Verfahren praktischer Konkordanz zu einem Ausgleich gebracht werden. Insbesondere hat der Bundesgesetzgeber die Pflicht zur Koordination kaum konkretisiert, um den Spielraum der Kantone nicht allzu stark einzuschränken. Dadurch wird die kantonale Planungsautonomie geschützt. Es obliegt jedoch den Kantonen, die interkantonale Koordination mit Gehalt zu füllen.

Die Kantone setzen die interkantonale Koordination primär mittels einer Harmonisierung des methodischen Vorgehens um, die unter der Federführung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vorgenommen wird. Neben dem Abgleich und Austausch der interkantonalen Patientenströme stehen dabei die Formulierung von möglichst identischen Auflagen an die Institutionen als Kriterien für die Aufnahme in die Spitalliste und die Erarbeitung von Kriterien, wann ausserkantonale Leistungserbringer versorgungsrelevant sind und eine Aufnahme in die Spitalliste vertieft geprüft werden soll, im Vordergrund. Eine interkantonale Koordination des Ange-

bots ist namentlich bei spezialisierten Leistungen mit kleinen Fallzahlen sinnvoll, weniger im Bereich der Grundversorgung.

Auf Basis dieser Überlegungen werden im Kanton Aargau aktuell keine konkreten Leistungsangebote überkantonal geplant, sondern lediglich die beabsichtigten Leistungsangebote wie beschrieben koordiniert (siehe Antwort zur Frage 2).

Zur Frage 4
"Hat der Kanton Aargau schon erwogen, einzelne Leistungsaufträge ausserhalb der hochspezialisierten Medizin auf keiner innerkantonalen Spitalliste mehr zu führen, also nur noch ausserkantonal anzubieten? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?"

Die Aargauer Spitallisten werden nicht in inner- und ausserkantonale Spitallisten unterteilt. Sie enthalten alle Leistungsaufträge des entsprechenden Bereichs unabhängig von deren Standort.

Grundsätzlich stellt sich bei allen Leistungsgruppen, die gleichzeitig eine hohe medizinische Komplexität und eine geringe Fallzahl aufweisen, die Frage, ob der entsprechende Leistungsauftrag nicht einem einzigen – gegebenenfalls auch ausserkantonalen – Spital erteilt werden soll. Indes kommt es nur in sehr wenigen Leistungsgruppen zu dermassen geringen Fallzahlen. Und wenn doch, werden diese Leistungsgruppen meist durch die Zentrumsspitäler Kantonsspital Aarau AG, Kantonsspital Baden AG oder Hirslanden Klinik Aarau AG angeboten, die in diesen Leistungsgruppen oft auch eine überkantonale Ausstrahlung haben (beispielsweise das Kantonsspital Aarau AG im Bereich spezialisierte Neurochirurgie).

Im Bereich Akutsomatik werden aktuell die Leistungsaufträge "Komplexe kongenitale Herzchirurgie" sowie Eingriffe im Zusammenhang mit Transsexualität ausschliesslich an ausserkantonale Spitäler erteilt. Im Bereich Rehabilitation werden ausschliesslich Leistungsaufträge im Bereich der Rehabilitation von Kindern oder der Behandlungen von Querschnittgelähmten und von Personen mit Schädel-Hirn-Traumata ausserkantonal vergeben, da diese Spezialangebote im Kanton Aargau nicht vorhanden sind. Im Bereich Psychiatrie können alle Leistungsaufträge innerkantonal angeboten werden.

Zur Frage 5
"Wo sieht der Regierungsrat Handlungsspielraum, besonders bezüglich

a) Kleiner Fallzahlen
b) Grosser notwendiger Vorhalteleistungen?"

Die Umsetzung der Handlungsspielräume erfolgt im Rahmen der Spitalplanung und der Spitallistenverfahren. Gerade bei den Regionalspitälern ist bezüglich geringer Fallzahlen und grosser Vorhalteleistungen Optimierungsbedarf vorhanden.

Nach wie vor engagieren sich der Regierungsrat und das Departement Gesundheit und Soziales in verschiedenen Gefässen des interkantonalen Austauschs, um die interkantonale Koordination unter Berücksichtigung der wettbewerblichen Elemente des KVG bestmöglich umzusetzen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'353.–.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Es geht hier um die Umsetzung des § 39 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG), vor allem um die interkantonale Koordination der Gesundheitsversorgung. Ich danke dem Regierungsrat für die klare Beantwortung meiner Interpellation. Mit dieser klaren Antwort ist auch die Problemlage klar analysiert worden und das eigentliche Versagen des KVG oder zumindest dessen Umsetzung. Eigentlich sind nämlich alle Kantone verpflichtet, inner- als auch überkantonal die Angebote und die Leistungen zu koordinieren. Und eigentlich schreibt der Regierungsrat, dass er dies auch will, aber nicht macht. Das ist schade. Der wichtigste Satz in dieser ganzen Beantwortung ist eigentlich das Zitat des Urteils vom Bundesverwaltungsgericht: "Der Sinn der Spitalplanung ist, die Kosten einzudämmen und namentlich die Überkapazitäten abzubauen. Und eine

interkantonale Koordination ist für das Erreichen der Ziele von erheblicher Bedeutung." Das sagt also auch das Bundesverwaltungsgericht. Nun, was wird daraus gemacht? In allen anderen Antworten meiner Interpellation ist klar, dass keine Koordination stattfindet, weil alle Kantone nur für sich denken. Und die Begründung dafür ist natürlich: Wir wollen alles bei uns behalten, um die wirtschaftliche Wertschöpfung im Kanton zu behalten. Sie fragen, wieso steigen die Kosten? Wieso wird überall aufgerüstet? Lesen sie die Antwort zu dieser Interpellation. Sie ist ausführlich und klar und deshalb bin ich zufrieden mit ihr. Aber ich bin ganz und gar nicht zufrieden mit den beschriebenen Zuständen und fordere Sie, Frau Regierungsrätin auf, die Gesamtkosten in Sicht zu behalten und nicht nur die vordergründigen Optimierungsverfahren für den Kanton, die sich in der Gesamtsicht dann negativ auswirken.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0145 Interpellation René Bodmer, SVP, Arni, vom 30. August 2016 betreffend Zustände im Asyl- und Flüchtlingswesen im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1484)

Mit Datum vom 30. November 2016 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

Zur Frage 1
"Wie viele Personen mit F-, N- bzw. B-Bewilligung (B nur ehem. F/N) sowie Personen ohne Status und Ausreisepflichtige halten sich per aktuellem Stichtag, welcher vom Regierungsrat in seiner Antwort zu bestimmen ist, in den jeweiligen Gemeinden des Kantons Aargau auf?"

Gemäss Statistik mit Stand vom 31. August 2016 des Kantonalen Sozialdiensts des Departements Gesundheit und Soziales ergeben sich folgende Zahlen:

Personenstatus	Anzahl Personen
Asylsuchende (Status N)	2'456
Vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft (Status F)	1'441
Flüchtlinge (Status B) bis fünf Jahre in der Schweiz	1'234
Vorläufig Aufgenommene mit Flüchtlingseigenschaft bis sieben Jahre in der Schweiz (Status F)	552
Ausreisepflichtige Personen	304
ohne Status	0

Zur Frage 2
"Musste das DGS in den vergangenen 12 Monaten einmal feststellen, dass die Anzahl der unter Frage 1 erwähnten Personengruppen, gestützt auf die eigenen kantonalen Bestandslisten im Vergleich mit den Registern der Gemeinden bzw. der tatsächlich in den Unterkünften lebenden Personen, Differenzen aufwiesen? Falls ja: Welche Gemeinden, und welche Anzahl Personen mit welchem Aufenthaltsstatus waren davon betroffen?"

Als Grundlage für die Berechnung der Aufnahmepflicht verwendet der Kantonale Sozialdienst die Daten der Geschäftsdatenbank Tutoris. Diese Daten sind ebenso Basis für verschiedenste Auswertungen, welche insbesondere auch in die Berechnung der Globalpauschale des Bundes einfliessen. Die entsprechenden Datensätze werden zu diesem Zweck regelmässig mit den Datensätzen des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) des Staatssekretariats für Migration (SEM) abgeglichen, um Doppelerfassungen wie auch fehlende Personen auszuschliessen. Aufgrund der hohen Volatilität bezüglich Bestand und Aufenthaltsstatus kommt es vor, dass die Datenbestände von

Bund, Kanton und Gemeinden zu einem bestimmten Zeitpunkt (Stichtag) nicht identisch sind. Gründe können beispielsweise noch nicht erfasste Geburten oder untergetauchte Asylsuchende sein. Aus den oben genannten Gründen werden die Systeme periodisch abgeglichen. Auf Basis dieser abgeglichenen Datenbestände erfolgt dann der Ausgleich.

Zur Frage 3

"Wie begegnet das DGS der Tatsache, dass sich aus der Problematik von nicht korrekten Zahlen gemäss Fragen 1 und 2 falsche Ergebnisse betreffend die Aufnahme- und die Ersatzabgabepflicht für die betroffenen Gemeinden ergeben? Und wie beurteilt der Regierungsrat diese Gefahr nach neuem Recht?"

Gegen Verfügungen des Kantonalen Sozialdiensts zur Aufnahmepflicht mit der Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme haben mehrere Gemeinden beim Regierungsrat Beschwerde geführt. Da die Beantwortung der vorliegenden Frage einen Zusammenhang mit den in der Beschwerde vorgebrachten Punkten aufweist und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann der Regierungsrat die Frage zurzeit nicht beantworten. Sobald der Regierungsrat über die Beschwerden entschieden hat, soll in geeigneter Form eine Information erfolgen, woraus sich gleichzeitig auch Antworten auf die vorliegende Frage entnehmen lassen.

Zur Frage 4

"Sind dem DGS Fälle bekannt, bei welchen es unterlassen wurde, die Gemeinden über eine zusätzliche Aufnahmepflicht zu informiert, diese Gemeinden im Nachhinein aber (nach altem Recht) mit einer Ersatzabgabe-Verfügung gebüsst wurden? Falls ja: Welche Gemeinden waren davon betroffen?"

Dem Regierungsrat sind keine derartigen Fälle bekannt.

Zur Frage 5

"Wie äussert sich das DGS zum Vorwurf, dass Kantonale Unterkünfte absichtlich nicht ausgelastet werden, und stattdessen den Gemeinden Asylsuchende zugewiesen werden?"

Gegen Verfügungen des Kantonalen Sozialdiensts zur Aufnahmepflicht mit der Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme haben mehrere Gemeinden beim Regierungsrat Beschwerde geführt. Da die Beantwortung der vorliegenden Frage einen Zusammenhang mit den in der Beschwerde vorgebrachten Punkten aufweist und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann der Regierungsrat die Frage zurzeit nicht beantworten. Sobald der Regierungsrat über die Beschwerden entschieden hat, soll in geeigneter Form eine Information erfolgen, woraus sich gleichzeitig auch Antworten auf die vorliegende Frage entnehmen lassen.

Zur Frage 6

"Gemäss Schreiben des DGS an die Aargauer Gemeinden vom 1. April 2016 existiert in Reitnau eine kantonale Unterkunft für Asylbewerber, die damals mit nur 3 Personen belegt war. Per 1. Juli 2016 sind es nun 6. Unter der Rubrik "Bestand Gemeinde" werden zwei weitere Asylbewerber ausgewiesen. Um was für eine kantonale Unterkunft handelt es sich hier?"

Es handelt sich um die kantonale Asylunterkunft Reitnau, die aufgrund eines zusätzlichen Wohnraumangebots erweitert werden konnte.

Zur Frage 7

"Was unternimmt das DGS, falls eine nicht verheiratete Mutter mit Aufenthaltsstatus gemäss Frage 1 ein Kind zur Welt bringt?"

Bei der Geburt übernimmt das Kind den Status der Mutter. Ist die Vaterschaft ungeklärt, führt der Kantonale Sozialdienst bei Personen des Asylrechts eine Vaterschaftsabklärung durch.

Zur Frage 8
"Wie beurteilt das DGS die kindsrechtlichen und finanziellen Fragestellungen betreffend Frage 7 sowie deren Auswirkungen für Kanton und Gemeinden?"

Ist die Vaterschaft geklärt, wird ein entsprechender Unterhaltsvertrag vereinbart. Zudem werden für Flüchtlinge mit Status B und Status F Familienzulagen beantragt. Kann die Vaterschaft nicht geklärt werden, wird das Kind nach den geltenden Ansätzen des Asylrechts unterstützt.

Zur Frage 9
"Wie viele Fälle gemäss Frage 7 sind dem DGS bekannt?"

Es wird keine entsprechende Statistik geführt.

Zur Frage 10
"Wie wird sichergestellt, dass abgewiesene Asylbewerber auch tatsächlich das Land verlassen und nicht untertauchen? Wie hoch ist aktuell im Kanton Aargau die Anzahl Personen, welche sich der Ausweisung durch untertauchen widersetzen? Wie werden solche Personen verfolgt bzw. sichergestellt, dass diese tatsächlich das Land verlassen?"

Asylsuchende Personen werden ab den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Bundes nach einem gesetzlich festgelegten Verteilschlüssel den Kantonen zugewiesen. Im Kanton Aargau melden sie sich nach Zuweisung beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, das die Registrierung vornimmt und den N-Ausweis ausstellt. Die Betreuung und Unterbringung obliegt dem Kantonalen Sozialdienst.

Der negative Entscheid wird vom SEM dem Betroffenen zugestellt, das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau erhält eine Kopie. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau lädt die betroffene Person zum Ausreisegespräch vor. Im Anschluss daran wird die Vollzugsunterstützung (Papierbeschaffung) beim SEM eingeleitet. Beim Ausreisegespräch wird unter anderem auf die Ausreisepflicht, die Pflicht zur Mitwirkung bei der Beschaffung von gültigen Reisepapieren sowie die Möglichkeit zur Anordnung von Zwangsmassnahmen hingewiesen. Der Prozess der Papierbeschaffung läuft via SEM. Sind die Papiere erhältlich gemacht, wird ein Flug gebucht. Die ausreisepflichtige Person wird in der Regel erneut vorgeladen, die Flugdaten werden ausgehändigt und die Person wird zur selbstständigen Ausreise in ihr Herkunftsland aufgefordert. Verweigert sie die selbstständige Ausreise, werden in der Regel Zwangsmassnahmen angeordnet. Bei Anordnung einer Administrativhaft erfolgt die zwangsweise Ausreise sodann direkt ab Haft.

Im Schweizerischen Rechtssystem besteht der Grundsatz, dass Personen die Möglichkeit einzuräumen ist, eine ihnen vom Staat auferlegte Pflicht selbstständig zu erfüllen. Dies gilt auch im Asyl- und Ausländerrecht. Das geltende Recht sieht keine Massnahmen vor, die ein Untertauchen in jedem Fall verhindern können. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) sieht in den Art. 75 ff. vor, dass für Personen ab 15 Jahren zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs eine höchstens 18-monatige Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft) angeordnet werden kann. Dafür muss einer der gesetzlichen Haftgründe (zum Beispiel Verstoss gegen eine Rayonauflage oder ein Einreiseverbot, strafrechtliche Verfolgung oder Verurteilung infolge ernsthafter Bedrohung oder erheblicher Gefährdung von Personen an Leib und Leben, Verurteilung wegen eines Verbrechens, nach Vorliegen eines rechtskräftigen negativen Asylentscheids geäusserte Weigerung, die Schweiz zu verlassen [sogenannte konkrete Untertauchensgefahr]) erfüllt sein. Alleine das Verweilen im Lande trotz abgelaufener Ausreisefrist stellt keinen solchen Haftgrund dar. Eine solche freiheitsentziehende Massnahme muss immer auch verhältnismässig sein. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden im Rahmen der Haftplatzkapazitäten konsequent Administrativhaften durch das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau angeordnet.

Asylsuchende tauchen jedoch nicht nur nach Erhalt eines negativen Asylentscheids unter. In etlichen Fällen melden sich Personen, die ab den EVZ dem Kanton Aargau zugewiesen sind, gar nie beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau hat keine Möglichkeit, dagegen etwas zu unternehmen. Auch unter jenen Personen, die sich beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau nach der Zuweisung durch das SEM melden, tauchen etliche ab, bevor die Bundesbehörden einen rechtskräftigen Entscheid fällen.

Per 21. September 2016 sind im laufenden Jahr 610 Asylsuchende, die dem Kanton Aargau zugewiesen worden sind, untergetaucht. Davon sind 147 Personen bereits ab EVZ untergetaucht, das heisst, sie haben sich nie im Kanton Aargau gemeldet.

Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die bekannten Vollzugsschwierigkeiten hingewiesen: Praktisch alle Wegweisungsvollzüge müssen heute auf dem Luftweg erfolgen. Die wenigsten Personen aus dem Asylbereich sind im Zeitpunkt, in welchem sie verpflichtet sind, die Schweiz zu verlassen, im Besitz von Reisedokumenten, Ersatzreisedokumenten oder anderen offiziellen Ausweisdokumenten, welche ihre Staatsangehörigkeit belegen. Oftmals ist deshalb nicht bekannt, welche Staatsangehörigkeit die Personen haben. Ohne gültige Reisedokumente ist eine legale Rückkehr in den Heimatstaat aber regelmässig nicht möglich. Nur in sehr wenigen Fällen akzeptieren Heimatstaaten Identitätskarten als gültige Dokumente für eine Einreise. Damit fehlt die Möglichkeit, die angeordneten Wegweisungen in die betreffenden Heimatstaaten zu vollziehen.

Die weitaus meisten der zur Ausreise verpflichteten Personen sind nicht bereit, die negativen Asyl- und zu vollziehenden Wegweisungsentscheide des Staatssekretariats für Migration beziehungsweise die nach der Ergreifung eines Rechtsmittels gefällten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu akzeptieren. Sie kooperieren entsprechend nicht bei der Feststellung ihrer Identität und der Beschaffung von heimatlichen Ausweisdokumenten. Mit Sprachanalysen, der Zuführung an ausländische Delegationen – oftmals ist eine Zuführung an verschiedene Delegationen erforderlich – und Abklärungen in den vermuteten Heimatstaaten müssen die Schweizer Behörden in teilweise enorm aufwendigen Prozessen versuchen, die Identität und Staatsangehörigkeit der Ausreisepflichtigen herauszufinden. Sind Ersatzreisedokumente schliesslich vorhanden, scheitern Rückführungen in die Heimatstaaten teilweise dann trotzdem am massiven Widerstand der betreffenden Personen. Sonderflüge für solche Personen werden nicht von allen Staaten akzeptiert.

Diese Umstände führen dazu, dass Wegweisungen teilweise monate- oder sogar jahrelang nicht vollzogen werden können. Unter schwierigen Umständen unternimmt das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des SEM die möglichen und zulässigen Schritte, um die angeordneten Wegweisungen trotzdem vollziehen zu können.

Zur Frage 11

"Was unternimmt das DGS, um zu verhindern, dass mit einem Flüchtlingsstatus in der Schweiz aufgenommene Personen, direkt oder über ein Drittland zu Ferienzwecken in ihr Heimatland zurückreisen, und danach in die Schweiz zurückkehren? Und werden solche Personen registriert?"

Mit der Beantwortung des (16.108) Postulats Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), und Dr. Markus Dieth, CVP, Wettingen, vom 24. Mai 2016 betreffend Überprüfung und Konsequenzen von Reisen eritreischer Asylsuchender in ihr Heimatland anlässlich der Feiern zur 25-jährigen Unabhängigkeit des Lands, wurde ausführlich zu dieser Thematik Stellung genommen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Bundesrecht im AuG und im Asylgesetz (AsylG) die Voraussetzungen für die Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und für den Entzug des Asyls beziehungsweise der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Heimatreisen regelt. Die Zuständigkeit für die entsprechenden Verfahren und Entscheide liegt beim SEM.

Gemäss Auskunft des SEM gilt folgende Praxis: Reist ein anerkannter Flüchtling in seinen Heimatstaat zurück, führt dies grundsätzlich zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn er sich dadurch freiwillig unter den Schutz des Heimatstaats stellt. Falls ihm eine Reise in den Herkunftsstaat nachgewiesen werden kann, wird ihm vom SEM die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen. Das SEM führt eine Meldestelle, bei welcher die kantonalen Migrationsbehörden den Verdacht solch einer unerlaubten Heimatreise mitteilen können. Darüber hinaus melden die Grenzkontrollorgane dem SEM den Verdacht einer Heimatreise, wenn sie im Rahmen der Aus- beziehungsweise Einreisekontrolle auf entsprechende Stempelungen stossen.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2016 das oben aufgeführte Postulat entgegen dem ablehnenden Antrag des Regierungsrats überwiesen (GRB Nr. 2016-1561). Der Regierungsrat wird nun mit den kantonalen Fachstellen (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Kantonaler Sozialdienst) prüfen, wie er dem Anliegen des Postulats in weitergehender Art als bisher gerecht werden kann.

Zur Frage 12
"Wie beurteilt der Regierungsrat die Terrorgefahr durch Personen, welche nach Erteilung des Flüchtlingsstatus entweder direkt oder über ein Drittland in Ihr Heimatland zurückreisen und später wieder in die Schweiz einreisen, und was wird zur Verminderung dieser Gefahren getan?"

Wenn in der Schweiz anerkannte Flüchtlinge Heimatreisen unternehmen, gelten die oben genannten Massnahmen (vgl. Antwort zur Frage 11). Soweit diese Personen nach ihrer Rückkehr in die Schweiz für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz eine Gefährdung darstellen, können weitere Massnahmen ergriffen werden wie beispielsweise ein Einreiseverbot oder eine Ausweisung. Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen arbeiten eng zusammen, um solchen Sicherheitsrisiken vorausschauend zu begegnen und bei Bedarf gezielte Massnahmen zu treffen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

René Bodmer, SVP, Arni: Die Qualität und der Wahrheitsgehalt einzelner Antworten auf meine Interpellation lassen leider nur ein Bild zu: Das Bild einer stark ideologisch geleiteten Regierungsrätin und ihres überforderten Verwaltungsapparates, denen die Übersicht über ihr Tun und die Führung des Departementes total entglitten sind. Wie wir alle wissen, hat sie die Flucht nach vorne angetreten und nicht mehr kandidiert. Ihr über Jahre hinweg praktiziertes "Fuhrwerken" wird uns in diesem Hause aber leider alle noch über längere Zeit beschäftigen. Ich erspare uns allen, auf jede Falschaussage oder Halbwahrheit im Detail einzugehen. Nur so viel: Auf Frage 4 – Hier ging es darum, ob es nach altem Recht unterlassen wurde, Gemeinden auf eine erhöhte Aufnahmepflicht aufmerksam zu machen. Diese im Nachhinein aber mit einer Ersatzabgabe zu bestrafen, weil sie der erhöhten Aufnahmepflicht nicht nachkommen konnten – antwortet das Departement Hochuli, dass ihr keine solchen Gemeinden bekannt seien. Ich selber komme aber aus einer solchen Gemeinde. Als Ressortvorsteher Soziales habe ich deswegen mehrere Sitzungen mit der kantonalen Verwaltung abgehalten. Wie kommt man also dazu, eine solch, notabene unwahre, Antwort zu verfassen und diesem Hause vorzulegen? Es gibt nur eine Antwort darauf: Im Departement herrschte das durch uns immer wieder aufgezeigte Chaos. Die Linke wusste offensichtlich nicht, was die noch Linkere tut. Auf Frage 5 geht man mit fragwürdigen, ausweichenden Argumenten erst gar nicht ein und hofft wohl, dass dieses heikle Thema umschifft werden kann. Auf Frage 7, bei der es darum geht, wie man bei der Geburt eines Kindes durch eine nicht verheiratete Mutter vorgeht, antwortete das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) damit, dass die Vaterschaft abgeklärt werde. Dies wäre so auch korrekt und vorgesehen. Vorgesehen, wenn es denn auch angewandt würde. Uns liegen mehrere Beispiele vor, in welchen das DGS auf eine Vaterschaftsabklärung grosszügig verzichtete und dies, obwohl die betroffenen Mütter dazu freiwillig Hand geboten hätten. Ich frage Sie: Ist es ein Zeichen von Überlastung, Unvermögen oder einfach Ignoranz, dass Verwaltungsmitarbeiter im DGS ihren Job nicht vorschriftsmässig ausführen? Die Zeche für dieses Fehlverhalten haben die Gemeinden über viele Jah-

re zu tragen, indem sie in der materiellen Hilfe heute Aufwendungen zu verbuchen haben. Aber das scheint die Damen und Herren in Aarau wenig zu stören. Es geht ja vermeintlich nicht um ihr eigenes Geld. Frau Regierungsrätin, ich wünsche Ihnen bei Ihrer Arbeit eine starke Hand, viel Glück und vor allem aber die notwendige Energie, die Sie benötigen werden, um nach einer Zeit des Missmanagements die dringend notwendigen Korrekturmassnahmen umzusetzen. Ich bin mit der Antwort nicht zufrieden.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0146 Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon, vom 20. September 2016 betreffend Kostenverschiebung von der IV-Versicherung in die Sozialhilfe der Gemeinden bei abschlägigen IV-Anträgen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 1545)

Mit Datum vom 14. Dezember 2016 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

Vorbemerkungen
In der Interpellation wird eingangs erwähnt, dass im Jahr 2015 4'267 neue Anmeldungen für eine IV-Rente von der SVA Aargau abgelehnt worden seien. Dies entspricht laut dem Jahresbericht 2015 der SVA Aargau nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Im Jahresbericht wird ausgewiesen, dass sich die erwähnten 5'704 Neuanmeldungen über alle Leistungsarten der Invalidenversicherung (IV) erstreckten. Dazu gehörten auch Anmeldungen für Hilfsmittel, medizinische Massnahmen, Hilflosenentschädigungen und weitere Leistungen. Tatsächlich erliess die SVA Aargau im Jahr 2015 insgesamt 2'876 Neuentscheide für IV-Renten. Den 1'437 Neurentenzusprachen stehen 1'439 Neurentenablehnungen gegenüber, was einer Ablehnungsquote von 50 % entspricht. Dieser Wert ist seit Jahren stabil (2011: 54,1 %, 2012: 50,1 %, 2013: 51,9 %, 2014: 49,9 %).

Bei der Beurteilung von Gesuchen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt und fliessen in die Entscheidung ein. Dies hat natürlich auch einen Einfluss auf die Zusprache- oder Ablehnungsquote. So kann beispielsweise durch die Unterstützung versicherter Personen mittels Frühinterventions- und beruflichen Eingliederungsmassnahmen in vielen Fällen eine drohende Inanspruchnahme von einer IV-Rente verhindert werden. Die versicherten Personen melden sich heute frühzeitig bei der IV an, was mit ein Ziel der fünften Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)-Revision war. Wenn betroffene Personen erfolgreich wiedereingegliedert werden, führen diese positiven Eingliederungsergebnisse oft zu einem rentenablehnenden Entscheid, ohne dass andere Sicherungssysteme in Anspruch genommen werden müssen.

Die IV strebt bei der Beurteilung von Gesuchen möglichst schnelle Entscheide an. Gleichzeitig ist die IV gesetzlich verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Rente gründlich abzuklären, insbesondere den medizinischen Sachverhalt und die Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit. Die umfassende Abklärung des Sachverhalts wird auch vom kantonalen Versicherungsgericht und vom Bundesgericht gefordert. Die kantonale Durchführung der IV untersteht der fachlichen und finanziellen Aufsicht des Bundes und wird jährlich überprüft. Der Kanton Aargau hat diesbezüglich keine Kompetenzen.

Zur Frage 1
"Wie viele Menschen von den 4267 abgelehnten IV-Neuanmeldungen, erscheinen in der Folge in den Gemeinden bei den Sozialämtern?"

Ein bis dato nicht präzis quantifizierbarer Teil der 1'439 Personen, die 2015 einen negativen Rentenentscheid erhalten haben, konnten wieder im primären Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Langfristig gesehen dürften die Verschärfungen bei der IV zu einer Mehrbelastung der kantonalen Bedarfsleis-

tungen führen. Für die Menschen, die sich nicht im Erwerbsleben halten können oder sich dort gar nie integrieren konnten, ist durch die Verschärfung der Bestimmungen zum Bezug von Invalidenrenten der Zugang zu Leistungen der Sozialversicherungen schwieriger geworden. Solange Ersparnisse vorhanden sind, werden die Folgen privat getragen. Aus langfristiger Perspektive wird die Sozialhilfe stärker belastet werden.

Die Anzahl Personen, die sich nach einer Rentenablehnung beim Sozialdienst anmelden, ist nicht bekannt. Gemäss dem Bundesamt für Statistik werden in der Sozialhilfestatistik keine Eintrittsgründe beim Anfangsbestand erfasst. Aus diesem Grund kann von der Sozialhilfe nicht eruiert werden, wie viele Personen aufgrund eines negativen IV-Entscheids Anspruch auf Sozialhilfe anmelden. Um die Verschiebungen von der IV in die Sozialhilfe nachweisen zu können, sind die entsprechenden Monitoringinstrumente aufzubauen, wie sie die Sozialplanung des Kantons Aargau in der Stossrichtung G "Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sozialpolitischer Massnahmen" vorschlägt. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Kantons können die Massnahmen der Sozialplanung jedoch nur schrittweise umgesetzt werden. Das sozialpolitische Monitoring wurde dabei nicht prioritär eingestuft.

Zur Frage 2
"Wie verfolgt bzw. begleitet die IV-Versicherung diese Leute, ist es einfach ein Versicherungsentscheid ja oder nein oder geht die Verantwortung in Richtung Begleitung und Jobsuche bei einem Renten-Nein unter erschwerten gesundheitlichen Umständen durch die IV weiter? Ev. in Zusammenarbeit mit den Betroffenen, dem RAV und den Gemeinden?"

Versicherte Personen, bei denen ein Rentenanspruch abgewiesen wurde, haben unabhängig davon Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen, sofern die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" findet die Unterstützung zur beruflichen Integration in der Regel jedoch vor dem Rentenentscheid statt. Damit die Rehabilitation nahe an der realen Gegebenheiten des Arbeitslebens stattfindet, pflegt der Bereich IV der SVA Aargau enge Kontakte zu Arbeitgebenden, die Trainingsarbeitsplätze anbieten. Mit 1'864 erfolgreich abgeschlossenen Eingliederung und damit einer Erfolgsquote von 74 %, erreicht die SVA Aargau im Jahr 2015 einen sehr guten Wert. Auf nationaler Ebene hat sich das Verhältnis von 2002–2014 von Personen mit Neurenten gegenüber Personen, die Massnahmen zur beruflichen Eingliederung erhalten, mehr als umgekehrt. Diese Zahlen spiegeln die grundlegende Neuausrichtung der IV von einer Renten- zu einer Eingliederungsversicherung wieder.

Dem obgenannten Grundsatz entsprechend startete im 2012 das Pilotprojekt "Pforte Arbeitsmarkt", ein regionales Kompetenzzentrum mit Fokus auf der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Es bietet Stellensuchenden und Unternehmen in zehn Gemeinden des Bezirks Kulm Unterstützung an, unabhängig davon, welcher Zweig der sozialen Sicherung in einem bestimmten Fall zuständig ist. Die Pforte Arbeitsmarkt gilt als eine schweizweit einzigartige Form der interinstitutionellen Zusammenarbeit, weil sie die drei Institutionen Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe und IV physisch unter einem Dach vereint und die institutionelle Zuständigkeit in der Fallbegleitung keine Rolle mehr spielt. Ausschlaggebend für die gewählte Form der Beratung und Betreuung ist ausschliesslich die Situation der Stellensuchenden, welche die Pforte Arbeitsmarkt aufsuchen. Das Ziel des Pilotprojekts ist die dauerhafte Wiedereingliederung der Stellensuchenden auch für versicherte Personen, bei denen ein Rentenanspruch abgewiesen wurde. Das Pilotprojekt wurde bis zum Jahr 2019 verlängert, parallel wird geprüft, ob das Konzept "Pforte Arbeitsmarkt" auf den ganzen Kanton Aargau ausgeweitet werden soll mit verschiedenen regionalen Standorten.

Zur Frage 3
"Wie hoch beziffern sich die Aufwendungen zur Abklärung der Verdachtsfälle? 163 Meldungen, 33 bestätigt, 1 Anzeige…"

Für die Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs hat die SVA Aargau im Jahr 2015 rund Fr. 600'000.– aufgewendet. Die hypothetischen Einsparungen der 33 dadurch aufgehobenen, reduzierten oder verhinderten Renten beziffern sich auf 13,5 Millionen Franken. Die Anzahl gemeldeter Verdachtsfälle ist mit 163 (2014:186) weiterhin leicht rückläufig, was auf die präventive Wirkung der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs (BVM) zurückzuführen ist.

Zur Frage 4
"Wie hoch belaufen sich die Kosten für Wiederholungsabklärungen via Leistungsvertrag an die SUVA oder andere Leistungserbringer? In welchen Abständen erfolgen diese?"

Mit einer Rentenrevision werden die laufenden Leistungen periodisch überprüft und den allenfalls geänderten gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst. Im Jahr 2015 hat die SVA Aargau 3'468 laufende Renten überprüft. Dies entspricht 22,4 % aller Renten. Die Überprüfungen werden von der SVA Aargau selber vorgenommen, allenfalls unter Beizug medizinischer Gutachten. Es besteht kein Leistungsvertrag mit der SUVA oder anderen Leistungserbringer.

Zur Frage 5
"Die Gesamtbevölkerung im Kanton Aargau nimmt zu, die Aufwendungen der IV ab. Wie sieht das Verhältnis unter diesem Aspekt aus? Es ist anzunehmen, dass der Gesundheitszustand der Bevölkerung kurzfristig keine Änderung erfahren hat."

Der IV-Rentenbestand im Kanton Aargau ist in den letzten vier Jahren von 17'353 (31. Dezember 2011) auf 15'516 (31. Dezember 2015) gesunken. Der Rentenbestand hängt stark von nicht beeinflussbaren Faktoren, wie der demografischen Alterung der Gesellschaft (Altersstruktur der IV-Rentner/Anzahl Übertritte ins AHV-Alter) und Anzahl Neuanmeldungen, ab. So reduzierte sich 2015 der Rentenbestand durch Übertritt von IV-Rentenbezügern in die AHV oder durch den Tod der versicherten Personen um knapp 7 %.

Die Rechtsprechung in der IV hat sich in den letzten Jahren laufend entwickelt (beispielsweise die verstärkten Verfahrensrechte). Ein Teil der Reduktion des Rentenbestands konnte auch dank den vom Gesetzgeber neu geschaffenen Instrumenten aus der IVG-Revision 6a (Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen/Rentenbezüger) erzielt werden. Mit dieser eingliederungsorientierten Rentenrevision wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet, weg von der Idee "einmal Rente, immer Rente", hin zu "Rente als Brücke zur Eingliederung".

Zur Frage 6
"In welcher Statistik werden künftig die traumatisierten und seelisch schwer verwundeten Asylsuchenden und Flüchtlinge aufgeführt, sollte der Weg in einer IV-Rente enden?"

Es liegen keine statistischen Zahlen bei der Sozialhilfestatistik vor, in welchem traumatisierte und psychisch schwer belastete Asylsuchende und Flüchtlinge erfasst werden. Der Bund als Träger der IV erhebt keine Daten über den Aufenthaltsstatus der Versicherten. Auch die SVA Aargau führt keine entsprechenden Statistiken.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr.1'588.–.

Theres Lepori, CVP, Berikon: Es ist sehr dankbar, am Schluss einer Grossratssitzung noch zu einer Interpellation Stellung nehmen zu dürfen. Ich danke, wenn Sie mir trotzdem Aufmerksamkeit schenken. Die Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) 6a sollte es richten. Bei der Wiedereingliederung von Invalidenrenten (IV)-Bezügern ist ein Teilerfolg richtig, wird aber meines Erachtens in den Antworten zur Interpellation zu glorifiziert und zugunsten der IV-Stelle hervorgehoben. Die meisten Rentenbezüger, welche eine Kürzung erfahren, müssen in der Folge die Differenz für den Lebensunterhalt auf dem Sozialamt einfordern. Auch der Grundsatz "Eingliederung vor Rente", welcher vor einem Rentenentscheid oder einer Ablehnung stattfinden sollte, greift zu wenig

und zu kurz. Da werden Eingliederungsmassnahmen aufgegleist, die nicht zielführend sind – und kommt es dann zu einer Rentenprüfung, diese abgelehnt wird. Ganz problematisch zeigt sich die Situation bei Personen mit Persönlichkeitsstörungen, deren Merkmal gerade darin liegt, dass sie nicht mit Behörden zusammenarbeiten können und nicht in der Lage sind, eine zweite IV-Abklärung durchzustehen oder als nichtkooperativ eingestuft werden – und dies alles in Kenntnis einer psychiatrischen Diagnose der Persönlichkeitsstörung. Es ist festzuhalten, dass die Sozialversicherungsanstalt Aargau (SVA) unbedingt engsten Kontakt zur Wirtschaft pflegen muss und nicht lediglich zu Arbeitgebenden, die Trainingsplätze anbieten. Die Pforte Arbeitsmarkt wird lobend und zielführend als schweizweit einzigartige Form der interinstitutionellen Zusammenarbeit immer wieder erwähnt. Das ist meines Erachtens beinahe narzisstisch formuliert. Es ist ein Projekt in einem Kanton von elf Bezirken. Seit vielen Jahren ist das Lernwerk in Vogelsang, Turgi, in diesem Problemfeld ebenfalls unterwegs. Auch da könnte man mit noch besserer Vernetzung und weiteren Kooperationen weitreichender wirken. Eine offizielle Statistik zur Verlagerung von abgewiesenen IV-Renten zur Sozialhilfe gibt es laut dem Regierungsrat nicht. Die Gemeinden nahe der Bevölkerung beobachten und bestätigen dies aber als Tatsache. Die Berichte, abgefasst von Hausärzten, sollten unbedingt zu neuem Stellenwert gelangen, um nicht doppelt und dreifach Abklärungen durch Gutachter mit Spezialauftrag zu produzieren. Man höre und staune: Gutachter haben alleine im Kanton Aargau im Jahr 2016 rund 8 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Mit den Antworten bin ich teilweise zufrieden, nicht aber mit dem Outcome der IV-Stelle. Der Bericht der SVA kann trotz schönem Erscheinungsbild des Jahresberichts nicht brillieren; zu gross sind die versteckten Baustellen.

Vorsitzender: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort als teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Die Sitzung ist geschlossen. Ich danke Ihnen herzlich.